

KIRCHLICHES AMTSBLATT

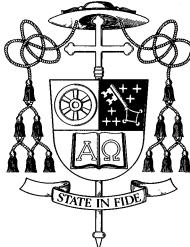
FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang
2001

Seite	Seite
A	
Ablass, Portiunkula 19	
Adventskalender 55, 63	
Afrikatag 95	
Angebote 48, 68, 87, 95	
Arbeitsrechtl. Fragen, Schlichtungsstelle 41	
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritas- verbandes:	
Beschlüsse 4, 49, 91	
B	
Beamte:	
Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuss 77	
Änderung der Verordnung über die Reisekosten- vergütung 77	
Belegung:	
Erbacher Hof 2003 48	
Kloster Jakobsberg 63	
Berufsbegleitende Fortbildung:	
Nichtpastorale Mitarbeiter/-innen 12, 29, 36, 48, 96	
Pastorale Mitarbeiter/-innen 63, 80	
Betriebssystem Windows 2000 47	
Bibelssonntag 96	
Bischöfl. Offizialat:	
Neuordnung der Gerichtskosten 33	
Bischöfl. Ordinariat:	
Besinnungstag 20	
Bischöfe, Deutsche:	
Aufruf zur Aktion ADVENIAT 81	
Aufruf zum Caritas-Sonntag 61	
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 24	
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 81	
Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 16	
Aufruf zur Kollekte RENOVABIS 31	
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 65	
Dekret über die Aufnahme ins Seminar 59	
Gemeinsames Wort zur Woche der ausländ. Mitbürger 60	
Gemeinsames Wort zu den Terroranschlägen in den USA 71	
Bischof-Ketteler-Haus, Hausbelegung 20	
Bistums-KODA:	
Beschlüsse 38, 52	
Bonifatiuswerk 68	
Buchssonntag 78	
Bußpraxis; Weisungen 20	
C	
Caritas:	
Arbeitsrechtliche Kommission; Beschlüsse 4, 49, 91	
Caritasverband für die Diözese Mainz:	
Änderung der Satzung 31	
Caritasverband Gießen e.V.:	
Änderung der Satzung 71	
Caritasverband Offenbach e.V.:	
Änderung der Satzung 46	
D	
Diakone, Ständige, Tag der 88	
Diaspora-Sonntag, Durchführung 27	
Diözesan-Katholikentag 78	
Diözesan-Kirchensteuerrat:	
Beschlüsse 5, 52, 53	
Haushaltsplan 2001 6	
Kirchensteuerbeschluss, hess. Anteil 5	
Kirchensteuerbeschluss, rhld.-pfälz. Anteil 6	
Sitzung 47, 93	
Dreikönigssingen 88	
Druckschriften, Bestellungen 11, 29, 44, 56, 92	
E	
Eheschließung von Angehörigen aus Gemeinden and.	
Muttersprachen 46	
Einheit der Christen, Gebetswoche 96	
Erbacher Hof; Belegungswünsche 2003 48	
Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 19, 35	
Erstkommunionkinder, Gabe 19	
Erwachsenenfirmung 17	
Erwachsenentaufe 11	
Euro-Einführung 92	
F	
Fachakademie zur Ausbildung von	
Gemeindereferenten/-innen 20	
Fahrtkosten und Honorare für Orgel- u. Glockensach- verständige 93	
Familiensonntag 85	
Firmung, Gabe 27	
Firmungen und Visitationen 39, 45	
Freistellungsbescheid 66	
Friedensgottesdienste, Bausteine 88	
Frieden, Welttag 95	
G	
Gebetswoche für die Einheit der Christen 96	
Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus; Arbeitshilfen 96	
Gedenk- und Sterbebilder 95	
Gema Vergütungssätze 41	
Gerichtskosten beim Bischöfl. Offizialat 33	
Glaubenskongregation; Instruktion über die Gebete der Heilung durch Gott 17	
Glocken- u. Orgelsachverständige; Honorare und Fahrtkosten 93	
Gottesdienstteilnehmer, Zählungen 27, 79	
H	
Haftpflichtversicherung:	
Öltankanlagen 66	

	Seite
Handbuch, Kirchl.	21
Haushaltsplan 2001 (Kurzfassung)	6
Haushälterinnen:	
Ausbildungskurs	69
Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung	25
Honorare u. Fahrtkosten der Orgel- u. Glocken-	
sachverständigen	93
I	
Instruktion der Glaubenskongregation über die Gebete	
der Heilung durch Gott	17
J	
Jakobsberg, Belegung 2003	63
K	
Kardinal-Bertram-Stipendium	88
Kardinal, Bischof Lehmann (Ernennung)	15
Kassensturz	9, 42
Katholikentag, diözesan	78
Kirchenbücher	9
Kirchenbuchamt, Kath.	68
Kirchenrechnung 2001, Abschluss u. Einsendung	94
Kirchensteuerordnung, hess. Teil	84
Kirchliches Handbuch	21
Kirchl. Statistik, Erhebungsbogen	19, 35
KODA:	
Bistum:	
Beschlüsse	1, 38, 52
Kollekten:	
Allerheiligen	78
Kollektenplan 2001, Änderung	28
Kollektenplan 2002	78
L	
Landtagswahl Rhld.-Pfalz; Wort der Bischöfe	32
Liturgiereferat, Angebote	11
M	
Marienerscheinungen, kirchl. Anerkennung	84
Mess-Stipendien	93
MISEREOR-Fastenaktion, Durchführung	18
Missa Chrismatis	26
Mitarbeitervertretung:	
Gemeindeassistenten/-referenten/-innen	93
Pastoralassistenten/-referenten/-innen	66
Pflichtstundenermäßigung	77
Religionslehrer/-innen i.K.	94
Mitarbeitervertretungswahlen:	
Aufruf	17, 18
N	
Nationalsozialismus; Arbeitshilfen zum Gedenktag	
für die Opfer	96
O	
Orgel; Empfehlung für die Benutzung von Kirchenorgeln	
zum Üben	53
Orgel- u. Glockensachverständige; Honorare und Fahrt-	
kosten	93
Orthodoxe Kirche, Handbuch	21
P	
Päpstl. Missionswerk der Kinder, Jahresabschluss	85
Papst:	
Botschaft zur Fastenzeit	23
Pastoralreferenten/-innen, Sendungsfeier	55
Pontifikalhandlungen 2000	82
Portiunkula-Ablass	19
Priester:	
Exerzitien	13
Jubiläen	66
R	
RENOVABIS-Kollekte, Durchführung	33
Rheinland-Pfalz; Wort der Bischöfe zur Landtagswahl	32
Richtlinien:	
Kath. Schwangerschaftsberatungsstellen	1
S	
Schematismus 2002	66
Schlichtungsstellen:	
Arbeitsrechtl. Fragen	41
MAV	53
Schwangerschaftsberatungsstellen:	
Richtlinien	1
Vereinbarung mit dem Land Rhld.-Pfalz	16
Sonntag der Weltmission	65
Spenden, Zuwendungsbestätigungen	66
Ständige Diakone, Tag der	88
Statistik, Kirchl., Erhebungsbogen	19, 35
Statut:	
Theologisch-Pastorales Institut	2
Stellenausschreibungen:	
Priester:	
Bad Nauheim	8
Darmstadt-Arheilgen	34
Gießen, Klinikseelsorge	7
Grünberg	7
Hungen	34
Klein-Auheim	66

Seite	Seite
Lich	7, 34
Langen, St. Albertus Magnus	7
Langen, Liebfrauen	8
Merlau	7, 34
Münster	84
Neu-Isenburg, Hl. Kreuz	8
Neu-Isenburg-Gravenbruch	8
Schwalheim	8
Unter-Flockenbach	41
Urberach	54
<i>Pastoralreferenten/-innen:</i>	
Bensheim, Goethe-Gymnasium	54
Bingen, Hildegardisschule	34, 54
Butzbach, Gymnasium	54
Darmstadt, Georg-Büchner-Gymnasium	54
Dieburg, Landrat-Gruber-Schule	54
Gießen, Krankenhausseelsorge	34, 47
Heusenstamm, St. Cäcilia	34
Mainz, Ausbildungsseminar f. GA	54
Mainz, BJA, Ref. Schüler/innen-Seeslorge	34
Mainz, Sophie-Scholl-Schule, Berufsb. Schule	34
Offenbach, Leibnizschule	54
Ockenheim, Kloster Jakobsberg	54
Pfungstadt, Friedr.-Ebert-Schule	54
<i>Gemeindereferenten/-innen:</i>	
Auslandsseelsorge	8
Bad Nauheim	35
Bürstadt, St. Peter	8
Darmstadt, St. Ludwig	34
Gießen, St. Bonifatius	8, 35
Groß-Zimmern	8, 35
Homberg-Ohm	8, 34
Ingelheim-Mitte, St. Remigius	34
Ingelheim-Süd, St. Michael	34
Kirtorf	8, 34
Klein-Auheim	35
Lampertheim, RU	34
Langgöns	8, 35
Linden	8, 35
Mainz, St. Alban - St. Jakobus	35
Mainz, St. Peter	8
Mainz-Bretzenheim, St. Georg	8
Mainz-Kostheim, Maria Hilf	35
Mühlheim RU	35
Münster	35
Neu-Isenburg, St. Josef	8, 35
Nieder-Gemünden	8
Nidda	8, 35
Ober-Olm	8, 35
Offenbach, Buchhügel RU	35
Rüsselsheim, St. Georg/St.Christophorus	8
Schwalheim	35
Wald-Michelbach	8, 34
Worms, Dekanatsjugendstelle	35
Worms, St. Amandus	35
Sterbebilder	95
Sternsingerwettbewerb	88
<i>Stiftungsordnung:</i>	
Hagia Maria Sion	77
Wilhelm-Emmanuel von Ketteler-Stiftung, Mainz	7
Stundengebet	37
Suchanzeigen	55, 80
T	
Tageseinrichtungen für Kinder; Änderung Gesetz	45
<i>Tagungen:</i>	
Altenheimseelsorge	36
Auschwitz; Begegnung der Generationen	56
Beerdigungsdienst	56
Berufsbegleitende Fortbildung:	
Nichtpastorale Mitarbeiter/innen	12, 29, 36, 48, 57, 96
Pastorale Mitarbeiter/innen	63, 80
Büchereiarbeit	80
Haushälterinnen	69
Lektoren	35
Liturgie	35, 43, 88
Notfallseelsorge	57
Ökumenischer Studienkurs	89
Pastoralkolleg der Konferenz der Kirchenleitungen	20
Religionspädagogischer Ferienkurs	56
Sportwerkwoche	43
Vorlesungsreihe, Uni Mainz	43
Taufe, Erwachsener	11
Theologisch-Pastorales Institut, Statut	2
U	
Universität Mainz, Vorlesungsreihe	42
<i>Urkunden:</i>	
Änderung von Pfarrverbänden	39
Urlauberseelsorge	11, 96
Urlaubsvertretungen	8
V	
<i>Verbands-KODA:</i>	
Beschlüsse	1
Verordnung zur Einführung des Euro	92
Vorlesungsreihe an der Universität Mainz	42
W	
Warnungen	10, 42, 79, 85
Weihetermine	11
Welttag des Friedens	95
Weltmissionssonntag	65
Weltmissionstag der Kinder	85
Windows 2000, Betriebssystem	47
Woche für das Leben 2002-2004	86
Wohnungsangebote	11, 35
Z	
Zählung der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer	27, 79
Zuwendungsbestätigungen	66



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 25. Januar 2001

Nr. 1

Inhalt: Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen. — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. — Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. — Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. — Haushaltplan 2001 der Diözese Mainz (Kurzfassung). — Stiftungsordnung. — Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. — Stellenausschreibungen. — Urlaubsvertretungen. — Kassensturz. — Kirchenbücher. — Warnung. — Personalchronik. — Weihetermine. — Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. — Wohnungsangebot. — Urlauberseelsorge. — Bestellung von Druckschriften. — Angebote des Liturgiereferates. — Berufsbegleitende Fortbildung. — Exerzitien in Lisieux.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Verband der Diözesen Deutschlands

1. Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 21.11.2000 folgende authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26.9.2000 vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinn von §§ 5-7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.
- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

Für das Bistum Mainz



Bischof von Mainz

2. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 7.09.2000 betreffend den Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 30.06.2000, den Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb vom 30.6.2000, den Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 vom 30.06.2000 für die Kraftfahrer des Bundes, den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30.06.2000 vom Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter des Bundes, den Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 30.06.2000, den Tarifvertrag zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29.05.2000 sowie den Ergänzungstarifvertrag Nr. 39 vom 9.09.1999 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes werden mit Wirkung des jeweils im einzelnen Beschluss aufgeführten Datums in Kraft gesetzt.

Bonn, den 28. Dezember 2000



Bischof von Mainz
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

1. Vergütungstarifverträge

Die Verbands-KODA beschließt die Geltung des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT für den Bereich des Bundes

und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 30.06.2000, des Monatslohnstarifvertrages Nr. 4 zum MT-Arb vom 30.06.2000, des Ergänzungstarifvertrages Nr. 40 vom 30.06.2000 für die Kraftfahrer des Bundes sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30.06.2000 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter des Bundes rückwirkend zum jeweils im Tarifvertrag genannten Datum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

2. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Verbands-KODA beschließt die Geltung des Tarifvertrages zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 30.06.2000 mit Wirkung des im Tarifvertrag genannten Datums für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

3. Tarifvertrag zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen

Die Verbands-KODA beschließt die Geltung des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29.05.2000 rückwirkend mit Wirkung vom 1.01.2000 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

4. Ergänzungstarifvertrag Nr. 39 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes

Die Verbands-KODA beschließt die Geltung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 39 vom 9.09.1999 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes mit Wirkung vom 1.09.1999 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

3. Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts

I. Das Institut, seine Träger, Aufgaben, Leitung und Organe

§ 1. Das Institut und seine Träger

1. Das Theologisch-Pastorale Institut ist das gemeinsame Institut der Bistümer Limburg, Mainz und Trier zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral.
2. Träger des Instituts sind die Bistümer Limburg, Mainz und Trier.
3. Das Institut hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2. Aufgaben

1. Das Theologisch-Pastorale Institut dient der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen

und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätiger.

2. Fortbildung im Sinne dieses Statuts umfaßt Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.

3. Die Aufgaben des TPI umfassen

- a. auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der allgemeinen Pastoral Tätigen;
- b. auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der kategorialen Seelsorge Tätigen;
- c. auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerdiözesen.

4. Das Theologisch-Pastorale Institut kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerdiözesen. Es hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerdiözesen.

§ 3. Leitung

1. Die Bischöfe von Limburg, Mainz und Trier delegieren aus ihrer Mitte einen Bischof, der ihre Verantwortlichkeiten gegenüber dem Theologisch-Pastoralem Institut wahrnimmt, und einen Stellvertreter.

2. Der delegierte Bischof

- a. Der delegierte Bischof spricht die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts gemäß § 3, Nr. 3 a, und der Dozenten gemäß § 10, Nr. 1 dieses Statuts aus.
- b. Er leitet die gemeinsamen Sitzungen der Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts oder er beauftragt damit einen Stellvertreter.
- c. Er erhält die Einladungen und die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates.

3. Der Leiter des Theologisch-Pastoralem Instituts

- a. Der Leiter des Theologisch-Pastoralem Instituts wird vom delegierten Bischof nach Anhörung der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat sowie der Dozenten ernannt (vgl. § 6, Nr. 6; § 10, Nr. 2).
- b. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederernennung ist möglich.
- c. Er repräsentiert im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof das Theologisch-Pastorale Institut nach außen.
- d. In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat sorgt er für die kritische Begleitung und Weiterentwicklung des Instituts. Prüfaufträge an Experten zu spezifischen Fragestellungen, die die Arbeit des Instituts betreffen, sind hierzu ein wichtiges Instrument. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- e. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Theologisch-Pastoralem Instituts in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht.

- f. Er gehört dem Verwaltungsrat an.
- g. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Dozenten und über die Verwaltungsangestellten in der Geschäftsstelle und leitet deren Arbeit.
- h. Er kann aus wichtigem Grund vom delegierten Bischof im Einvernehmen mit den Bischöfen der Trägerdiözesen und nach Anhörung der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden.

§ 4. Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

1. Das Theologisch-Pastorale Institut hat folgende Organe:

- a. Den Verwaltungsrat,
- b. das Dozententeam.

2. Gemeinsame Sitzungen

- a. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts unter dem Vorsitz des delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.
- b. Im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof lädt der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich dazu ein.
- c. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- d. Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Protokolle erhalten (neben den unmittelbar Beteiligten) die Bischöfe der Trägerdiözesen.

3. Sitzungen der einzelnen Organe

Neben den gemeinsamen Sitzungen arbeiten die Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts auch in je eigenen Sitzungen.

II. Der Verwaltungsrat

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats

- 1. Der Verwaltungsrat hat vier Mitglieder. Ihm gehören an:
 - a. Die von den Ordinarien der Trägerdiözesen entsandten Diözesanvertreter, in der Regel die für die Fortbildung Verantwortlichen;
 - b. der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.
- 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden.
- 3. Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

§ 6. Die Aufgaben des Verwaltungsrats

- 1. Die Diözesanvertreter bringen Vorschläge für Fortbildungsmaßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts im Verwaltungsrat ein.
- 2. Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm des Instituts nach Beratung mit dem Dozententeam.

Dabei sind die von den einzelnen Trägerdiözesen selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 3. Er beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan.
- 4. Er legt die geprüfte Jahresrechnung den Trägerdiözesen vor.
- 5. Er nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.
- 6. Er erarbeitet Vorschläge für die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts und legt sie dem delegierten Bischof vor (vgl. § 3a).
- 7. Er wirkt bei der Anstellung von Dozenten durch eine Trägerdiözese einvernehmlich mit.

§ 7. Sitzungen des Verwaltungsrats

- 1. Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberaumen.
- 2. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann die betreffende Diözese im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.
- 3. Beschlüsse des Verwaltungsrats befürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung. Scheitert dieser Versuch, so führt er die Entscheidung der Bischöfe der Trägerdiözesen herbei.
- 4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann – unbeschadet § 4, Nr. 2 a – das Dozententeam und andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- 5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- 7. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem delegierten Bischof zugestellt wird.

III. Das Dozententeam

§ 8. Aufgaben des Dozententeams

- 1. Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen gemäß den von dessen Leiter bestimmten Richtlinien (vgl. § 3, Nr. 3e)
- 2. Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

§ 9. Der Leiter des Dozententeams

Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts (vgl. § 3, Nr. 3g).

§ 10. Die Dozenten

1. Die Dozenten werden vom delegierten Bischof im Einvernehmen mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese und mit dem Verwaltungsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der Trägerdiöze- se angestellt.
2. Die Dozenten erarbeiten Vorschläge für die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts und legen sie dem delegierten Bischof vor (vgl. § 3, Nr. 3a).
3. Mindestens einer der hauptamtlichen Dozenten soll ein Priester sein.
4. Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit den Bischöfen der anderen Trägerdiözesen und nach Anhörung des Verwaltungsrates vom delegierten Bischof abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.
5. Einzelheiten der Zusammenarbeit im Dozententeam sind in einer von diesem zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

IV. Weitere Regelungen

§ 11. Die Geschäftsstelle

1. Das Theologisch-Pastorale Institut hat seine Geschäftsstelle in Mainz.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts von der Diözese Mainz zur Dienstleistung am Theologisch-Pastoralen Institut angestellt.
3. Die Geschäftsstelle wird vom Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts geleitet. Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 3, Nr. 3g).

§ 12. Haushaltrechtliche Angelegenheiten

Die Diözese Mainz erledigt im Auftrag der anderen Trägerdiözesen alle haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theologisch Pastoralen Instituts.

§ 13. Inkraftsetzung

Das Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts vom 27.04.1987 wird zum 31.12.2000 aufgehoben. Es wird ersetzt durch das Statut vom 28.11.2000, das zum 1.01.2001 in Kraft tritt.

Mainz, den 28. November 2000

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz

+ Hermann Jorch Sjödal

Bischof von Trier

Franz Kampfhaus

Bischof von Limburg

4. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

- A Änderung der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR
 1. In der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und mit entsprechender Tätigkeit^{1,3,10}“ eingefügt.
 2. Die Absätze a) bis e) und die Worte „mit entsprechender Tätigkeit“ werden ersatzlos gestrichen.
 3. Die Hochziffer 10 in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR wird wie folgt gefasst: „10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.“
 4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.
- B Anlage 5a zu den AVR „Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung“
 1. In der Anlage 5a zu den AVR wird in deren § 1 die Zahl „2000“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
 2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.
- C Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR
 1. In der Anlage 14 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Sonderurlaub

(1) Der Mitarbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge erhalten, wenn er

 - a.) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b.) einen nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Der Mitarbeiter soll den Sonderurlaub schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem Son-

derurlaub in Anspruch genommen werden soll, beim Dienstgeber unter Angabe des Zeitraums, für den er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen.

- (4) Der Sonderurlaub soll nicht länger als fünf Jahre einschließlich des Erziehungsurlaubs des Mitarbeiters betragen. Er kann verlängert werden; ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.
- (5) Sonderurlaub kann mit Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden.
- (6) Wenn der Sonderurlaub vier Wochen übersteigt, gilt die Zeit des Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 Allgemeiner Teil AVR, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt.
- (7) Während der Zeit des Sonderurlaubs kann der Mitarbeiter eine entgeltliche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Dienstgebers ausüben. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 19 Stunden nicht übersteigen. Die Beschäftigung darf den Zweck des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen."

2. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

D) *Übergangsregelung Altersteilzeit*

1. In Anlage 17 zu den AVR wird nach § 11 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

„Übergangregelung

Für vor dem 1. Juli 2000 vereinbarte Altersteilzeitdienstverhältnisse mit Mitarbeitern, die nach dem Altersteilzeitgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung nicht vollbeschäftigt waren, gelten die durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. September 2000 getroffenen Regelungen rückwirkend ab 1. Januar 2000 mit der Einschränkung, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000 für die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 dieser Anlage die einzelvertragliche Vereinbarung maßgebend ist.“

2. Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2000 in Kraft.

Freiburg, den 8. Dezember 2000

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.



Bischof von Mainz

5. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2000 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2001

Der Haushaltsplan 2001 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 502.212.000 DM und Gesamtausgaben von 502.212.000 DM ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

II. Zum Stellenplan 2001

Der Stellenplan 2001 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsordnung) für 2001 wird auf 40.000.000 DM festgesetzt.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft

Mainz, den 16. Dezember 2000



Bischof von Mainz

6. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst: Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1997 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 9.12.1989, beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2001 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalisierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A-7-II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.
- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 9.12.1989.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2000



Bischof von Mainz

7. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst: Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geländert durch Gesetz vom 26.11.1997 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 9.12.1989, beschlossen:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2001 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05.1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.
- Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 9.12.1989.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuer-
rat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in
Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2000



Bischof von Mainz

8. Haushaltspol 2001 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN	
Staatsleistungen und Erstattungen	1,53% <u>7.669.500 DM</u>
AUSGABEN	
Personalausgaben	25.762.400 DM
Sachkosten, Instandhaltungen	8.876.500 DM
Zuweisungen, Zuschüsse	1.092.000 DM
Rücklagenzuführung	750.000 DM
Invest. Zuschüsse,	
Ausstattungen, Baumaßnahmen	5.198.000 DM
8,30%	41.678.900 DM

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	10.046.300 DM
Vermögenserträge	2.858.300 DM
Erstattungen, Kollekten	1.176.900 DM
Darlehensrückflüsse,	
Verk. erl. Pfarrbesold. Kap.	490.300 DM
2,90%	14.571.800 DM

AUSGABEN	
Personalausgaben	70.866.400 DM
Sachkosten, Instandhaltungen	25.204.500 DM
Zuweisungen, Zuschüsse	22.012.700 DM
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	9.170.000 DM
Rücklagenzuführung	<u>585.800 DM</u>
25,45 %	127.839.400 DM

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN	
Erstattungen, Kollekten usw.	0,44 % <u>2.211.300 DM</u>
AUSGABEN	
Personalausgaben	24.941.100 DM
Sachkosten, Instandhaltungen	1.819.100 DM
Zuweisungen, Zuschüsse	5.291.200 DM
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	<u>4.789.800 DM</u>
7,33 %	36.841.200 DM

3 Schule, Bildung

EINNAHMEN	
Staatl. Zuschüsse	43.249.000 DM
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	29.334.200 DM
Vermögenserträge, Kollekten usw.	<u>2.126.400 DM</u>
14,88 %	74.709.600 DM
AUSGABEN	
Personalausgaben	100.294.100 DM
Sachkosten, Instandhaltungen	2.941.100 DM
Zuweisungen, Zuschüsse	8.430.100 DM
Baumaßnahmen	4.719.900 DM
Darlehenstilgung, Rücklagen	<u>58.600 DM</u>
23,19 %	116.443.800 DM

4 Soziale Dienste

EINNAHMEN	
Staatl. Zuschüsse	3.052.800 DM
Vermögenserträge	5.359.500 DM
Erstattungen, Beiträge	10.303.800 DM
Darlehensrückflüsse,	
Rücklagenentnahmen	<u>204.800 DM</u>
3,77 %	18.920.900 DM
AUSGABEN	
Personalausgaben, Renten	16.950.000 DM
Sachkosten, Instandhaltungen	2.073.700 DM
Zuweisungen, Zuschüsse	61.400.900 DM
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	3.848.500 DM
Z. Marthaфонds, GSW, Tilgungen	<u>1.333.100 DM</u>
17,05 %	85.606.200 DM

5 *Gesamtkirchliche Aufgaben*

EINNAHMEN			
Kollekten, Beiträge, Spenden	1,83 %	9.205.600	DM
AUSGABEN			
Personalausgaben		1.073.100	DM
Sachkosten		65.200	DM
Weiterleitung der Kollekten, Beiträge, Spenden		8.125.500	DM
Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora		<u>24.490.200</u>	DM
	6,72 %	33.754.000	DM

kirchlich juristische Person nach can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Mainz, den 4. Dezember 2000



Dr. W. Guballa
Generalvikar

6 *Finanzen, Versorgung*

EINNAHMEN			
Kirchensteuer		331.024.000	DM
Vermögenserträge		30.531.400	DM
Versorgungsbeiträge, Erstattungen		7.545.500	DM
Darlehensrückflüsse, Verk. Erl. Grundvermögen		577.400	DM
Rücklagenentnahmen, Rückflüsse Kapitalanlagen		<u>5.245.000</u>	DM
	74,65 %	374.923.300	DM
AUSGABEN			
Versorgungsleistungen		18.950.000	DM
Sachkosten, Instandhaltungen		1.397.300	DM
Hebegebühren Kirchensteuer		8.432.000	DM
Invest. Zuschüsse, Grunderwerb, Baumaßnahmen		3.200.000	DM
Bauerhaltungsrücklage, Versorgungsrücklagen		27.110.800	DM
Darlehensgewährung und -tilgung		<u>958.400</u>	DM
	11,96 %	60.048.500	DM
Gesamteinnahmen	100 %	502.212.000	DM
Gesamtausgaben	100 %	502.212.000	DM

Verordnungen des Generalvikars

9. *Stiftungsordnung*

Am 23.11.2000 ist die „Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Die Stiftung wurde mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz durch Urkunde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 21.11.2000 staatlich genehmigt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 1.9.2000 geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 29.11.2000 die Stiftung auch als

10. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat auf ihrer Sitzung am 15. November 2000 die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Dienstgebervertreter als Beisitzer:

Herr Ltd. Rechtsdirektor Dr. Michael Ling, Bischöfl. Ordinariat Mainz

Dienstgebervertreter als stellvertretender Beisitzer:

Herr Verwaltungsdirektor Volkmar Hommel, Bischöfl. Ordinariat Mainz

Dienstnehmervertreter als Beisitzer:

Herr Alois Kunz, Betriebsseelsorge Offenbach

Dienstnehmervertreter als stellvertretender Beisitzer:

Herr Oberrechtsrat Günter Zwingert, Bischöfl. Ordinariat Mainz

11. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zu besetzen:

Zum 1. April 2001 (2. Ausschreibung)

Dekanat Giessen

Katholische Klinikseelsorge Giessen

Pfarrer am Klinikum der Justus-Liebig-Universität Giessen und den dazugehörigen Krankenhäusern der Stadt Giessen.

Zum 1. September 2001

Dekanat Giessen, Pfarrverband Lich:

Pfarrer der Pfarrkuratie Grünberg „Sieben Schmerzen Mariens“

1.834 Katholiken (ca. 16 %)

mit dem Pfarr-Rektorat Merlau „St. Johannes Evangelist“

879 Katholiken (ca. 10 %)

Pfarrer der Pfarrkuratie Lich „St. Paulus“

3.095 Katholiken (ca. 19 %)

Dekanat Dreieich, Pfarrverband Langen-Egelsbach:

Pfarrer der Pfarrkuratie Langen „St. Albertus Magnus“

5.188 Katholiken (ca. 33 %)
mit der Pfarrkuratie Langen „Liebfrauen“

2.007 Katholiken (ca. 22 %)

Dekanat Dreieich, Pfarrverband Neu-Isenburg:
Pfarrer der Pfarrkuratie Neu-Isenburg „Hl. Kreuz“

2.054 Katholiken (ca. 28 %)
mit der Pfarrkuratie Neu-Isenburg-Gravenbruch „St. Christoph“

1.211 Katholiken (ca. 25 %)

Zum 1. Oktober 2001

Dekanat Wetterau-West, Pfarrverband Bad Nauheim:
Pfarrer der Pfarrkuratie Bad Nauheim „St. Bonifatius“

4.671 Katholiken (ca. 26 %)
mit dem Pfarr-Rektorat Schwalheim „Liebfrauen“

978 Katholiken (ca. 25 %)

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2001 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibung der Seelsorgestellen kann bei der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

Gemeindereferenten/innen

Zum 1. August 2001

Dekanat Alsfeld

– Homberg-Ohm, Kirtorf, Nd.-Gemünden

Dekanat Bergstraße-Ost

– Wald-Michelbach, St. Laurentius

Dekanat Bergstraße-West

– Bürstadt, St. Peter

Dekanat Dieburg

– Groß-Zimmern, St. Bartholomäus

Dekanat Dreieich

– Neu-Isenburg, St. Josef

Dekanat Gießen

– Gießen, St. Bonifatius 0,5

– Linden/Langgöns

Dekanat Mainz

– Mainz, St. Peter 0,5

– Mainz-Bretzenheim, St. Georg 0,5

Dekanat Mainz-Süd

– Ober-Olm, St. Martin

Dekanat Rüsselsheim

– Rüsselsheim, St. Georg/St. Christophorus

Wetterau-Ost

– Nidda, Liebfrauen

Bewerbungen bis zum 28.02.2001 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können so weit sie vorliegen, im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Die Katholische Junge Gemeinde (KJG) hat zum 1.09.2001 die Stelle der Geistlichen Leitung in der Bundesleitung neu zu besetzen. Dazu sucht sie Priester oder Frauen und Männer mit einem theologischen (Fach-) Hochschulstudium und entsprechender Erfahrung in der Jugendverbandsarbeit. Die Stelle wird besetzt durch die Wahl bei der Bundeskonferenz der KJG (27.06. bis 1.07.2001) zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Weitere Informationen sind zu erhalten bei: KJG-Bundesstelle, Peter Dörrenbächer, Düsseldorfer Str. 4, 41460 Neuss, Telefon: 02131/5689-36.

Auslandsseelsorge

Polen: Warschau

Begleitung von Eltern und religiöse Begleitung der Kinder, Hinführung zu den Sakramenten.

Tschech. Republik: Prag

Religionsunterricht, Hinführung zu den Sakramenten, mobile Gemeinde

Nigeria: Lagos u. Abudja

Deutschsprachige in der religiösen Begleitung ihrer Kinder zu unterstützen und in Absprachen mit der Schulleitung die Hinführung zu den Sakramenten zu organisieren.

Vorausgesetzt werden u.a. Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes. Ob jemand geeignet ist für die Auslandsseelsorge kann nur im persönlichen Gespräch im Auslandssekretariat und durch die Teilnahme an einer Informationstagung entschieden werden.

Informationen bei:

Katholisches Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53037 Bonn, Postfach 190113, Fax: 0228/91143-33, Tel. 0228/911430

12. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekanntgegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermitteln. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit be-

kannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. *Termin: 1. März 2001*

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis *spätestens 1. März 2001* über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat Abt. 1 (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Bitte keine alten Formblätter mehr verwenden, sondern ggf. beim Dekan neue anfordern.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.3.2001 mit dem o. g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der be- antragten Vertretung.

6. *Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:*

Pfarrvertreter, die *im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind*, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die *nicht aus EG-Ländern kommen*, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen *Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD)* in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in *einer* Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 1.000,- DM netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie *freie Unterkunft und Verpflegung*.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten *lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!)*, jedoch höchstens in einer Höhe von 500,- DM (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reise- kosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei *Anreise mit Pkw* (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 500,- DM. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die *Sustentation* (Tagessatz 21,- DM) und die *Vergütung aller sonstigen Ausgaben* (gegen *Quittung*) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. *Private Telefongespräche* gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei *Krankheit* kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits *vor Antritt* des Einsatzes festgestellt werden, können *nicht erstattet* werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer *akut aufgetretenen Krankheit* werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. *Polizeiliche Anmeldung:* Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. *Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden*, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. *Vollmachten für die Pfarrvertreter 2001:*

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2001 die nach ca. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

13. **Kassensturz**

Auf die Verpflichtung der Herren Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden zur Vornahme des halbjährlichen Kassensturzes wird hingewiesen. Ein Kassensturzprotokoll ist beigefügt. Dieses wird bei den Pfarrakten aufbewahrt.

14. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher für das Bistum Mainz werden vom Verlag Schmitt in Siegburg hergestellt. Damit der Verlag die für unser Bistum autorisierten Bücher liefern kann, ist bei Bestellungen unbedingt die Angabe „Bistum Mainz“ erforderlich.

15. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor einem „Ritterorden vom Heiligen Stuhl“ mit Sitz in Bonn. Der „Großmeister“ des Ordens Baron Sow Bijou bietet für eine erhebliche Summe die Vermittlung des päpstlichen Segens für verdiente Persönlichkeiten an.

Kirchliche Mitteilungen

16. Personalchronik

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

17. Faltblatt Zielgruppenseelsorge

Für die Pfarrämter liegt diesem Amtsblatt ein Faltblatt des Seelsorgeamtes, Abt. Zielgruppenseelsorge, bei. Weitere Ex-

emplare können bei der dort angegebenen Anschrift angefordert werden.

18. Weiheimermine

Diakonenweihe: Samstag, 28. April 2001, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 23. Juni 2001, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine *schriftliche Anmeldung* mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge *bis spätestens 31. März 2001* an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 00 43/6 62/80 47-101, Fax: 00 43/6 62/80 47-75, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net

19. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Bischof Karl Lehmann, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche. Sie wird zum zweiten Mal in der Mainzer Bischofskirche gefeiert.

Zeit: Samstag, den 3. März 2001, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostchor)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Karl Lehmann

Im Anschluss an die Feier werden die Taufbewerber/innen mit den Katechumenatsbegleiter/innen, sowie den engsten Angehörigen zum Kaffee in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osterzeit bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, eMail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de zu melden.

20. Wohnungsangebot

Das Katholische Pfarrhaus in Vendersheim (Dekanat Alzey – Gau-Bickelheim) steht ab dem Sommer 2001 zur Vermietung für einen pastoralen Mitarbeiter (mit Familie) oder für einen pensionierten Priester zur Anmietung bereit (142 qm Wohnfläche, Garten).

Nähere Informationen bei Pfarrer Weeber, Kath. Pfarramt St. Katharina in Gau-Weinheim.

21. Urlauberseelsorge

In der Zeit vom 8. Juli 2001 bis 9. September 2001 sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei.

22. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe, Nr. 67

Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe
Überlegungen zur Trauungspastoral im Wandel

Nr. 68

„Zeit zur Aussaat“
Missionarisch Kirche sein

Arbeitshilfen, Nr. 155

„Als Mann und Frau schuf er sie“
Das Verhältnis der Geschlechter in Ehe und Familie
Familiensonntag 2001

Nr. 156

„Dialog zwischen den Kulturen für
eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“
Welttag des Friedens 2001

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

23. Angebote des Liturgiereferates

Ausbildungskurse „Kommunionhelfer/in“ – Tagesveranstaltungen

Termin	Ort	Referent
27. Januar 2001	Walldorf	Isabell Bienias
10. März 2001	Dieburg	Ulrike Kühn Hiltrud Kreling
28. April 2001	Mainz-Mombach	Pfr. Thomas Müller
28. April 2001	Walldorf	Pfr. Paul Nieder (Einführung in die Krankencommunion)
12. Mai 2001	Heppenheim	Dr. Tonja Deister Bernhard Deister
8. September 2001	Mainflingen	Diakon Siegfried Schnöring

15. September 2001	Mainz-Ebersheim	Pfr. Johannes Tölg	Fachtagungen für Mitarbeiter/innen in Kinder- und Familiengottesdienstkreisen
10. November 2001	Lich	Pfr. Dr. Alexander Nawar	
17. November 2001	Offenbach-Bürgel	Pfr. Stephan Leilich	
<i>Ausbildungskurse „Wortgottesdienstleiter/in“</i>			
23./24. März 2001	Ilbenstadt und		
4./5. Mai 2001	Ilbenstadt	Marlene Hang Hiltrud Kreling	11./12.5.2001 Pfingsten – von Gottes Geist erfüllt – mit allen Sinnen die biblische Geschichte erleben – den ganzheitlichen Weg der RPP mitgehen – konkrete Anregungen für Kinder- und Familiengottesdienste bekommen
Beginn: jeweils Fr. 15.00 Uhr			
Ende: jeweils Sa. 17.00 Uhr			
Außer den beiden Kursterminen gehört zum Ausbildungskurs eine weitere Wochenendveranstaltung zur Praxisreflexion dazu. Sie wird voraussichtlich im Herbst 2001 stattfinden. Der Termin wird mit den Kursteilnehmern festgelegt.			
<i>Besinnungstage für Ehrenamtliche</i>			
<i>Termin</i>	<i>Thema</i>	<i>Ort</i>	<i>Referent</i>
10. Febr. 2001 10 – 17 Uhr	„Lasst alles wachsen bis zur Ernte“	Karben	Ursula Rettinghaus
3. März 2001 10 – 17 Uhr	„Das geknickte Rohr zerbricht er nicht“	Alzey	Eberhard Hüser
31. März 2001 14 – 18 Uhr	Sich über die eigenen Sinne entdecken	Dieburg	Ulrike Kühn
28. April 2001 10 – 18 Uhr	Vom Wandel und Werden – der liturgische Jahreskreis	Heppenheim	Dr. Tonja Deister Bernhard Deister
5. Mai 2001 9.30 – 18 Uhr	Eucharistie in ökumenischer Verantwortung	Hanau-Steinheim	Pfr. Dr. Alexander Nawar
8. Sept. 2001 10 – 17 Uhr	„Ich war krank, und ihr habt mich besucht“	Mainz	Bernadette Grix
10. Nov. 2001 14 – 17.30 Uhr	„Martinus heiliger Gottesmann, wir rufen dich mit Freude an“	Walldorf	Isabell Bienias
27. Okt. 2001 10 – 17.30 Uhr	„Steh auf und iss! Sonst ist der Weg zu weit für Dich“ Kraft für den Neuanfang	Griesheim	Pfr. Leonard Heckmann Hedwig Wenzel
1. Dez. 2001 10 – 18 Uhr	Die Anfänge der Kindheitsgeschichte Jesu	Offenbach-Bürgel	Pfr. Stephan Leilich
8. Dez. 2001 14.30 – 17 Uhr	Im Lichermeer zur Weihnacht	Mainflingen	Diakon Siegfried Schnöring
24./25.8.2001 Gottes Wort ins Spiel gebracht – in Spiel und Bewegung biblische Geschichten erleben – uns selbst mit ins Spiel bringen und Gott begegnen – biblische Geschichten mit Kindern spielen			
23./24.11.2001 Dir will ich singen, spielen, tanzen Mit Liedern – zur Advents- und Weihnachtszeit – zu biblischen Geschichten für Kinder das Leben und den Glauben erschließen			
Die Fortbildungs-Tagungen beginnen jeweils freitags, um 15.00 Uhr und enden samstags, um 16.00 Uhr.			
Anmeldungen zu allen Veranstaltungen: Liturgiereferat Fax: 06131-253-558 E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de			
24. Berufsbegleitende Fortbildung			
Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen			
<i>Sekretärinnen und Referent/inn/en der Dez. I, III, V, Z</i>			
Der erste Eindruck zählt!			
Grundlagen grafischen Gestaltens Mi. 7./Do. 8. März 2001 PC-Schulungsraum, Mainz			

Kurs-Nr. 01 SE 1

AS: 9. Feb. 2001

Referint/inn/en: Heidi Herrmann, Alex von Hormuzaki

Juristinnen, Juristen

Staatskirchenrechtliche Fragen in der juristischen Praxis im Ordinariat

Fr. 9. März 2001

Kolpinghaus, Mainz

Kurs-Nr. 01 JR 1

AS: 9. Feb. 2001

Referentin: Prof. Dr. Ilona Riedel-Spangenberger, Mainz

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Alle sollen eins sein...

Ökumene zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Mo. 19. – Mi. 21. März 2001

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kurs-Nr. 01 PS 3

AS: 15. Feb. 2001

Referent/in: Dr. Sabine Gahler, Harald Seredzun

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats

Grundkurs

Mi. 14. – Do. 17. Mai 2001

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kurs-Nr. 01 PS 1

AS: 10. April 2001

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Anmeldungen an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 15 60

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176

Fax: 06131/253-181

25. Exerzitien in Lisieux

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Ein Wort Gottes für das dritte Jahrtausend – Therese von Lisieux“

Termin: 26. Juli bis 5. August 2001
(einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres)

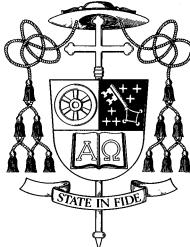
Gesamtpreis: voraussichtlich DM 990,-

Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sternsgasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei:

Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,
Tel. 089 / 21 37-12 59, Fax 089 / 21 37-12 62



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 10. Februar 2001

Nr. 2

Inhalt: Kardinalsernennung. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR. — Vereinbarung zwischen dem Land Rhld.-Pfalz und den Bistümern Mainz, Speyer und Trier über die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. — Aufruf zu den dritten Bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen. — Erwachsenenfirmung 2001. — Instruktion der Glaubenskongregation über die Gebete der Heilung durch Gott. — Wahlaufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen. — MISEREOR-Fastenaktion. — Gabe der Erstkommunionkinder. — Portiunkula-Ablass. — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik. — Bischöfliches Ordinariat. — Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis. — Personalchronik. — Ausbildung an der Fachakademie GR. — Hausbelegung im Bischof-Ketteler-Haus. — Gemeinsames Pastoralkolleg der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen. — Kirchliches Handbuch. — Die Orthodoxe Kirche.

Unser Hl. Vater

Papst Johannes Paul II.

hat am 28. Januar 2001 unseren Bischof

Professor Dr. Dr. Karl Lehmann

in das Kollegium der Kardinäle berufen.

Mit großer Freude geben wir von dieser außerordentlichen Ehrung Kenntnis.

Wir bitten um das Gebet für unseren Hl. Vater und unseren Oberhirten.

Mainz, den 1. Februar 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

Am Sonntag, dem 4. März 2001, ist um 15.00 Uhr Empfang des hochwürdigsten Herrn Kardinals am Liebfrauen-Portal des Domes und anschließend im Hohen Dom zu Mainz feierliches Pontifikalamt.

Am Sonnagnachmittag, findet um 17.30 Uhr in der Rheingoldhalle ein Festakt statt.

Zu dem Pontifikalamt und dem anschließenden Festakt sind die Priester und Gläubigen herzlichst eingeladen.

Den Gemeinden möge das Programm bekannt gegeben werden.

In unserem Bistum möge am Sonntag, 4. März 2001, die Verbundenheit mit dem Bischof im Gebet seinen Ausdruck finden.

Um 12.00 Uhr sollen alle Glocken 15 Minuten geläutet werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

27. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Teilen mit Gewinn“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Wir alle kennen die Lebensweisheit: „Geteiltes Leid ist halbes Leid, geteilte Freude ist doppelte Freude“.

Mehr als 1,3 Milliarden Menschen müssen mit nur einem Dollar pro Tag um ihr nacktes Überleben kämpfen. Eine Mutter, ein Vater, die nicht wissen, wie sie ihre hungernden Kinder in den Schlaf wiegen sollen, gewinnen durch unser Teilen Mut und Zuversicht.

Teilen bereichert auch uns. Es lenkt unseren Blick auf das Wesentliche. Es schafft Verbindung mit den Menschen in den armen Ländern des Südens. Teilen befreit nicht nur die Empfangenden, sondern auch die Gebenden. Denn von den weltweiten Problemen sind alle betroffen. Sie können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Ihre Hilfe sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden. Diese sind auf uns angewiesen. Beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenaktion.

Würzburg, den 21. November 2000

Für das Bistum Mainz



Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. März 2001, in allen Gottesdiensten, sowie in der Vorabendmesse, verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

28. Vereinbarung zwischen dem Land Rhld.-Pfalz und den Bistümern Mainz, Speyer und Trier über die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Das Land Rheinland-Pfalz fördert derzeit im Bereich der Bistümer Trier und Mainz insgesamt 38 Personalstellen in katholischen Schwangerenberatungsstellen. Im Bistum Speyer wurden bis zum 1.04.2000 8 Personalstellen in katholischen Beratungsstellen gefördert. Die katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bereich der Bistümer Mainz und Trier werden ab dem 1.01.2001 keine Beratungsbescheinigung gem. § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz (BGBl. 1995 I, S. 1050 ff) mehr

ausstellen; die Beratungsstellen im Bistum Speyer stellen seit 1.04.2000 keine Beratungsbescheinigungen mehr aus.

Die vorgenannten Beratungsstellen werden aber u.a. den Aufgabenkatalog nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes weiter wahrnehmen.

Dies vorausgeschickt, schließen die vorgenannten Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Die vorgenannten Beratungsstellen der Caritasverbände der Diözesen Mainz, Trier und Speyer sowie des Sozialdienstes Katholischer Frauen erhalten auf Antrag nach Wegfall der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§§ 8, 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz) für insgesamt 40 Personalvollzeitstellen eine Landesförderung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung.

Die Anträge sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen.

§ 2

Die Förderung erfolgt in Höhe von 25 v. H. der angemessenen und tatsächlich entstandenen Kosten des Fachpersonals. Die Aufnahme der Beratungsstellen in die Förderung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum 1.01.2001.

Das Land Rheinland-Pfalz bittet die Kommunen, die vorgenannten Beratungsstellen entsprechend zu fördern. Unabhängig davon erklärt das Land jedoch, dass es die Förderung nicht von kommunalen Beteiligungen abhängig machen wird.

§ 3

Die vorgenannten Beratungsstellen, die eine Förderung nach § 2 dieser Vereinbarung erhalten, sind berechtigt, Anträge bei der Landesstiftung („Familie in Not – Rheinland-Pfalz“) und bei der Bundesstiftung („Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“) zu stellen.

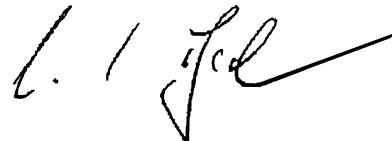
§ 4

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2002.

Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen über die Fortführung einer Förderung aufnehmen.

Mainz, den 6. Dezember 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz



Kurt Beck, Ministerpräsident

Für die Bistümer Mainz, Speyer, Trier



Bischof von Mainz

29. Aufruf zu den dritten Bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der Zeit vom 7. bis 11. Mai 2001 sind Sie aufgerufen, *zum dritten Mal seit 1993 bistumseinheitlich* die Mitarbeitervertretung Ihrer Einrichtung neu zu wählen.

Der kircheneigene Weg mit dem *Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung*, wie er in Artikel 8 der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen 'Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse' beschrieben ist, verpflichtet *alle in einer Einrichtung der Kirche Tätigen*, Dienstgeber, *die für sie Handelnden* wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in hohem Maße zu *einer vertrauensvollen Zusammenarbeit*. Gerade in diesen Zeiten des Umbruchs ist ein solches Miteinander unerlässliche Voraussetzung für die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen *auch in unseren kirchlichen Einrichtungen*.

Unsere kirchlichen Einrichtungen sind kein Selbstzweck. Sie haben ein eigenes Unternehmensziel, nämlich das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat den Menschen mitzuteilen, ganz besonders allen, die bedrängt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Einzelnen, aber auch die ganze Dienstgemeinschaft angesprochen und zugleich aufgefordert, durch ihr Mitdenken und Mittun schöpferisch die Frohbotschaft weiterzugeben, direkt oder indirekt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur Erreichung dieser Ziele bedarf es Ihrer aktiven Mitgestaltung in den Einrichtungen, in denen Sie tätig sind. Es geht dabei auch um die Vertretung Ihrer Anliegen und Ihrer Interessen. Deshalb spreche ich die herzliche Bitte an Sie aus, sich bei den Wahlen zu Ihrer Mitarbeitervertretung als Kandidatin und Kandidat zur Verfügung zu stellen und von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein sichtbares Zeichen Ihres Willens zur Mitgestaltung der Dienstgemeinschaft.

Liebe Dienstgeber,

die Mitarbeitervertretungsordnung unseres Bistums verpflichtet Sie in vielfältiger Weise, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung in Ihrer Einrichtung zu begleiten und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu schaffen.

Ich richte an Sie die herzliche Bitte, Ihrer Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen. Unterstützen Sie die bisherige Mitarbeitervertretung bei deren Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie zur Wahlversammlung ein. Fördern Sie die Wahl einer Mitarbeitervertretung, wenn es diese in Ihrer Einrichtung nicht gibt. Nutzen Sie die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrer Mitarbeitervertretung die Herausforderungen und Probleme in Ihrer Einrichtung zu bewältigen.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, wie auch das Bischöfliche Ordinariat werden die Vorbereitungen und den Ablauf der Wahlen unterstützen und begleiten.

Den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in den vergangenen vier Jahren für ihre Mitarbeitervertretung, der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und deren Arbeitsgruppen mit großen Engagement eingesetzt haben, gilt mein herzliches Vergelt's Gott. Ich bitte Sie, brin-

gen Sie weiter Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen in die Dienstgemeinschaft Ihrer Einrichtung ein.

Ich wünsche den Wahlen in unserem Bistum einen guten Verlauf und wünsche mir für die Zeit danach weiterhin viele positive Erfahrungen im Miteinander in unseren kirchlichen Einrichtungen.

Mainz, den 10. Januar 2001



Bischof von Mainz

30. Erwachsenenfirmung 2001

Am Samstag, den 10. März 2001 um 15.00 Uhr, spendet Weihbischof Wolfgang Rolly im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene.

Im Anschluss an den Firmgottesdienst werden die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zum Kaffee in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmkandidaten mit dem entsprechenden Meldeschein bis 20. Februar 2001 an den Bischöflichen Kaplan zu melden (Tel.: 06131-253103) und zugleich die Zahl der Teilnehmer am Kaffee mitzuteilen. Weitere Informationen werden etwa zwei Wochen vor dem Firmtermin verschickt.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können bei der Bischöflichen Kanzlei (Tel.: 06131-253114) bezogen werden.

Verordnungen des Generalvikars

31. Instruktion der Glaubenskongregation über die Gebete der Heilung durch Gott

Mit Datum vom 14. September 2000 hat die Kongregation für die Glaubenslehre eine Instructio über die Gebete um Heilung durch Gott veröffentlicht. Der erste Teil der Instruktion ist mit „Lehrmäßige Aspekte“ überschrieben. In diesem wird der Sinn und der Wert von Krankheit und Heilung in der Heilsökonomie beschrieben und die Bedeutung der Sehnsucht nach Heilung entfaltet. Es wird aufgezeigt, wie das „Heilungscharisma“ im Neuen Testament grundgelegt ist, welche Bedeutung die Gebete um Heilung durch Gott in der Tradition haben und wie das „Heilungscharisma“ in unserer Zeit zu verstehen ist.

Daran schließen sich „Disziplinäre Bestimmungen“ an. Diese bekräftigen nicht nur das Recht des Diözesanbischofs, Normen für liturgische Heilungsgottesdienste zu erlassen, sondern stellen zugleich fest, dass liturgische Heilungsgottesdienste nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinarius gefeiert werden dürfen.

32. Wahlausruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen

In der Zeit vom 7. bis 11. Mai 2001 findet in allen kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen die Wahl der Mitarbeitervertretungen statt. Zum dritten Mal seit 1993 geschieht dies in einem einheitlichen Wahlzeitraum. Derzeit gibt es in unserem Bistum 178 Mitarbeitervertretungen, die sich für die Belange von ungefähr 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsetzen. Dennoch müssen wir bedauernd feststellen, dass es noch 75 Einrichtungen bzw. Dienststellen gibt, die noch keine MAV gebildet haben.

Durch die engagierte Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) ist es seit der letzten Wahl in vielen Fällen gelungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überzeugen, in ihrer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung erstmals oder wieder zu wählen.

In der zu Ende gehenden Amtszeit haben viele Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter die Erfahrung machen dürfen, dass die mit dem Amt verbundene Arbeit oft zum gegenseitigen Respekt von Dienstgeberseite und der jeweiligen Mitarbeitervertretung geführt hat und so das gemeinsam Erreichte zum Wohl der gesamten Dienstgemeinschaft und der Einrichtung beitragen konnte. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist nicht nur im Interesse der Einrichtung, dennoch soll nicht verschwiegen werden, dass die Erfolge für die Einrichtungen und somit für die Dienstgemeinschaft insgesamt oft auch hart errungen werden mussten.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung weiterhin zu fördern und diese bei der Durchführung der Wahl tatkräftig zu unterstützen. Wo es bisher, aus welchen Gründen auch immer, in einer Einrichtung noch keine oder wieder keine Mitarbeitervertretung gibt, weisen wir die Dienstgeber darauf hin, dass Sie zunächst eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen haben, damit ein Wahlausschuss gebildet werden kann, der dann die Durchführung der Wahl zu leiten hat. *In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Möglichkeit des vereinfachten Wahlverfahrens nach §§ 11 a bis c MAVO in kleinen Einrichtungen mit bis zu 15 aktiven Wahlberechtigten besonders hin.*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten wir, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich insbesondere als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Die MAVO räumt Ihnen ein Recht zur Mitgestaltung ein. Dieses Recht sollte von Ihnen nicht nur eingefordert, sondern aktiv und engagiert in Anspruch genommen werden.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in unserem Bistum stellt für diese Wahlen wieder eine umfangreiche Info-Mappe mit Arbeitshilfen zur Verfügung. Sie geht an alle Pfarreien des Bistums sowie an die übrigen Mitarbeitervertretungen bzw. Einrichtungen des Bistums. Wer diese Unterlagen wünscht, kann diese bei der DiAG-MAV anfordern.

Wir wünschen und erhoffen uns eine hohe Wahlbeteiligung. Für die kommende Amtszeit wünschen wir den Dienstgebern wie den Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertretern viel Erfolg im Interesse Ihrer Einrichtung, aber auch im Interesse des Ansehens der kirchlichen und caritativen Einrichtungen in der inner- wie außerkirchlichen Öffentlichkeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf dieser Wahl Sorge tragen, sagen wir herzlichen Dank für Ihren Einsatz für die Dienstgemeinschaft.

Dr. Werner Guballa
Generalvikar

Reinhold Schäfer
Vorsitzender der DiAG-MAV

Hans-Jürgen Eberhardt
Domkapitular, Caritasverband für die Diözese Mainz

33. MISEREOR-Fastenaktion

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (3./4. März 2001) in Berlin eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (3./4. März 2001)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle aus.
- Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das aktuelle *MISEREOR-Hungertuch* gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr, das Gott gefällt – Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.
- Der *MISEREOR-Fastenkalender* ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Für Kinder können Sie mit der Erzählung in Form eines Comics Interesse wecken für das Thema der Fastenaktion. Der Wettbewerb zur Kinderfastenaktion 2001 unter dem Titel „Talentewucher“ bietet den Kids in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Straßenkinder in Indien einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Friihschichten und Katechese* (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalender sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an (siehe Werkheft und Fastenkalender).

- Die Aktion „*Fasten für Gerechtigkeit*“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeithilfe „*Fasten für Gerechtigkeit*“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeithilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (31. März/1. April)

Am 5. Fastensonntag (31. März/1. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0180/5200210 (24 Pf./Min.), Fax 0241/4798645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

34. Gabe der Erstkommunionkinder

Kinder und Jugendliche sind die schwächsten Glieder der Gesellschaft. In einer immer mehr entkirchlichten und „religionsleeren“ Zeit ist ein wert- und sinnorientiertes Angebot in den Gebieten der *Diaspora* notwendiger denn je. Gerade auch Kinder in der schwierigen Diaspora-Situation haben ein *Recht auf Religion und religiöse Erziehung*. Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/der Diaspora-Kinderhilfe „*Mithelfen durch Teilen*“ in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Weitergabe der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergarten in den neuen Bundesländern,

- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen uvm.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2001 mitzutragen.

In diesem Jahr veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung. Neben katechetischen Beiträgen bekannter Autoren wie Franz Kett, Albert Biesinger, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema Diaspora/Minderheit-sein enthält die Broschüre Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen vorrangiger Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Eltern der Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2001.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektienplan angegebene Konto. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2001 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Fax (05251) 2996-88
E-mail: info@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

35. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2001 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

36. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik – erarbeitete Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 2000 wurde den Pfarrämtern in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Ein Exemplar ist bis spätestens 1. März 2001 dem Bischöf. Ordinariat – Planungsbüro – zu übersenden. Das zweite Exemplar verbleibt bei den Akten der Pfarrei.

37. Bischöfliches Ordinariat

Wegen eines Besinnungstages für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sind die Dienststellen am Montag, 12. März 2001, geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten.

38. Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die Bestimmungen zur kirchlichen Bußpraxis, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 1987 erlassen wurden, sind veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1987, S. 9.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Kirchliche Mitteilungen

39. Personalchronik

[REDACTED]

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

40. Ausbildung an der Fachakademie GR

Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Mainz teilt mit, dass ab sofort Bewerbungen für das Wintersemester 2001/2002 möglich sind. Die Bewerbungen sollten bis *spätestens 31. Mai 2001* bei der Fachakademie Mainz eingereicht werden. Das Wintersemester beginnt am 24. September 2001. Nähere Informationen über die Ausbildung und die Zugangsbedingungen sind zu erfragen bei der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Römerwall 67, 55131 Mainz, Tel.: 06131-222096.

41. Hausbelegung im Bischof-Ketteler-Haus

Im Bischof-Ketteler-Haus in Dieburg sind für das Jahr 2001 noch folgende Belegungstermine offen:

In der Woche...	verfüg. Zimmer
Mo 05.03.01 bis Do 08.03.01	20 EZ/ 3 DZ
Mo 12.03.01 bis Do 15.03.01	20 EZ/ 3 DZ
Mo 23.04.01 bis Do 26.04.01	20 EZ/ 5 DZ
Di 05.06.01 bis Do 07.06.01	2 EZ/10 DZ
Di 26.06.01 bis Do 28.06.01	20 EZ/ 5 DZ
Mo 30.07.01 bis Do 02.08.01	10 EZ/ 5 DZ
Mo 06.08.01 bis Do 09.08.01	15 EZ/ 5 DZ
Di 14.08.01 bis Do 16.08.01	15 EZ/ 5 DZ
Mo 08.10.01 bis Do 11.10.01	15 EZ/ 5 DZ
Di 30.10.01 bis Do 01.11.01	10 EZ/ 5 DZ

Wochenende	verfüg. Zimmer
09.03.01 bis 11.03.01	20 EZ/ 3 DZ
16.03.01 bis 18.03.01	20 EZ/ 3 DZ
20.04.01 bis 22.04.01	15 EZ/
22.06.01 bis 24.06.01	20 EZ/ 3 DZ
29.06.01 bis 01.07.01	15 EZ/
03.08.01 bis 05.08.01	10 EZ/ 5 DZ
10.08.01 bis 12.08.01	10 EZ/ 5 DZ
17.08.01 bis 19.08.01	10 EZ/ 5 DZ
26.10.01 bis 28.10.01	15 EZ/10 DZ
02.11.01 bis 04.11.01	10 EZ/ 5 DZ

Erläuterung: EZ = Einzel-Zimmer, DZ = Doppel-Zimmer

42. Gemeinsames Pastoralkolleg der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen

Thema:	Worum geht es in der Rechtfertigung? Die Bedeutung der Rechtfertigung des Sünders durch Gott für Leben und Praxis in der Kirche
Adressaten:	Priester, Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre
Termin:	13. bis 17. August 2001; Haus Hermann von Wied, Rengsdorf
Referenten:	Prof. Dr. Michael Klessmann, Bischof Dr. Karl Lehmann, Pfr. Olaf Popien, Bischof i. R. Dr. Christian Zippert

Leitung: Dr. Michal Figura, Prälat Dr. Klaus Leo Klein,
Rektor Dr. Karl-Adolf Bauer, Landeskirchen-
rat Hermann Wischmann

Durch die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GE) ist das Thema „Rechtfertigung“ wieder in den Blickpunkt des Interesses getreten. Auf evangelischer wie auf katholischer Seite wird gefragt: Ist diese Lehre überhaupt noch zeitgemäß? Was bedeutet sie für das Leben der Menschen heute? Ist sie wirklich der Dreh- und Angelpunkt christlichen Glaubens?

In diesem Kolleg soll die Rechtfertigungslehre in ihren lebensbezogenen Dimensionen und ihrer existentiellen Bedeutung bedacht werden. Informationen zur „Gemeinsamen Erklärung“ von katholischer und evangelischer Seiten werden ebenso wenig fehlen wie die Vermittlung von Erfahrung, die Mut machen und die Bedeutung der Rechtfertigung und der ihrer Erklärung dienenden Lehre im Blick auf Verkündigung, Seelsorge und Unterricht entfalten. Das Kolleg gibt zugleich Gelegenheit, sich über die Grenzen der Konfession und der je eigenen Herkunft hinaus einander zu begegnen und sich besser kennenzulernen.

Anmeldung:
bis 15. Juni 2001 an Bischöfl. Ordinariat Abt. Fortbildung (Tel. 06131/253-165) oder im Referat Ökumene (Tel. 06131/253-248)

43. Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 16,- erhält-

lich. Außerdem sind die vorherigen Bände 28 – 33 noch erhältlich.

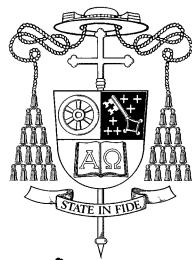
Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Referat Statistik
Kaiserstr. 163
53113 Bonn, Tel.: 0228/103311

44. Die Orthodoxe Kirche

Von Athanasios Basdekis ist eine Handreichung für nicht-orthodoxe und orthodoxe Christen und Kirchen erschienen. In dieser Handreichung wird ein zeitgemäßes und aktuelles Bild der Orthodoxen Kirche in Deutschland gezeichnet mit Informationen und praktischen Hinweisen für die Begegnung mit orthodoxen Christen. Sie bietet einen ersten Einstieg in die orthodoxe Theologie und Kirche und will ein Wegweiser sein, in dem das Wesentliche über das orthodoxe Selbstverständnis gesagt wird: der orthodoxe Glaube, die orthodoxe Kirchenstruktur, das Panorthodoxe Konzil, das gottesdienstliche und sakramentale Leben, die ökumenischen Beziehungen und die Theologischen Dialoge der Orthodoxen mit den anderen Kirchen. Behandelt werden auch viele praktische Fragen vor allem aus dem pastoralen Bereich. Kurzgefasste und prägnante liturgische Texte, Gebete und Hymnen sowie Texte aus offiziellen Verlautbarungen und Beschlüssen der Orthodoxen Kirche oder aus der Ökumene ergänzen die Darstellung.

Das Buch hat 192 Seiten und ist zum Preis von DM 10,- zuzügl. Porto und Verpackungskosten bei Dr. Athanasios Basdekis, c/o Ökumenische Centrale, Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt/M., Fax: 069/247027-30 zu beziehen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. März 2001

Nr. 3

Inhalt: Botschaft des heiligen Vaters Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2001. — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag. — Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen. — Einladung zur Missa Chrismatis. — Gabe der Gefirmten. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Durchführung des Diaspora-Sonntags — Personalchronik. — Bestellung von Druckschriften. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

45. Botschaft des heiligen Vaters Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2001

„Die Liebe trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13,5)

1. „Wir gehen jetzt nach Jerusalem hinauf“ (Mk 10,33). Mit diesen Worten bittet der Herr die Jünger, mit ihm den Weg zu gehen, der von Galiläa bis an den Ort der Vollendung seiner Sendung führt. Dieser Gang nach Jerusalem, den die Evangelisten als den Gipfel des irdischen Weges Jesu darstellen, ist das Lebensmodell des Christen, der seinem Meister auf dem Weg des Kreuzes nachfolgt. Auch an die Männer und Frauen von heute richtet Christus die Einladung, „nach Jerusalem zu gehen“. Mit besonderem Nachdruck ergeht sein Wunsch in der Fastenzeit, einer Zeit der Gnade für die Umkehr und die Rückkehr zur vollen Gemeinschaft mit Christus durch die innige Teilnahme am Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung.

Die Vorbereitung auf Ostern wird so für die Gläubigen zur geistlichen Gelegenheit tiefer Lebenserneuerung. In der gegenwärtigen Welt gibt es neben den großmütigen Zeugen des Evangeliums andere Getaufte, die den anspruchsvollen Ruf, „nach Jerusalem zu gehen“, mit taubem Widerstand und manchmal mit offener Auflehnung beantworten. Es gibt Situationen, in denen das Gebet oberflächlich bleibt, so dass Gottes Wort nicht anröhrt. Das Bußsakrament erscheint bedeutungslos und die sonntägliche Eucharistiefeier als lästige Pflicht.

Wie können wir der Einladung, die Jesus auch in dieser österlichen Bußzeit an uns richtet, folgen? Wie können wir eine ernsthafte Wandlung des Lebens vollziehen? Vor allem bedarf es eines offenen Herzens für die bewegende Botschaft der Liturgie. Die Zeit des vierzigtägigen Fastens ist ein Geschenk des gütigen Herrn und eine kostbare Möglichkeit, ihm durch Einkehr und Hinhören auf seine Eingebungen nahezukommen.

2. Es gibt Christen, die auf eine Periode ständiger geistlicher Anstrengung glauben verzichten zu können, da sie die dring-

liche Auseinandersetzung mit der Wahrheit des Evangeliums nicht spüren. Sie wollen im eigenen Lebensstil nicht gestört werden und sind deshalb versucht, Worte, wie: „Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen“ (Lk 6,27), zu entschärfen und auszuhöhlen. Für sie sind solche Imperative schwer anzunehmen und in das Leben umzusetzen; werden sie ernst genommen, so erfordern sie ja eine radikale Umkehr. Indessen sind manche bei Beleidigungen oder Verletzungen versucht, den psychologischen Mechanismen des Selbstmitleids und dem Vergeltungsdrang nachzugeben und die Einladung Jesu zur Feindesliebe zu ignorieren. Doch zeigt der Alltag fortwährend, dass Vergebung und Versöhnung für eine wirkliche persönliche und soziale Erneuerung unerlässlich sind. Dies gilt für die interpersonalen Beziehungen wie für die zwischen Gemeinschaften und Nationen.

3. Die vielen und tragischen Konflikte, die auf der Menschheit lasten und manchmal auch aus falsch verstandenen religiösen Motiven entspringen, haben tiefe Furchen des Hasses und der Gewalt zwischen den Völkern hinterlassen. Manchmal trennen sie auch Gruppen und Seilschaften einer und derselben Nation. Mit dem schmerzhaften Gefühl der Ohnmacht steht man nicht selten vor dem Wiederaufleben längst überwunden geglaubter Kämpfe, und man hat den Eindruck, dass sich gelegentlich Völker in einer permanenten Spirale der Gewalt drehen, die Opfer über Opfer kostet ohne eine konkrete Aussicht auf ein Ende. Und die sehnsgesuchsvollen Rufe nach Frieden, die überall laut werden, bleiben unerfüllt: der notwendige Entwurf für das ersehnte Einvernehmen scheiterte.

Angesichts dieser beunruhigenden Lage können die Christen nicht gleichgültig bleiben. So habe ich denn im vor kurzem zu Ende gegangenen Jubiläum die Vergebungsbitte der Kirche für ihre Söhne und Töchter an Gott gerichtet. Wir sind uns wohl bewusst, dass die Verfehlungen der Christen deren makelloses Antlitz leider verdunkelt haben. Doch im Vertrauen auf die barmherzige Liebe Gottes, der bei Reue das Böse nicht anrechnet, dürfen wir vertrauensvoll unseren Weg fortsetzen. Die Liebe Gottes kommt zur Fülle, wenn der undankbare sündige Mensch in Gottes volle Gemeinschaft wieder aufgenommen wird. In dieser Hinsicht beinhaltet die „Reinigung des Gewissens“ vor allem das Bekenntnis zum göttlichen Erbar-

men, das die Kirche auf ihren verschiedenen Ebenen je neu sich anzueignen gerufen ist.

4. Der einzige Weg zum Frieden ist die Vergebung. Vergebung zu gewähren und zu erlangen, ermöglicht eine neue Qualität der Beziehungen zwischen den Menschen. Sie durchbricht die Spirale von Hass und Rache sowie die Ketten des Bösen, welche die Herzen der Betroffenen fesseln. Für die Nationen auf der Suche nach Versöhnung und für alle, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Individuen und den Völkern ersehenen, gibt es nur den Weg der gewährten und erlangten Verzeihung. Welch reiche, heilbringende Lehre enthalten die Worte des Herrn: „Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er lässt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte“ (Mt 5,44-45)! Die Liebe zu dem der uns beleidigt hat, entwaffnet den Gegner und vermag auch ein Kampffeld in einen Ort solidarischer Zusammenarbeit umzuwandeln.

Die zitierte Herausforderung des Herrn meint die einzelnen Personen, die Gemeinschaften, die Völker und die ganze Menschheit. Sie richtet sich in besonderer Weise an die Familien. Nicht leicht ist es, zu Vergebung und Versöhnung umzukehren. Sich zu versöhnen scheint bereits schwierig, wenn am Ursprung die eigenen Schuld steht. Wenn die Schuld beim anderen liegt, kann die Versöhnung sogar als törichte Verdemütigung angesehen werden. Nur der Weg innerer Erneuerung gibt die Kraft, einen solchen Schritt zu wagen; es bedarf des demütigen Gehorsams gegenüber dem Gebot Christi. Sein Wort lässt keinen Zweifel zu: Nicht nur wer die Feindschaft verursacht, sondern auch wer sie erleidet, soll die Versöhnung suchen (vgl. Mt 5,23-24). Der Christ muss dem Frieden nachjagen, auch mit dem, der ihn zu Unrecht gekränkt und geschlagen hat. Der Herr selbst hat so gehandelt. Er erwartet, dass der Jünger ihm nachfolgt und so an der Erlösung des Bruders und der Schwester mitwirkt.

In unserer Zeit erweist sich die Vergebung immer mehr als notwendige Dimension für eine wirkliche soziale Erneuerung und für die Festigung des Friedens in der Welt. Die Kirche verkündigt Vergebung und Feindesliebe. Innerhalb des geistlichen Erbes der Menschheit stiftet sie bewusst eine neue Weise der Beziehungen mit anderen – ein sehr schwieriges, aber von Hoffnung erfülltes Unterfangen. Sie vertraut dabei auf die Hilfe des Herrn, der den nie verlässt, der zu ihm in Bedrängnis seine Zuflucht nimmt.

5. „Die Liebe trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13,5). Mit dieser Aussage aus dem ersten Korintherbrief erinnert der Hl. Paulus an die Vergebung als eine der vornehmsten Formen der Liebe. Die Fastenzeit ist besonders geeignet, den Rang dieser Wahrheit zu künden. Durch das Sakrament der Versöhnung schenkt uns der Vater in Christus seine Vergebung, und diese drängt uns, eine Liebe zu leben, die andere nicht als Feinde, sondern als Geschwister betrachtet.

Möge diese Zeit der Buße und der Versöhnung die Gläubigen ermutigen, offen für alle Dimensionen des Menschseins in echter Liebe zu denken und zu handeln. Diese innere Haltung lässt sie die Früchte des Geistes (vgl. Gal 2,22) tragen.

Sie lässt auch mit neuem Herzen den Bedürftigen materiell helfen. Ein mit Gott und dem Nächsten versöhntes Herz ist freigiebig. Der Beitrag zur Fastenkollekte beschränkt sich demnach nicht darauf, etwas vom Überfluss zu geben und das eigene Gewissen zu beruhigen, sondern sich in solidarischer Sorge der

Not der Welt anzunehmen. Der Anblick von Schmerzen und Leiden so vieler Menschen drängt dazu, wenigstens einen Teil der eigenen Güter mit denen zu teilen, die in Not sind. Und das Fastenopfer ist noch wertvoller, wenn der Geber befreit ist von Groll oder von Gefühllosigkeit, die die Gemeinschaft mit Gott und den Nächsten behindern und die Zwiespalt säen.

Die Welt erwartet von den Christen ein authentisches Zeugnis der Gemeinschaft und der Solidarität. In dieser Hinsicht sind die Worte des Hl. Apostels Johannes erhellend: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17)

Brüder und Schwestern! Der griechische Prediger Johannes Chrysostomus vermerkt bei der Erklärung von Jesu Weg nach Jerusalem, dass Christus die Jünger nicht im Ungewissen lässt über die Kämpfe und Opfer, die sie erwarteten. Er hebt die Schwierigkeiten hervor, das eigene „Ich“ hintanzusetzen. Möglich sei es dem, der auf die Hilfe Gottes zähle, die uns „durch die Gemeinschaft mit der Person Christi“ (PG 58, 619s) gewährt wird.

So möchten, das ist meine Bitte, Sie alle in dieser Fastenzeit den Herrn in einem vertrauensvollen Gebet suchen, auf dass er jedem einzelnen die Erfahrung seines Erbarmens schenke. Diese Gabe seiner Nähe hilft uns, die Liebe Christi anzunehmen und diese auf immer freudigere und großzügigere Weise zu leben: „Sie lässt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach: Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit“ (1 Kor 13,5-6).

Für den Weg der Fastenzeit erflehe ich der Gemeinschaft aller Gläubigen den Schutz der Mutter der Barmherzigkeit und ertheile von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 7. Januar 2001

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

46. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

„*Gib dem Glauben ein Gesicht*“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 6. Mai 2001.

Die Glaubensweitergabe hat seit jeher ein konkretes „Gesicht“: das der Eltern oder Verwandten, Freunde oder Priester.

Gefragt, was ihren Glauben besonders stärkt, verweisen katholische Christen vor allem auf das Miteinander in der Familie, im Freundeskreis und in der Gemeinde. Denn: Glauben kann man nicht allein. Glauben braucht Gemeinschaft, die trägt und hält.

In der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora bilden Katholiken eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Häufig sind dort nur zwei von hundert Menschen katholisch. Diese Mitchristen sind wie „Visitenkarten“, an denen die Umgebung abliest,

ob Glauben froh und frei macht. Deshalb ist es gerade für sie wichtig, immer wieder neu Gemeinschaft im Glauben erfahren zu können: in Kirchen und Gemeindezentren, bei gemeinsamen Wochen der Orientierung in Klöstern und Jugendlagern.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hilft den Diaspora-Christen seit mehr als 150 Jahren, „Gesicht zu zeigen“.

Der kommende Sonntag ist den Christen in der Diaspora gewidmet. Wir bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie den Mitchristen in der Diaspora durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Gabe.

Geben Sie dem Glauben *Ihr* Gesicht!

Würzburg, den 21. November 2000

Für das Bistum Mainz



Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29. April 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Verordnungen des Generalvikars

47. Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen

§ 1 – Pfarrhaushälterinnen

Die Tätigkeit von Pfarrhaushälterinnen umfasst die Versorgung des gesamten Haushaltes eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern. Die Tätigkeit im Pfarrhaus sollte mindestens 50 % des Umfanges einer Vollbeschäftigung (= derzeit 38,5 Wochenstunden) betragen.

§ 2 – Arbeitsvertrag

Absatz 1

Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vom Bischöflichen Ordinariat vorbereitet und bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

Absatz 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, diese Richtlinien sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu berücksichtigen ist außerdem

die Grundordnung für den kirchlichen Dienst in der jeweiligen Fassung (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 22.09.1993, Amtsblatt für die Diözese Mainz, S. 99).

§ 3 – Eingruppierung

Absatz 1

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe zwischen BAT (VKA) IX und VII zu vereinbaren. Der jeweilige Priester als Arbeitgeber bestimmt die Eingruppierung und kann evtl. den Bewährungsaufstieg bis BAT (VKA) VII festlegen.

Absatz 2

Nach einer mindestens 25-jährigen Dienstzeit im Haushalt eines Priesters kann auf Antrag des Priesters eine Eingruppierung nach BAT(VKA) VIb erfolgen.

§ 4 – Vergütung

Absatz 1

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Tabellen des Vergütungstarifvertrages zum BAT (VKA).

Absatz 2

Die Vergütung setzt sich zusammen aus

- einer Grundvergütung (BAT (VKA)-Eingruppierung entsprechend der jeweils maßgeblichen Altersstufe)
- einer allgemeinen Zulage entsprechend dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte zum BAT (VKA).

Absatz 3

Neben der Vergütung gem. Absatz 2 erhalten die Pfarrhaushälterinnen, entsprechend den Regelungen im Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zum BAT (VKA), eine Sonderzuwendung in Höhe von 40 % der maßgeblichen Vergütung und ein Urlaubsgeld entsprechend dem Tarifvertrag über das Urlaubsgeld für Angestellte zum BAT (VKA) in Höhe von bis zu 500,00 DM.

Absatz 4

Die Gehaltzahlungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Auftrag des Priesters vorgenommen (die Auszahlung erfolgt zur Zeit jeweils zum Fünfzehnten eines jeden Monats).

§ 5 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Absatz 1

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin endet durch Kündigung, einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder beim Tod des Arbeitgebers.

Absatz 2

Im Falle des Todes des Priesters wird der Pfarrhaushälterin das Gehalt für den Sterbemonat belassen. Darüber hinaus erhält sie für den nachfolgenden Monat ihr Gehalt (insbesondere bzw. evtl. auch für Auflösung des Haushaltes etc.). Dieses Monatsgehalt ist aus dem Nachlass des Priesters zu finanzieren.

§ 6 – Zusätzliche Altersversorgung

Absatz 1

Eine Pfarrhaushälterin mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit ist beim Versorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen im Bistum Mainz zusatzversichert.

Absatz 2

Die Bemessung der Zusatzversorgung richtet sich nach der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz in der jeweils geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in der Fassung vom 25.05.2000, Kirchliches Amtsblatt Mainz 2000, Nr. 6.

§ 7 – Zuschuss an Priester

Absatz 1

Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterinnen gewährt das Bistum Mainz seinen inkardinierten Priestern einen zweckgebundenen Zuschuss zu den entstehenden Arbeitgeberkosten.

Absatz 2

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass

- a) im Arbeitsvertrag mit der Pfarrhaushälterin die Anwendung dieser Richtlinien mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigen vereinbart wurde und
- b) der Priester das Bischöfliche Ordinariat beauftragt, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung vorzunehmen.

§ 8 – Höhe des Zuschusses

Absatz 1

Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit 51 % der vereinbarten Brutto-Vergütung der Pfarrhaushälterin nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Absatz 2

Eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Zuschusses sind durch die Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, nach Anhörung des Priesterrates, zu beschließen.

§ 9 – Zahlung des Zuschusses

Absatz 1

Die Zahlung des Zuschusses endet

- a) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht,
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst (siehe § 5 der Richtlinien),
- c) bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses (siehe § 7 dieser Richtlinien).

Absatz 2

Alle maßgeblichen Umstände, die die Zahlung des Zuschusses beeinflussen können, sind durch den Priester oder die Pfarrhaushälterin dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 10 – Verfahren

Die Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag und aus diesen Richtlinien ergeben, werden dem Priester grundsätzlich im gleichen Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum der Zuschuss mit seiner eigenen Besoldung zusammen überwiesen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Mainz, den 15. Februar 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

48. Einladung zur Missa Chrismatis

Am 9. April 2001 (Montag der Heiligen Woche) wird um 17.00 Uhr in unserem Dom die Missa Chrismatis gefeiert. In diesem Gottesdienst weiht der Bischof die heiligen Öle Chrisam, Katechumenen- und Krankenöl. In diesem Jahr hat der Gottesdienst die Menschen im Blick, denen Gott im Sakrament der Krankensalbung seine Nähe zusagt: junge und alte kranke Menschen, Menschen, die eine Operation vor sich haben, Menschen im Alter, sterbende Menschen.

Krankheit ist eine Urfahrung (wie Geburt, Wachsen, Altern und Sterben) und geht jeden Menschen an. Das Sakrament der Krankensalbung, für das der Bischof das Krankenöl weiht, können Menschen unabhängig vom Alter empfangen, in der Not der Krankheit (physische und psychische) und in der Gebrechlichkeit des Alters. Auch Kinder können die Salbung erhalten; sie kann im Leben mehrmals empfangen werden, z. B. vor einer Operation.

Besonders die Firmlinge können auf diese Inhalte angesprochen werden. Häufig werden im Rahmen des Firmkurses soziale Einrichtungen wie Krankenhaus/Altersheim besucht, wo es solche Berührungspunkte gibt.

Dieser Bistumsgottesdienst wird von Männern und Frauen aus der Krankenhaus-, Alten- und Behindertenseelsorge mit vorbereitet und erstmals auch vom Mädchenchor am Dom mitgestaltet.

Wichtig: Es wird auch eine Möglichkeit zur Vorbereitung und Einstimmung auf den Gottesdienst geben. Von 14.00 bis 16.30 Uhr gibt es im Erbacher Hof (Grebenerstrasse) mehrere Angebote. Die Behinderten- und Krankenhausseelsorge sowie die Hospizgesellschaft stehen zu Gesprächen zur Verfügung. Auch das Bischöfliche Jugendamt wird an diesem Nachmittag dort präsent sein (vgl. gesonderte Einladung).

Diese Begegnungen können dann in den Gottesdienst einmünden, bei dem am Ende die hl. Öle von Vertretern aus den einzelnen Dekanaten entgegengenommen werden und in die Pfarreien unseres Bistums gelangen.

Bitte geben Sie diese Informationen an die entsprechenden Personen (Firmgruppenleiter/Firmlinge) weiter.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Fax: (05251) 2996-88
E-mail: info@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

49. Gabe der Gefirmten

Kinder und Jugendliche werden immer häufiger zu Verlierern unserer Gesellschaft. In einer zunehmend entkirchlichten und „reliationsleeren“ Zeit ist ein wert- und sinnorientiertes Angebot in den Gebieten der *Diaspora* notwendiger denn je. Gerade auch Jugendliche dürfen in der schwierigen Diaspora-Situation nicht um Gott und um eine dezidiert *religiöse Erziehung* betrogen werden.

Diesem Anliegen fühlt sich das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe mit der Aktion „*Mithelfen durch Teilen*“ in besonderer Weise verpflichtet.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Weitergabe der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen uvm.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollektien der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2001 mitzutragen.

In diesem Jahr veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Projektbeschreibungen*. Neben Beiträgen zu Themen der Diaspora-Kinderhilfe enthält die Broschüre Informationen zu vorrangig geförderten Projekten.

Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleitheft, Opferbüten, Info-Brief und Andachtsbildchen) erfolgt im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „*Gabe der Gefirmten*“. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Firmung 2001 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim:

50. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (11. März 2001) gezählt werden. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „*Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit*“ (Pos. 2) einzutragen.

51. Durchführung des Diaspora-Sonntags

Am **Sonntag, den 6. Mai 2001** wird der diesjährige **Diaspora-Sonntag** in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz: „**Gib dem Glauben ein Gesicht!**“ Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3% darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch **Kollekten und Spenden** entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 6. Mai 2001 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen leisten kann. **Ihre aktive Unterstützung** si-



* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

54. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 149

Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott

Nr. 150

Novo Millennio Ineunte

Apostol. Schreiben zum Abschluss des Heiligen Jahres

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

55. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats
Grundkurs

Mo, 14. – Do, 17. Mai 2001

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:
Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kurs-Nr. 01 PS 1
AS: 10. April 2001

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Schwierige Situationen meistern
Di, 28. / Mi, 29. August 2001
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referentin: Jutta Mügge
Kurs-Nr. 01 PS 4
AS: 30. Juni 2001

Offen für alle

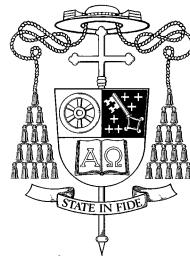
„...und ich atme frei“
Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag (nach Zilgrei)
Mi, 12. und Mi, 19. September 2001
jeweils 8:30 – 12:00 Uhr
Referentin: Gerda Pusch
Kurs-Nr. 01 AA 2
AS: 10. August 2001

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft
Das Bistum Mainz: Einführungskurs
Di, 16. – Do, 18. September 2001
Erbacher Hof, Mainz
Referenten:
Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 01 NP 2
AS: 17. August 2000

Anmeldungen an:

Bischöfliches Ordinariat
Abt. Fortbildung
Postfach 1560
55005 Mainz
Tel.: 06131/253-176
Tel.: 06131/253-181



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. April 2001

Nr. 4

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte. — Änderung der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz. — Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl. — Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischof. Offizialat. — Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis. — Stellenausschreibungen. — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik. — Wohnungsangebot. — Angebote des Liturgiereferates. — Studientag für Altenheimseelsorge. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

56. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

Kindern in Osteuropa eine Zukunft schenken – darum geht es Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion. Kinder brauchen den Lebensraum der Familie, brauchen Lebenschancen, um sich zu entwickeln, sie brauchen eine Gesellschaft, in der sie später Verantwortung übernehmen können. Und vor allem brauchen sie Werte, um in ihrem Leben Orientierung zu gewinnen.

„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf...“ (Mk 9,37), sagt Jesus zu seinen Jüngern und zu uns. Kinder sind Gabe und Aufgabe für die Familie, für die Gemeinde, für die Gesellschaft, für uns alle. In mancher Hinsicht sind sie unsere Zukunft.

In Mittel- und Osteuropa steht diese Zukunft auf dem Spiel. Die Kinder dort sind vielfach gefährdet durch Ausgrenzung, Gewalt, Hunger, Krankheit und Behinderung verschiedenster Art, nicht zuletzt als Straßenkinder. Renovabis fördert Kinder auf vielfältige Weise: Heime, Schulen, Erholungs- und Ausbildungsstätten, Katedrese und Kinderseelsorge – und besonders auch die Heimat aller Kinder, die Familie.

Wir Bischöfe rufen Sie auf, am Pfingstsonntag durch Ihre Spende und durch Ihr Gebet die Arbeit von Renovabis, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, mitzutragen. So wird das Leitwort der Renovabis-Aktion 2001

ins Werk gesetzt: „Auf der Straße der Zukunft – Hilfe für Kinder in Osteuropa“.

Augsburg, den 8. März 2001

Für das Bistum Mainz

+ karl kard. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 27. Mai 2001, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse, verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

57. Änderung der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz

Mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz und der Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt treten die durch die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Änderungen der Satzung (§ 5 – Mitgliedschaft; korporative Mitglieder –, § 19 – Geschäftsführung- und § 20 – Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehale –) in Kraft.

§ 5 Mitgliedschaft – korporative Mitglieder

(2) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsmä

gemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

§ 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird von dem/der Diözesan-Caritasdirektor/-in geleitet. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der/die Diözesan-Caritasdirektor/-in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/-innen des Verbandes. *Der Vorstand kann im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten dem/der Diözesan-Caritasdirektor/-in weitere Vollmachten schriftlich erteilen.*

§ 20 Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grund-
eigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kosten-
voranschlag im Wert von 50.000,- Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 50.000,- Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. Die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas-
arbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere
durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, ins-
besondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Haushaltsplan,
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung.
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 13 Ziff. 5 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.

Hiermit genehmige ich gemäß § 21 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. die vorstehenden Änderungen der Satzung.

Mainz, den 19. Februar 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

58. Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl

Liebe Schwestern und Brüder in den Bistümern von Rheinland-Pfalz!

Am 25. März sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes aufgerufen, den 14. Landtag zu wählen. In den nächsten fünf Jahren sind wichtige Entscheidungen zu treffen für die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unseres Landes. Durch die Beteiligung an der Wahl kann jeder Wähler die politischen Lösungen beeinflussen. Daher bitten wir alle Katholiken durch die Wahlbeteiligung die eigene Mitverantwortung auch wahrzunehmen.

Das politische Handeln muss in den nächsten Jahren auch bestimmt sein von dem Ziel, die ethischen Grundlagen der Gesellschaft zu stärken. Mit dem christlichen Menschenbild sehen wir dabei den Menschen in seiner konkreten Situation und damit Handlungsfelder für die Politik.

So ist in den letzten Jahren immer mehr bewusst geworden, dass die Familie über die unterschiedlichste bisherige Unterstützung hinaus eine entscheidende Förderung erhalten muss. Als Zelle der Gesellschaft sichert sie unsere Zukunft. Gegen die strukturelle Rücksichtslosigkeit in der Gesellschaft und gegen die Gefahr von Familienarmut ist der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie ein politischer Auftrag.

Je weniger Kinder in der Familie mit Geschwistern aufwachsen, desto wichtiger werden die Kindertagesstätten. Ihre Weiterentwicklung bedeutet eine gute Investition in die Zukunft unserer Kinder. Zugleich sollte im Blick bleiben, dass auch vielfältige Formen von Betreuung das Aufwachsen in der Familie nicht ersetzen können.

Die schulische Ausbildung junger Menschen tritt insbesondere dann in den Vordergrund, wenn Fragen der Leistung, Orientierung und Erziehung immer mehr zum Thema werden. Angesichts der überfordernden Medienwelt und der überbordenden Informationsflut wird eine grundständige Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Zukunft noch bedeutsamer werden.

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zu seinem Ende bleibt angesichts moderner medizinischer Technik und ihrer rasanten Entwicklung das entscheidende Kriterium für eine behutsame Politik.

Bedürftige, beeinträchtigte und behinderte Menschen müssen sich der Hilfe zur Selbsthilfe gewiss sein können und zwar so lange, bis sie eigenverantwortlich handeln können. Aber auch dort, wo diese Eigenverantwortlichkeit nicht erreicht werden kann oder nicht mehr gegeben ist, ist Leben zu schützen und zu pflegen.

Mit der Sorge um den Menschen verbunden ist die Forderung nach der Bewahrung der Schöpfung. Im Hinblick auf kommende Generationen ist dies Maßstab und Verpflichtung politischen Handelns.

In einer Zeit besonderer Verantwortung rufen wir zur Wahlteilnahme auf. Bitte prüfen Sie die Wahlausagen der Parteien und Ihrer Kandidaten sorgfältig und kritisch.

Wir wenden uns insbesondere auch an die jungen Mitchristen, die zum ersten Male zur Wahl aufgerufen sind: Nutzen Sie die Chance, Einfluss auf die Politik unseres Bundeslandes mit Ihrer Stimme zu nehmen.

Unser Dank gilt den Abgeordneten des bisherigen Landtags, die für menschliche Werte und Überzeugungen eingetreten sind, die sich im christlichen Glauben verankert wissen. Unser Land braucht auch weiterhin Frauen und Männer, die sich in Verantwortung vor Gott und den Menschen im nächsten Landtag engagieren, dem Gemeinwohl dienen und der Unterstützung durch die Wählerinnen und Wähler bedürfen.

Unsere Pfarrgemeinden bieten ihre Hilfe an, damit auch die älteren und behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Wir wollen die Landtagswahl auch zum Anlass nehmen, für die politisch Verantwortlichen besonders zu beten und den Segen Gottes für unser Land zu erbitten.

Mainz, den 8. März 2001

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Vorstehendes Wort zur Landtagswahl ist am 17./18. März 2001 in allen Gottesdiensten im rheinland-pfälzischen Teil unseres Bistums zu verlesen oder dieses auf andere Weise in den Gemeinden zur Kenntnis zu geben (Auslagen, Pfarrbrief etc.)

Sperrfrist für außerkirchliche Veröffentlichung:
Samstag, 17.03.2001, 17.00 Uhr

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

59. Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöfl. Offizialat

1. Hiermit setze ich gemäß can. 1649 § 1 nn. 1 und 3 CIC für das Bischöfliche Offizialat Mainz mit Wirkung vom 1. April 2001 folgende Kostenordnung in Kraft:

Ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren	1. Instanz	200 €
	2. Instanz	100 €
	3. Instanz	100 €

Dokumentenverfahren nach can. 1686 ff 50 €

Privilegium-fidei-Verfahren nur römische Gebühren

Inkonsummationsverfahren nur römische Gebühren

Honorare für Gutachten, Übersetzungen und Auslagen für Zeugen gehen zu Lasten der klagenden Partei. Ermäßigung oder Erlass der Gerichtskosten sind im Einzelfall bei nachgewiesener Bedürftigkeit möglich.

2. Die Empfehlung für Anwaltsgebühren kann beim Bischöflichen Offizialat eingesehen werden.

Mainz, den 20. März 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

60. Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis

„Auf der Straße der Zukunft – Hilfe für Kinder in Osteuropa“ ist das Schwerpunktthema der 9. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis will im Jahr 2001 den Blick auf die Situation der Kinder in Mittel-, Südost- und Osteuropa lenken. In den 27 Ländern leben mehr als 430 Millionen Menschen – davon etwa 150 Millionen Kinder. Viele von ihnen sind in vielfacher Hinsicht die Verlierer des Transformationsprozesses.

Seit 1993 hat Renovabis gerade im sozialen und bildungspolitischen Bereich geholfen – mehr als ein Siebtel aller Projekte sind in besonderer Weise Kindern gewidmet – und weit über 65 Millionen Mark dafür bereit gestellt. Die Projektvielfalt reicht von verschiedensten Schulprojekten – darunter die multiethnischen Europa-Schulen in Bosnien – über Betreuungsdienste, Kindergärten sowie Kinder- und Jugendzentren bis hin zu religiösen Kinderfreizeiten. Über die explizit genannten Hilfen für Kinderprojekte hinaus gibt es noch eine Vielzahl an Projekten, die Familien und Alleinerziehende stärken und damit besonders auch Kindern zu gute kommen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2001

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (13. Mai 2001) in Nürnberg eröffnet. Die Aktionszeit beginnt am 13. Mai und endet am Pfingstsonntag, dem 3. Juni 2001, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (3. Juni 2001) sowie in den Vorabendmessen (2. Juni 2001) wird in allen katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2001

Samstag, 12. Mai 2001

– Aushang der Renovabis-Plakate

– Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Samstag und Sonntag, 26./27. Mai 2001

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessern
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag, 2./3. Juni 2001

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2001 „Von Gottes Geist bewegt – Zeugnisse aus Omsk/Sibirien“ sowie Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, Plakate und das Themenheft „Kind-Sein – in Europas Osten“ sowie weitere Materialien gehen allen katholischen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern durch die Geschäftsstelle von Renovabis zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise.

Weitere Informationen:

Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27
85354 Freising
Tel.: (08161) 5309-39
Fax: (08161) 5309-11
E-Mail: Renovabis@t-online.de
Internet: www.renovabis.de

61. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zu besetzen:

Zum 1. September 2001 (2. Ausschreibung)

Dekanat Gießen, Pfarrverband Lich:
Pfarrer der Pfarrkuratie Grünberg „Sieben Schmerzen Mariens“
1.834 Katholiken (ca. 16 %)

mit dem Pfarr-Rektorat Merlau „St. Johannes Evangelist“
879 Katholiken (ca. 10 %)

Zum 1. September 2001

Dekanat Gießen, Pfarrverband Lich:
Pfarrer der Pfarrkuratie Hungen, St. Andreas
2.109 Katholiken (ca. 19 %)

Dekanat Darmstadt, Pfarrverband Darmstadt-Nord:
Pfarrer der Pfarrkuratie Darmstadt-Arheilgen, Hl. Geist
4.004 Katholiken (ca. 21 %)

Bewerbungen sind bis zum 9. April 2001 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibung der Seelsorgestellen kann bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

Pastoralreferenten/innen

Zum 1. August 2001 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bingen:

Religionsunterricht und Schulseelsorge, Hildegardisschule, Bingen (1,0)

Nähtere Informationen sind erhältlich im Dezernat IV, bei Frau StD Doris Gagiannis, Tel. 06131/253-216.

Dekanat Gießen:

Krankenhausseelsorge am Uniklinikum, Gießen (1,0)

Nähtere Informationen und die Stellenbeschreibung sind erhältlich im Dezernat V, Abt. 3, bei Herrn OR Hans Jürgen Dörr, Tel. 06131/253-250.

Dekanat Mainz:

Referat Schüler/innen-Seelsorge, Bischöfl. Jugendamt, Mainz (0,5)

Nähtere Informationen und die Stellenbeschreibung sind erhältlich bei Diözesanjugendseelsorger Pfr. Hubertus Hilsbos, Bischöfliches Jugendamt, Tel. 06131/3740021.

Religionsunterricht Sophie-Scholl-Schule, Berufsb. Schulen II, Mainz (0,5)

Hauswirtschaft und Sozialpädagogik – schwerpunktmäßig Klassen für Erzieherinnen und Berufsfachschule Hauswirtschaft

Nähtere Informationen sind erhältlich im Dezernat IV, bei Herrn StR Jürgen Weiler, Tel. 06131/253-214.

Dekanat Rodgau:

Pfarrei St. Cäcilia, Heusenstamm (0,5)

Nähtere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Tel. 06131/253-185.

Bewerbungen bitte bis 3. April 2001 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann
Postfach 1560, 55005 Mainz
(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Gemeindereferenten/innen

Zum 1. August 2001

Dekanat Alsfeld:

Homberg-Ohm, Kirtorf, Nd.-Gemünden

Dekanat Bergstraße-Ost:

Wald-Michelbach, St. Laurentius

Dekanat Bergstraße-West:

Lampertheim, Ru

6 Schulstd. Die jetzige Stelleninhaberin – Vertretung – ist an der Fortsetzung ihres Auftrages interessiert.

Dekanat Bingen:

Ingelheim-Mitte, St. Remigius u. Ingelheim-Süd, St. Michael ab sofort Vertretung mit 0,5 möglich.

Dekanat Darmstadt:

Darmstadt, St. Ludwig 0,5 inkl. 8 RU-Std.

Dekanat Dieburg:
Groß-Zimmern, St. Bartholomäus
Münster, St. Michael 0,5

Dekanat Dreieich:
Neu-Isenburg, St. Josef

Dekanat Gießen:
Gießen, St. Bonifatius 0,5
Linden/Langgöns

Dekanat Mainz-Stadt:
Mainz, St. Alban u. St. Jakobus 1,0 oder 2 x 0,5
Mainz-Kostheim, Maria Hilf
Aushilfe f. 1 Jahr m. 15 Std. pro Woche

Dekanat Mainz-Süd:
Ober-Olm, St. Martin

Dekanat Rodgau:
Mühlheim u. OF-Buchhügel
RU an zwei Schulen 16 Schulstd.

Dekanat Seligenstadt:
Klein-Auheim, St. Petrus u. Paulus 0,5

Dekanat Wetterau-Ost:
Nidda, Liebfrauen

Dekanat Wetterau-West:
Bad Nauheim, St. Bonifatius mit Schwalheim, Liebfrauen

Dekanat Worms:
Worms, St. Amandus
Worms, Dekanatsjugendstelle
Dekanatsjugendreferent/in

Auskunft im Bischöflichen Jugendamt erteilt:
Thomas Domnick, Tel. 06131/37400-45.

Bewerbungen bis zum 3.4.2001 an das Bischöfliche Ordinariat,
Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Postfach 1560, 55005 Mainz

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können,
soweit sie vorliegen, im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abge-
rufen werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

62. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Es wird an die Rückgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 2000 an das Bischöf. Ordinariat, Planungs-
büro, erinnert. Da wir gegenüber dem Sekretariat der Deut-
schen Bischofskonferenz selbst termingebunden sind, wird, so-
weit noch nicht geschehen, um umgehende Erledigung gebeten.

Kirchliche Mitteilungen

63. Wohnungsangebot

Für einen Priester im Ruhestand steht in Langen (Raum
Frankfurt – Darmstadt) eine Doppelhaushälfte mit 4 Zimmer,
Küche, Bad (ca. 92,0 qm.) und Garten in ruhiger Lage mit na-

her S-Bahn-Station zur Verfügung. Auskunft: Pfarrei Hl. Th. v.
Aquin (Pfr. Kollar) Berliner Allee 39, 63225 Langen, Tel.
06103/71245.

64. Angebote des Liturgiereferates

Lektorenschulungen

Termin	Referent	Veranstaltungsort
12. Mai 2001	Elisabeth Bienias Carl-Schurz-Str. 64 63225 Langen	St. Thomas von Aquin Berliner Allee 39 63225 Langen
19. Mai 2001	Gabriele Morweiser Heinrich-Frey-Str. 10 64683 Einhausen	St. Laurentius Adam-Karrillon-Str. 4 69479 Wald-Michelbach
19. Mai 2001	Kerstin Schroth An der Modau 5 64372 Ober-Modau	Heilig Kreuz Haingasse 34 61381 Fried.-Burgholz- hausen
15. Sept. 2001	Maria-Theresa Gresch Betriebsseelsorge DA Schlossgartenplatz 2 64289 Darmstadt	St. Josef Kirchstraße 20 63236 Neu-Isenburg
27. Okt. 2001	Hans-Georg Orthlauf- Bloß Rieslingstraße 23a 55239 Gau-Odernheim	Haus St. Bonifatius Wörrstadt
24. Nov. 2001	Tanja Richter Von-Behring-Str. 144 63075 Offenbach	St. Michael Adolf-Spieß-Str. 6 36341 Lauterbach

Liturgiekurse

Termin	Referent	Veranstaltungsort
28. April 2001	Pfarrer Dr. A. Nawar Albanusstraße 8 63456 Hanau-Steinheim	St. Thomas Morus Grünbergerstraße 80 35394 Gießen
15. Sept. 2001	Marlene Hang Kirchstraße 9 55270 Ober-Olm	Christkönig Im Grund 13 36304 Alsfeld
20. Okt. 2001	Marlene Hang Kirchstraße 9 55270 Ober-Olm	St. Bartholomäus Faltenstraße 34 55270 Schwabenheim
	Ursula Gremminger Im Blumengarten 27 55218 Ingelheim	
17. Nov. 2001	Pfarrer Dr. A. Nawar Albanusstraße 8 63456 Hanau-Steinheim	St. Stophia Hauptstraße 44 64711 Erbach

Anmeldungen zu allen Veranstaltungen:

Bischöf. Ordinariat, Liturgiereferat
Telefax: 06131/253-558
E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de

65. Studentag für Altenheimseelsorge

An hauptberufliche Altenheimseelsorger/-innen und interessierte Ehrenamtliche, die seelsorgerlichen Aufgaben in den Altenheimen des Bistums wahrnehmen, geht die herzliche Einladung zur Teilnahme am

Studentag: „Da kann ich nichts machen!?”

Möglichkeiten der seelsorglichen Begleitung alter verwirrter und dementer Menschen

Donnerstag, 10. Mai 2001, 10.00–16.30 Uhr

Erbacher Hof, Grebenstr. 24–26, 55116 Mainz

Referent: Pastor Klaus Depping, Referent für den Bereich Altenseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover

Im Anschluss an einen Studentag im vergangenen Jahr, bei dem medizinische Aspekte der Demenz und Möglichkeiten der Kommunikation mit altersverwirrten und dementen Menschen behandelt wurden, sollen jetzt Möglichkeiten der seelsorglichen Begleitung im Mittelpunkt stehen. Es geht – konkret gesprochen – um das „Werkzeug“ der Seelsorge.

Informationen und Anmeldung zur Teilnahme (bis zum 4. Mai 2001) an:

Bischöfliches Ordinariat Mainz

Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste

Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Tel. (06131) 253-250/252, Fax-Nr. (06131) 253-586

e-Mail: besondereseelsorge@Bistum-Mainz.de

Offen für alle

„...und ich atme frei“

Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag (nach Zilgrei)

Mi, 12. und Mi, 19. September 2001

jeweils 8:30 – 12:00 Uhr

Referentin: Gerda Pusch

Kurs-Nr. 01 AA 2

AS: 10. August 2001

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft

Das Bistum Mainz: Einführungskurs

Di, 16. – Do, 18. September 2001

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 01 NP 2

AS: 17. August 2000

Anmeldungen an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176

Tel.: 06131/253-181

66. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats

Grundkurs

Mo, 14. – Do, 17. Mai 2001

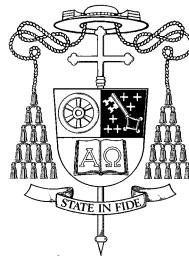
Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kurs-Nr. 01 PS 1

AS: 10. April 2001



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. Mai 2001

Nr. 5

Inhalt: Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Urkunde über die Änderung von Pfarrverbänden. — Firmungen 2001. — Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. — Stellenausschreibung. — GEMA Vergütungssätze. — Warnung. — Kassensturz. — Personalchronik. — Vorlesungsreihe in der Universität Mainz. — Sportwerkwochen. — Angebote des Liturgiereferates. — Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles

67. Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes

Die vollständige und tägliche Feier des Stundengebetes ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substanzialer Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebetes nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre – auch wenn es solch eine ist –, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschlusses bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gepriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das *Opfer des Lobes* vollzieht sich vor allem in der Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebetes vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH 12). Die wichtigste Form des Stundengebetes ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise *privat* verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Falle zwar „die Gebete privat vollziehen, nicht aber private Dinge erfreht werden“ (GILBERTUS DE HOLLAND, Sermo XXIII in Cant., in P.L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult

der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder zu Hause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

„Seid ihr bereit, aus dem Geiste der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?“ (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17,8–16), bei den Aposteln (1 Tim 2,1–6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur Rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8,34). Gleichfalls wird in der *Institutio generalis de Liturgia Horarum* Nr. 108 gesagt:

„Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.“

In der Nr. 29 der selben *Institutio generalis de Liturgia Horarum* wird festgestellt:

„Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.“

Der *Codex Iuris Canonici* setzt in Can. 276, § 2 Nr. 3° fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, „sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet;

die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten“.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

- 1.) Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebetes?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, Kraft der erhaltenen Ordination, das Stundengebet in seiner Gesamtheit und täglich zu feiern beziehungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diakonenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Kanon 276, § 2, Nr. 3°, CIC, zu ersehen ist. Die Verrichtung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

- 2.) Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muss festgehalten werden:

- a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;
- b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit – gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz;
- c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegender Gründe sein, da diese Gebete die „beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes“ (SC 89) sind;
- d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muss oder für mehrere Stunden die Beichte hören muss oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt, um einen proportionalen Teil des Stundengebetes auszulassen;
- e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall, sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren, oder ihnen die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z. B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesung oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes, usw.)
- 3) Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der „richtigen Gebetszeit“?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muss die Antwort unterteilt werden.

- a) die *Lesehore* hat keine strikt vorgeschriebene Zeit und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der oben unter Nr. 2 genannten Gründe vorliegt. Nach gängigem Brauch kann die Lesehore auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH 59);
- b) das Gleiche gilt auch für die *Mittleren Horen*, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebetes kann man aus einer der drei Horen *Terz*, *Sext* und *Non* „eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten“ (IGLH 77);
- c) *Per se* soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in den Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald als möglich gebetet werden. Mit anderen Worten, das Hindernis, welches die Einhaltung der „richtigen Gebetszeit“ verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die „vornehmsten Gebetsstunden“ (SC 89) handelt, die „besonders gepflegt werden sollen“ (vgl. IGLH 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

Kongregation für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung
+ Jorge A. Kard. Medina Estévez
(Präfekt)
+ Francesco Pio Tamburrino
(Erzbischof Sekretär)

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

68. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

Artikel I

§ 58 BAT bzw. § 45 Abs. 1 BMT-G finden im Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA keine Anwendung.

Artikel II

Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

§ 58 A

Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung (Auflösungsvertrag)

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag). Der Auflösungsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Zwischen dem Ende der Verhandlungen über den Abschluss eines Auflösungsvertrages und der Unterzeichnung eines solchen Vertrages durch die Parteien muss eine Bedenkzeit von 3 Werktagen liegen. Ein Verzicht auf die Bedenkzeit ist auf Wunsch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin möglich.

Protokollnotiz:

Werden auf Veranlassung des Dienstgebers mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Verhandlungen mit dem Ziel geführt, einen Auflösungsvertrag abzuschließen, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach der 'Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz' ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bei diesen Verhandlungen hinzuziehen.

Artikel III

Die Regelung tritt zum 1. April 2001 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 14.2.2001 in Kraft.

Mainz, den 30. März 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

69. Urkunde über die Änderung von Pfarrverbänden

Nach Anhörung und Zustimmung aller hierfür in Betracht Kommenden wird mit Wirkung vom 31. Januar 2001 die Pfarrkuratie Höchst, Christ König aus dem Pfarrverband Reichelsheim ausgegliedert und dem Pfarrverband Breuberg zugeordnet.

Mainz, den 6. April 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

70. Firmungen 2001

1. Firmungen und Visitationen

DEKANAT ALZEY-GAU-BICKELHEIM

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

Domkapitular Giebelmann

- 25.08. Alzey
- 26.08. Ober-Flörsheim
(mit Freimersheim u. Gau-Heppenheim)
- 02.09. Erbes-Büdesheim (mit Flonheim)
- 09.09. Bechtolsheim (mit Gau-Oderheim)
- 22.09. Alzey-Weinheim (mit Heimersheim)

Domkapitular Heckwolf

- 28.10 Frei-Laubersheim/Fürfeld
- 03.11. Gau-Bickelheim/Wöllstein
- 04.11 Gau-Bickelheim/Wöllstein
- 10.11. Gabsheim
- 24.11. Armsheim, Spiesheim, Sulzheim
- 25.11. Wörrstadt

DEKANAT DIEBURG

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

Weihbischof Rolly

- 02.06. Münster
- 04.06 Groß-Zimmern (mit Klein-Zimmern)
- 10.06. Dieburg, St. Wolfgang
- 16.06. Dieburg, St. Peter und Paul
- 17.06. Eppertshausen
- 19.08. Groß-Bieberau
- 25.08. Reinheim
- 26.08. Reinheim
- 15.09. Hering
- 21.10. Groß-Umstadt
- 28.10. Dorndiel
- 04.11. Groß-Umstadt, Port. Kath. Gemeinde
- 17.11. Radheim
- 18.11. Habitzheim
- 24.11. Babenhausen
- 25.11. Mosbach

DEKANAT GIESSEN

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

Bischof Karl Kardinal Lehmann

- 05.05. Laubach/Weickartshain
- 06.05. Linden
- 13.05. Grünberg/Merlau
- 13.05. Langgöns
- 26.05. Lich
- 09.06. Groß-Buseck
- 17.06. Hungen
- 18.08. Pohlheim
- 19.08. Londorf
- 19.08. Lollar
- 08.09. Gießen, St. Albertus
- 09.09. Gießen, St. Thomas Morus
- 15.09. Gießen, St. Bonifatius

DEKANAT MAINZ-STADT

(Dekanatsbezirk II)

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

Generalvikar Dr. Guballa

- 06.05. Mainz-Bretzenheim, St. Georg
- 13.05. Mainz-Weisenau
- 09.06. Mainz-Laubenheim
- 15.09. Mainz-Ebersheim
- 21.10. Mainz-Marienborn

DEKANAT SELIGENSTADT

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen ge-
spendet:

Domkapitular Eberhardt

- 12.05. Hainstadt
- 20.05. Klein-Krotzenburg
- 09.06. Zellhausen u. Mainflingen
- 17.06. Seligenstadt, St. Mariä Verk. (mit Froschhausen)
- 18.11. Klein-Welzheim
- 18.11. Seligenstadt, St. Marz. u. Petrus

2. Spendung des Firmsakramentes ohne Visitation

DEKANAT ALSFELD

Domkapitular Dr. Hilger

- 04.02. Herbstein
- 27.05. Homberg
- 03.06. Ruhlkirchen
- 09.06. Alsfeld
- 17.06. Grebenau

DEKANAT BERGSTRASSE-MITTE

Domkapitular Heckwolf

- 04.06. Kirschhausen
- 10.06. Bensheim-Auerbach
- 16.06. Lorsch
- 17.06. Heppenheim, St. Peter
- 27.10. Bensheim, St. Laurentius
- 18.11. Zwingenberg

DEKANAT BERGSTRASSE-OST

Domkapitular Giebelmann

- 09.06. Lindenfels

Generalvikar Dr. Guballa

- 02.06. Krumbach
- 16.06. Fürth
- 23.09. Hammelbach
- 30.09. Bad König
- 06.10. Bad Wimpfen
- 13.10. Hirschhorn
- 14.10. Neckarsteinach
- 03.11. Wald-Michelbach
- 04.11. Unter-Schönmattenwag
- 24.11. Rimbach

DEKANAT BERGSTRASSE-WEST

Domkapitular Giebelmann

- 02.06. Bürstadt, St. Peter
- 04.06. Bürstadt, St. Michael
- 10.06. Viernheim

DEKANAT BINGEN

- Domkapitular Heckwolf*
- 31.03. Bad Kreuznach-Planig
- 01.04. Hackenheim
- 23.06. Gau-Algesheim

DEKANAT DARMSTADT

- Domkapitular Giebelmann*
- 09.06. Darmstadt, Ital. Kath. Gemeinde

DEKANAT DREIEICH

- Domkapitular Dr. Hilger*
- 12.05. Spendlingen, St. Laurentius
- 13.05. Sprendlingen, St. Stephan
- 04.06. Dreieich, Ital. Kath. Gemeinde
- 24.11. Egelsbach

DEKANAT ERBACH

- Generalvikar Dr. Guballa*
- 27.05. Seckmauern
- 17.11. Höchst
- 18.11. Michelstadt und Vielbrunn
- 25.11. Neustadt
- 02.12. Beerfelden

DEKANAT MAINZ-STADT

- Domkapitular Giebelmann*
- 03.06. Mainz-Finthen
- Generalvikar Dr. Guballa*
- 15.09. Mainz, Ital. Kath. Gemeinde
- 16.09. Mainz, St. Achatius
- 22.09. Mainz-Drais
- 22.09. Mainz-Lerchenberg
- 10.11. Budenheim

Domkapitular Heckwolf

- 09.06. Mainz-Gonsenheim, St. Stephan

DEKANAT OFFENBACH

- Domkapitular Eberhardt*
- 01.04. Offenbach, St. Paul
- 25.11. Offenbach-Bürgel
- Domkapitular Giebelmann*
- 26.05. Offenbach-Bieber
- 27.05. Offenbach, St. Josef

DEKANAT RODGAU

- Domkapitular Eberhardt*
- 27.05. Heusenstamm, St. Cäcilia u. Rembrücken
- 03.06. Heusenstamm, Maria Himmelskron
- 03.06. Ober-Roden
- 16.06. Rodgau
- Domkapitular Giebelmann*
- 19.05. Hausen
- 19.05. Obertshausen, Herz Jesu u. St. Thomas Morus

DEKANAT RÜSSELSHEIM

Domkapitular Giebelmann

01.05. Büttelborn
04.06. Groß-Gerau
10.06. Trebur
16.06. Gernsheim
17.06. Goddelau
17.06. Nauheim
16.09. Biebesheim
02.12. Mörfelden-Walldorf

DEKANAT WETTERAU-OST

Generalvikar Dr. Guballa

10.06. Altenstadt

DEKANAT WETTERAU-WEST

Domkapitular Eberhardt

13.05. Bad Nauheim u. Schwalheim
02.06. Ockstadt
04.06. Rosbach
08.06. Harheim
10.06. Burgholzhausen
10.06. Ober-Erlenbach
12.08. Fauerbach
19.08. Butzbach
26.08. Ilbenstadt
23.09. Nieder-Eschbach
29.09. Heldenbergen
30.09. Schöneck-Büdesheim
21.10. Rockenberg
28.10. Friedberg
03.11. Rodheim v. d. H.
04.11. Ober-Wöllstadt
11.11. Münzenberg
17.11. Bad Vilbel, St. Nikolaus
24.11. Gambach
24.11. Oppershofen
09.12. Karben

Domkapitular Giebelmann

20.05. Ober-Mörlen

Dienstgebervertreter als stellvertretender Beisitzer:
Herr Verwaltungsdirektor Volkmar Hommel,
Bischöfl. Ordinariat

Dienstnehmervertreter als Beisitzer:
Reinhold Schäfer, Bildungswerk Rüsselsheim

Dienstnehmervertreter als stellvertretender Beisitzer:
Herr Oberrechtsrat Günter Zwingert,
Bischöfl. Ordinariat Mainz

72. Stellenausschreibung

Priester

Folgende Seelsorgestelle ist zu besetzen:

Zum 1. Oktober 2001

Dekanat Bergstraße-Ost, Pfarrverband Vorderer Odenwald:
Pfarrer der Pfarrkuratie Unter-Flockenbach „St. Wendelinus“
2.760 Katholiken (ca. 72 %).

Bewerbungen sind bis zum 4. Mai 2001 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibung der Seelsorgestelle kann bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

73. GEMA Vergütungssätze

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer)

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsräumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	je weitere 20 DM
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt							
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3 DM	bis zu 5 DM	bis zu 8 DM	bis zu 12 DM	bis zu 20 DM	bis zu 40 DM	
Vergütungssatz je Veranstaltung DM								
01 bis 100 m ²	37,40	51,90	81,20	109,20	137,20	147,80	174,60	17,46
02 bis 133 m ²	42,60	81,20	121,20	162,50	201,20	221,20	265,00	26,50
03 bis 200 m ²	59,90	110,60	169,20	217,00	267,70	298,30	351,70	35,17
04 bis 266 m ²	86,60	141,10	214,50	274,30	329,00	380,90	438,30	43,83
05 bis 333 m ²	110,60	170,40	258,30	329,00	396,80	463,50	526,20	52,62
06 bis 400 m ²	137,20	199,70	302,40	387,60	462,20	543,40	614,00	61,40
07 bis 533 m ²	169,20	234,40	356,90	456,90	551,40	642,00	731,20	73,12
08 bis 666 m ²	199,70	270,40	407,60	522,00	640,60	737,90	845,70	84,57
09 bis 1.332 m ²	325,10	414,20	614,00	813,80	996,30	1.141,40	1.314,60	131,46
10 bis 2.000 m ²	446,30	560,80	823,10	1.106,80	1.346,50	1.546,40	1.792,70	179,27
11 bis 2.500 m ²	559,40	701,90	1.029,50	1.383,80	1.682,30	1.933,90	2.243,00	224,30
12 bis 3.000 m ²	672,60	841,80	1.237,30	1.658,20	2.020,50	2.318,70	2.690,40	269,04

Verordnungen des Generalvikars

71. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Dienstgebervertreter als Beisitzer:

Herr Ltd. Rechtsdirektor Dr. Michael Ling,
Bischöfl. Ordinariat Mainz

Bei Entgelten über DM 40,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,00 Eintrittsgeld um je 10%.

Wegen der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20% verminderte „Vorzugssätze“ berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlaß ...) erteilt im Bischöfl. Ordinariat, Rechtsabteilung, Herr Wagner, Tel. (06131) 253-143 – vormittags –.

74. Warnung

Herr Peter Ammerschläger, bis zu seinem Untertauchen wohnhaft in Ober-Olm, erbittet unter unterschiedlichen Begründungen die Gewährung von Darlehen von Priestern des Bistums. Herr Ammerschläger geht möglicherweise betrügerisch vor. Vor Zahlungen an ihn wird dringend gewarnt. Bei Kontaktaufnahme bitte umgehend das Bischöfliche Ordinariat in Mainz verständigen.

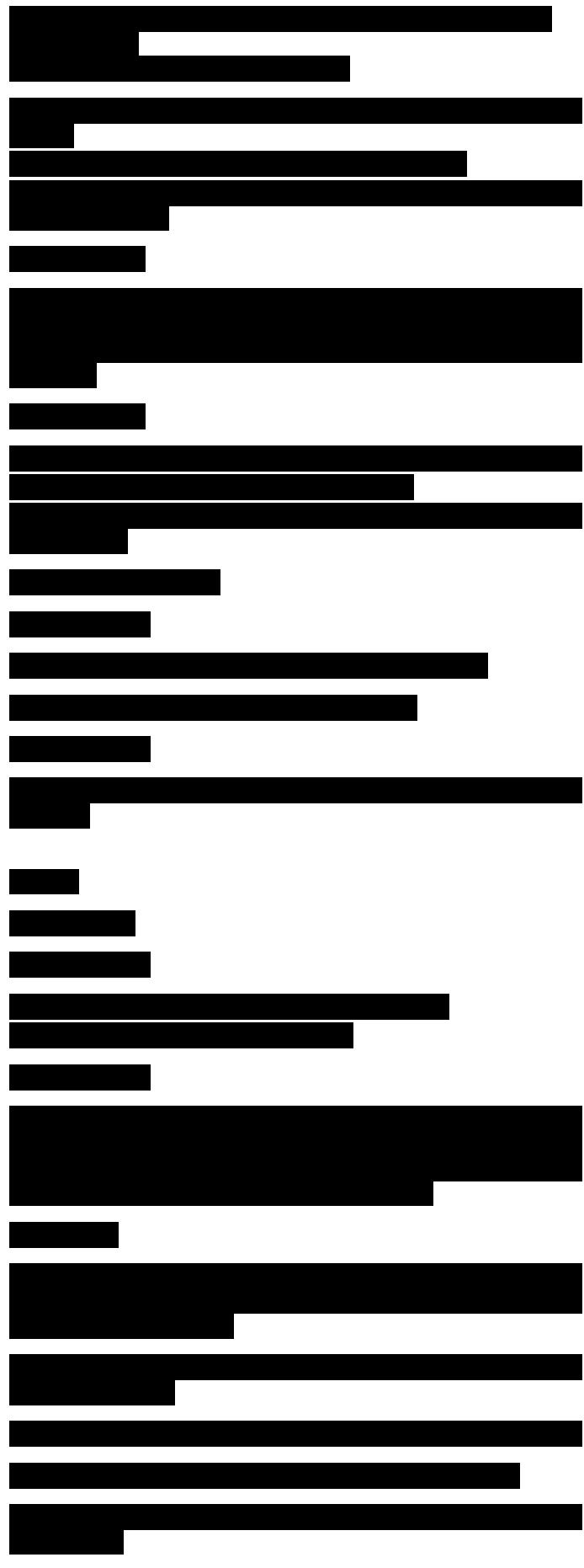
75. Kassensturz

Auf die Verpflichtung der Herren Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden zur Vornahme des halbjährigen Kassensturzes wird hingewiesen.

Ein Kassensturzprotokoll ist beigefügt. Dieses wird bei den Pfarrakten aufbewahrt.

Kirchliche Mitteilungen

76. Personalchronik



* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

77. Vorlesungsreihe in der Universität Mainz

Am Seminar für Kirchengeschichte der Universität Mainz ist in früherer Zeit die Religiöse Volkskunde besonders gepflegt worden. Von Ludwig Lenhart und Anton Philipp Brück stammen Forschungen, die auch heute noch hohen Wert haben. Seit den späten sechziger Jahren hat die Praxis der Volksreligiosität in Deutschland eine Krise durchgemacht. Andererseits ist letztthin eine bunte religiöse Szene aufgeblüht. Es ist also Zeit, das Terrain neu abzustecken. Sechs auswärtige Fachleute werden im Sommersemester 2001 in einer Vorlesungsreihe zunächst eine Bestandsaufnahme leisten und sich dann zentralen Themen der christlichen Volksreligiosität zuwenden: Heiligenverehrung, Fest- und Feiertagskultur, die Rolle der Religion in markanten Lebenssituationen, das Wallfahrtswesen. Der abschließende Vortrag fragt nach der Bedeutung der Volksreligiosität in der plurikulturellen Weltkirche.

Die nachstehenden Vorträge (mit Diskussion) finden freitags von 10.15 – 11.45 Uhr in der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Forum universitatis, Eingang 4, Hörsaal 15 (1. OG) statt.

„Zentrale Aspekte der christlichen Volksreligiosität“

4. Mai 2001

Zwischen sichtbarer und unsichtbarer Religion – Christliche Volksreligiosität in Deutschland heute

Prof. Dr. Christoph Bochinger (Bayreuth)

11. Mai 2001

„Ich grüße dich, Frau Maria, du bist eine lehrende Weisheit der Apostel“ (Mechthild von Magdeburg). – Der geschichtliche Weg des Marienglaubens

Prof. Dr. Dr. Elisabeth Gössmann (München)

15. Juni 2001

„Gedenket meiner im Gebet!“ – Tot und Totengedenken im katholischen Milieu des 19. und 20. Jahrhunderts

Dr. Christine Aka (Münster)

22. Juni 2001

Von der asketischen Heimatlosigkeit zu heiligen Orten – Pilgern im Mittelalter

Prof. Dr. Klaus Herbers (Erlangen)

6. Juli 2001

Das religiöse Fest – Die Primiz als „geistliche Hochzeit“ und Heimat-Feier

Dr. Monika Kania-Schütz (Dresden)

13. Juli 2001

„Bilder, die die Welt bewegen“ – Alte und neue Heilige in der Weltkirche von heute

Prof. Dr. Franz Weber (Innsbruck)

78. Sportwerkwochen

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband bieten folgende Sportwerkwochen an:

Zeit:	6.–10.8.2001
Ort:	Münster/Westf., DJK Sportschule „Kardinal Graf von Galen“
Zielgruppe:	Priester u. Diakone
Leitung:	Pfarrer Michael Kühn, Sportlehrer Wolfgang Zalfen
Teilnahmegebühr:	DM 150,-
Zeit:	19.–22.11.2001
Ort:	Münster/Westf., DJK Sportschule „Kardinal Graf von Galen“
Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst
Leitung:	Pfarrer Michael Kühn
Teilnahmegebühr:	DM 260,-

Information u. Anmeldung:
Arbeitskreis „Kirche und Sport“, 40477 Düsseldorf, Carl-Mosterts-Platz 1, Tel. (0211) 9483613, Telefax (0211) 9483636

79. Angebote des Liturgiereferates

Termin:	15. September 2001
Referent:	Marlene Hang, Kirchstraße 9, 55270 Ober-Olm
Thema:	Im Gottesdienst mit Leib und Seele beten Impulse – praktische Übungen – Kleingruppenarbeit – Gespräche
Veranstaltungsort:	Christkönig, Im Grund 13, 36304 Alsfeld
Termin:	20. Oktober 2001
Referent:	Marlene Hang, Kirchstraße 9, 55270 Ober-Olm
Thema:	Ursula Gremminger Im Blumengarten 27, 55218 Ingelheim
Veranstaltungsort:	Singt dem Herrn ein neues Lied – Die Bedeutung der Kirchenmusik für die Liturgie Impulse – Musizieren – Gespräche
Termin:	17. November 2001
Referent:	Pfarrer Dr. A. Nawar, Albanusstr. 8, 63456 Hanau-Steinheim
Thema:	Weihnachten entgegen – Was Christen in der Adventszeit feiern Impulse – Gespräch – Symbole – Meditation
Veranstaltungsort:	St. Sophia, Hauptstr. 44, 64711 Erbach

Anmeldungen zu allen Veranstaltungen:
Bischöfl. Ordinariat, Liturgiereferat
Telefax: (06131) 253-558
E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de

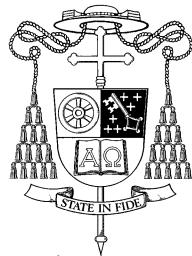
80. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe
Nr. 69

Der Mensch: sein eigener Schöpfer?
Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. Juni 2001

Nr. 6

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. Mai 1999 — Firmungen 2001 — Visitation und Firmung im Jahr 2002 — Eheschließung von Angehörigen aus Gemeinden anderer Muttersprache in der Kirche einere deutschen Gemeinde im Bistum Mainz — Änderung der Satzung des Caritasverbandes Offenbach/Main e.V. — Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Stellenausschreibung — Betriebssystem Windows 2000 — Angebot — Belegungswünsche für 2003 im Erbacher Hof — Berufsbegleitende Fortbildung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

81. 1. Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. Mai 1999 (KA 1999, Z. 100, S. 59)

Art. I

Die Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 S. 1 ist „nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausung oder Nissenbefall)“ zu streichen und zu ersetzen durch „insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnittes des Infektionsschutzgesetzes“.

In § 10 Abs. 2 S. 2 ist „§ 45 Bundesseuchengesetz“ zu streichen und zu ersetzen durch „VI. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes“.

Art. II

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 20. Mai 2001

+ herl herk. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

82. Firmungen 2001

Nachtrag zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 5/2001, S.39:

Domkapitular Kalb

DEKANAT DARMSTADT

10. 06. Pfungstadt, St. Antonius v. Padua
02. 12. Jugenheim, St. Bonifatius

DEKANAT MAINZ-SÜD

18. 02. Bodenheim, St. Alban
27. 05. Ober-Olm, St. Martin
04. 06. Klein-Winternheim, St. Andreas
20. 10. Nieder-Olm, St. Georg
21. 10. Undenheim, Mariä Himmelfahrt
18. 11. Nackenheim, St. Gereon

DEKANAT BERGSTRASSE-OST

09. 06. Unter-Flockenbach, St. Wendelinus

Rückfragen bitte direkt an Herrn Domkapitular Kalb.

83. Visitation und Firmungen im Jahr 2002

In folgenden Dekanaten finden im Jahr 2002 bischöfliche Visitationen, verbunden mit der Spendung der Firmung statt:

BERGSTRASSE-WEST

Visitator und Firmspender: Domkapitular Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Norbert Nichell

MAINZ-STADT, DEKANATSBEZIRK 1:

Visitator und Firmspender: Domkapitular Eberhardt
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Norbert Nichell

MAINZ-SÜD

Visitator: Generalvikar Dr. Guballa
Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

OFFENBACH

Visitator: Domkapitular Heckwolf
Firmspender: Weihbischof Rolly
Vorbereitung der Visitation:
Pastoralreferent Johannes Brantzen

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat	Firmspender
Alsfeld	Generalvikar Dr. Guballa
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Dr. Hilger
Bergstraße-Mitte	Generalvikar Dr. Guballa
Bergstraße-Ost	Domkapitular Kalb
Bingen	Domkapitular Giebelmann
Darmstadt	Domkapitular Heckwolf
Dieburg	Domkapitular Dr. Hilger
Dreieich	Domkapitular Heckwolf
Erbach	Domkapitular Eberhardt
Gießen	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Stadt	Domkapitular Eberhardt
Rodgau	Domkapitular Kalb
Rüsselsheim	Domkapitular Dr. Hilger
Seligenstadt	Domkapitular Kalb
Wetterau-Ost	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-West	Domkapitular Heckwolf
Worms	Domkapitular Giebelmann

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Für Herrn Domkapitular Kalb bitte direkt an seine Anschrift.

Verordnungen des Generalvikars

84. Eheschließung von Angehörigen aus Gemeinden anderer Muttersprache in der Kirche einer deutschen Gemeinde im Bistum Mainz

Bei einer Eheschließung von Angehörigen einer zuständigen Gemeinde anderer Muttersprache in der Kirche einer deutschen Gemeinde im Bistum Mainz ist sowohl in der deutschen Gemeinde wie in der Gemeinde anderer Muttersprache die erfolgte Eheschließung jeweils mit laufender Nummer in das Ehebuch einzutragen.

Die Gemeinde anderer Muttersprache wie die deutsche Gemeinde teilen sich die in das Ehebuch eingetragenen Nummern gegenseitig mit und tragen die laufende Nummer der jeweils anderen Gemeinde unter „Bemerkungen“ in ihr Ehe-

buch ein. Das Gleiche gilt auch für andere Amtshandlungen, z. B. Taufen.

Die Verordnung gilt für die deutschen Gemeinden und die Gemeinden anderer Muttersprache im Bistum Mainz und tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Mainz, den 14. Mai 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

85. Änderung der Satzung des Caritasverbandes Offenbach/Main e.V.

§ 5 Mitgliedschaft – Korporative Mitglieder

(4) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

§ 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird von der Caritasdirektorin / dem Caritasdirektor des Bezirkscaritasverbandes geleitet. Diese / dieser führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Caritasdirektorin / der Caritasdirektor ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkscaritasverbandes. Der Vorstand kann im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten der Caritasdirektorin / dem Caritasdirektor weitere Vollmachten schriftlich erteilen.

§ 20 Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte des Bezirkscaritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken.
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 50.000,-Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 50.000,-Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,

6. die konstruktive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse des Bezirkscaritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
 1. Haushaltsplan
 2. Feststellung der Jahresabrechnung
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung.
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 13 Ziffer 5. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

Genehmigung

Gemäß § 20 (1) f) der Satzung des Bezirkscaritasverbandes Offenbach/Main e.V. bedarf die Änderung der Satzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden, schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz.

Hiermit genehmige ich die in der Vertreterversammlung des Bezirkscaritasverbandes Offenbach/Main e.V. am 16. November 2000 beschlossenen Änderungen der Satzung des Verbandes.

Mainz, den 22. Januar 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

86. Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Dienstag, den 12. Juni 2001 findet um 17.00 Uhr im Erbacher Hof in Mainz eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 16. 12. 2000
2. Information über die Kirchensteuerentwicklung 2001
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2000
 - a) Beratung der Haushaltsrechnung 2000

- b) Bericht des Revisionsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses
- c) Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2000 und Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
4. Änderung der Tabelle „Besonderes Kirchgeld“
5. Maßnahmen zur derzeitigen Anstellungssituation der Lehrerinnen und Lehrer an unseren Schulen
6. Wahl eines Mitgliedes für den Revisionsausschuss
7. Verschiedenes

Mainz, den 28. Mai 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

87. Stellenausschreibung

Pastoralreferenten / innen

Zum 1. August 2001 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Gießen

Krankenhausseelsorge am Zentrum für soziale Psychiatrie, Gießen.

0,5 Stelle (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie)

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibung sind erhältlich im Dezernat V, Abt. 3, bei Herrn OR Hans Jürgen Dörr, Tel. 06131-253-250

Bewerbungen bis 8. Juni 2001 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Postfach 1560, 55005 Mainz.
(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

88. Betriebssystem Windows 2000

Mit Schreiben vom 30.1.2001 hat der Verband der Diözesen Deutschlands mitgeteilt, dass nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse keine Bedenken mehr gegen den Einsatz von Windows 2000 in kirchlichen Einrichtungen bestehen, sofern der sogenannte Diskeeper ordnungsgemäß entfernt wurde. Hintergrund:

Ein Modul dieses Betriebssystems wird von einer Firma hergestellt, deren Geschäftsführer als bekennender Scientologe bekannt ist. Daher hatte der VDD im letzten Jahr empfohlen, zunächst auf den Einsatz von Windows 2000 zu verzichten.

Folgendes teilt der VDD nun mit:

„In Abstimmung mit der Firma Microsoft hat ... die Pfannstiel's Logibyte GmbH & Co. KG, ein Programm entwickelt, mit dem das betreffende Modul aus dem Betriebssystem entfernt werden kann. Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion sah sich dann auch Microsoft veranlasst, ein entsprechendes

Verfahren zu entwickeln. Auf dieser Grundlage kam es im November 2000 zu einer Verständigung des Bundesministeriums des Innern mit Microsoft über Sicherheitsfragen. In einem Gespräch zwischen der Geschäftsführung Deutschland von Microsoft und der Geschäftsführung des VDD konnte ebenfalls Einvernehmen erzielt werden.“

Kirchliche Mitteilungen

89. Angebot

Die Kirchengemeinde St. Mauritius, Abeggstraße 37, 65193 Wiesbaden, Tel. 0611 - 188 51 00, Telefax 0611 - 188 51 02, hat einen Altar abzugeben:

Material: Marmor Napolion

Abmessungen: L 174 cm x B 100 cm x H 101 cm,

Altarplatte: L 174 cm x B 100 cm x H 40 cm,

Füsse: 19 cm x 100 cm x 60 cm,

Gewicht der Altarplatte: 1950 kg

Gewicht 1 Fuss: 319 kg

Aussparung für Relique in der Altarplatte.

Es entstehen Kosten für den Transport.

90. Belegungswünsche für 2003 im Erbacher Hof

Der Belegungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2003 wird am 5.9.2001 eröffnet. Um die Belegungswünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Belegungsanfragen bis spätestens 10.8.2001. Diese Belegungsanfragen sollten folgende Informationen enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/ Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/ Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 4.8. bis Sonntag, 31.8.2003.

91. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

Offen für alle

„... und ich atme mich frei“

Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag (nach Zilgrei)

Mittwoch, 12. und Mittwoch, 19. September 2001

jeweils 8.30 - 12.00 Uhr

Referentin: Gerda Pusch

Kurs-Nr. 01 AA 2

Anmeldeschluß 10. August 2001

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft

Das Bistum Mainz: Einführungskurs

Dienstag, 16. bis Donnerstag, 18. September 2001
Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 01 NP 2

Anmeldeschluß 17. August 2001

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Die Gottesdienstordnung

Grundlagen grafischer Gestaltung

Montag, 22. und Dienstag, 23. Oktober 2001

PC-Schulungsraum des B.O.

Referententeam:

Heidi Herrmann

Alex von Hormuzaki

Kurs-Nr. 01 PS 5

Anmeldeschluß 21. September 2001

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Verwaltung im Pfarrbüro

Dienstag, 13. und Mittwoch, 14. November 2001

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 01 PS 2

Anmeldeschluß 19. Oktober 2001

Anmeldungen an:

Bischöfliches Ordinariat

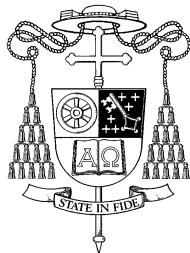
Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel.: 06131 - 253-176/-181

Fax: 06131 - 253-406



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 10. Juli 2001

Nr. 7

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates über das besondere Kirchgeld. — Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen. — Empfehlungen für die Benutzung von Kirchenorgeln zum Üben. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten. — Suchanzeige. — Adventskalender. — Religionspädagogischer Ferienkurs. — Auschwitz: Begegnung der Generationen. — Bestellung von Druckschriften. — Fortbildung Begräbnisdienst. — Fortbildung für Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

92. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A Nichtanwendung der Anlage 5 zu den AVR

1. In Anlage 5 zu den AVR wird im Anschluss an dessen § 9 folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Sonderregelung für Mitarbeiter in häuslichen Gemeinschaften“

Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlage 5 zu den AVR abgewichen werden.“

2. § 2 a Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt geändert:

In Satz (7) Anlage 5 zu den AVR (Arbeitszeitregelung) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. Diese Regelungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

B Anlage 5c zu den AVR

1. Es wird folgende neue Anlage 5c zu den AVR eingeführt:

„Anlage 5c zu den AVR Langzeitkonto“

Präambel

Ziel eines Langzeitkontos nach dieser Anlage ist es, den Dienstgebern und Mitarbeitern die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung der Arbeitszeit zu eröffnen.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die in der Zeit vom 01. April 2001 bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen wurden. Soweit sich daraus Verpflichtungen über diesen Zeitraum hinaus ergeben, bleiben diese durch den Ablauf der Geltungsdauer unberührt.

§ 2 Langzeitkonto

(1) Das Langzeitkonto tritt an die Stelle des Ausgleichszeitraums gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR.

(2) Soweit in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung besteht, sind im Falle einer Anwendung der Anlage 5c zu den AVR die Bestimmungen zum Langzeitkonto durch eine Dienstvereinbarung entsprechend den §§ 3–7 dieser Anlage zu konkretisieren.

Besteht keine Mitarbeitervertretung, erfolgt die Anwendung der Anlage 5c zu den AVR aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag. In der Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag sind der Beginn und das Ende der Dienstvertragsänderung festzulegen.

(3) Das Langzeitarbeitskonto soll auf Antrag des Mitarbeiters eingerichtet werden, wenn eine entsprechende Dienstvereinbarung besteht oder, soweit keine Mitarbeitervertretung vorhanden ist, vom Dienstgeber eine allgemeine Regelung zum Langzeitkonto getroffen wurde. Der Dienstgeber hat dem Antrag des Mitarbeiters auf Einrichtung eines Langzeitkontos zuzustimmen, soweit keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe der Einrichtung entgegenstehen. Der Mitarbeiter hat den Antrag auf Einrichtung des Langzeitkontos mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Ansparphase zu stellen.

§ 3 Ansparphase (Aufbau von Zeitguthaben)

(1) In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Zeitgutschriften, die dem Langzeitkonto zugeführt werden, festzulegen. Dem Langzeitkonto können Zeitgutschriften zugeführt werden.

- a) für Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit des Mitarbeiters gem. § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR hinausgehen und die dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzt sind;
- b) für Plusstunden, die sich auf Wunsch des Mitarbeiters durch vorübergehende Reduzierung der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit (Wahlarbeitszeit) ergeben; die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Langzeitkonto zugeführt;
- alternativ¹⁾:
- aa) dies gilt nur, soweit der Mitarbeiter die Stunden tatsächlich erbringt (Referenzprinzip)
- oder
- bb) eine Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters bleibt unberücksichtigt, solange der Dienstgeber nach Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR zur Zahlung von Krankenbezügen verpflichtet ist (modifiziertes Ausfallprinzip),
- c) für Plusstunden, die sich aufgrund einer Vereinbarung des Mitarbeiters mit dem Dienstgeber daraus ergeben, dass der Mitarbeiter für einen im voraus begrenzten Zeitraum über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR hinaus eine bestimmte Zahl zusätzlicher Arbeitsstunden leistet; diese zusätzlichen Arbeitsstunden werden als zuschlagsfreie Plusstunden dem Langzeitkonto zugeführt;
- alternativ¹⁾:
- aa) dies gilt nur, soweit der Mitarbeiter die Stunden tatsächlich erbringt (Referenzprinzip)
- oder
- bb) eine Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters bleibt unberücksichtigt, solange der Dienstgeber nach Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR zur Zahlung von Krankenbezügen verpflichtet ist (modifiziertes Ausfallprinzip),
- d) anstelle von Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftszeiten;
- e) anstelle von Urlaubstage, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, wobei diese in entsprechende Arbeitsstunden umzurechnen sind;
- f) durch Faktorisierung von Urlaubsgeld (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) und Weihnachtszuwendung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
- g) durch Faktorisierung weiterer, noch nicht erdienter Vergütungsbestandteile;
- h) durch Faktorisierung von Zeitzuschlägen nach § 4 der Anlage 5b zu den AVR.

(2) In den Fällen b) und c) ist auf Antrag des Mitarbeiters der ursprüngliche Dienstvertrag nach einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten weiterzuführen.

(3) Soweit das Zeitguthaben in Verbindung mit einem Altersteilzeitdienstverhältnis nach Anlage 17 zu den AVR genutzt

werden soll, darf das Zeitguthaben nicht im Teilzeitmodell der Altersteilzeit angespart werden.

(4) Die dem Langzeitkonto zugeführten Stunden sind keine zuschlagspflichtigen Überstunden. Bei der Festlegung der Arbeitszeit sind im übrigen die Bestimmungen der Anlage 5 zu den AVR und die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten.

§ 4 Freizeitphase (Abbau von Zeitguthaben)

(1) In der Vereinbarung ist festzulegen, wie der Ausgleich des Langzeitkontos erfolgt. Der Ausgleich erfolgt in einer längeren Freizeitphase zu einem, im voraus festgelegten Zeitpunkt oder nach Ankündigung des Mitarbeiters mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Soll der Ausgleich nach Ankündigung durch den Mitarbeiter erfolgen, können Ankündigungsfristen auch einvernehmlich festgelegt werden. Soweit die Freizeitphase zum angekündigten Zeitpunkt aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann der Dienstgeber sie einmal ablehnen.

Der Dienstgeber kann von sich aus, soweit dringende betriebliche Gründe dies erfordern, dem Mitarbeiter den Ausgleich des Langzeitkontos vorschlagen. Der Mitarbeiter hat wohlwollend zu prüfen, ob er dem Vorschlag des Dienstgebers nachkommt.

Während der Freizeitphase

alternativ¹⁾:

a) wirken sich Urlaubs- und Krankheitstage kontenneutral aus. Die Freizeitphase wird um die Urlaubs- und Krankheitstage verlängert (Referenzprinzip). Zur Feststellung der Krankheitstage hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die für den Krankheitsfall während des Urlaubs geltenden Bestimmungen entsprechend § 1 Abs. 7 der Anlage 14 zu den AVR.

oder

b) sind Zeiten, die über den in Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR genannten Zeitraum hinausgehen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters unter entsprechender Verlängerung des Berechnungszeitraums nachzugewähren (modifiziertes Ausfallprinzip). Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht.

(2) Das Zeitguthaben kann auch zum vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand oder in Verbindung mit einem Altersteilzeitdienstverhältnis genutzt werden. In diesem Fall ist als Ausnahme von § 4 Abs. 1a) oder b) zu vereinbaren, dass die Freizeitphase pro Freistellungsjahr um den durchschnittlichen jährlichen Krankenstand in der Einrichtung erhöht wird, im übrigen aber Krankheit und Urlaub nicht berücksichtigt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Zeitguthaben auf Antrag des Mitarbeiters auch zur Überbrückung von Notsituationen (wie der sozialversicherungsrechtlichen Aussteuerung bei langfristiger Krankheit) verwendet werden oder die Freizeitphase vor der Ansparphase liegen. Diese Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung des Dienstgebers.

(4) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstgeber den Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages unter Anrechnung des Zeitguthabens von der Arbeitspflicht freistellen. Ist ein völliger Abbau des Guthabens nicht möglich, wird der Rest des Guthabens in Geld abgegolten. Im Todesfall wird den Erben der Wert des Zeitguthabens ausgezahlt. Müssen Stunden im Ausnahmefall ausgezahlt werden, ist als Bewertungsfaktor der jeweils geltende individuelle Stundensatz des Mitarbeiters anzusetzen (Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR).

§ 5 Status und Vergütung während der Freizeitphase

Während der Freizeitphase zum Abbau des Zeitguthabens bleibt das Dienstverhältnis bestehen. Der Mitarbeiter wird unter Fortzahlung der Dienstbezüge und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt.

§ 6 Nachweis

Der Mitarbeiter erhält einmal im Jahr oder auf Antrag einen Nachweis über das aktuelle Zeitguthaben seines Langzeitkontos.

§ 7 Sicherung des Zeitguthabens

Der Wert des Zeitguthabens des Mitarbeiters, einschließlich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, ist gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers zu sichern. Die Sicherung des Wertes der Zeitguthaben ist dem Mitarbeiter gegenüber schriftlich nachzuweisen.

Hochziffer 1:

Den Parteien ist es grundsätzlich freigestellt, zwischen dem Referenzprinzip und dem modifizierten Ausfallprinzip zu wählen. Zwingend ist jedoch, dass das einmal gewählte Prinzip in der Ansparphase und der Freizeitphase gleichermaßen angewandt wird.

1. In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz (7b) folgender neuer Absatz (7c) eingefügt:

„(7c) Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 finden Anwendung.“

2. Diese Regelungen treten zum 01. April 2001 in Kraft.“

C Ausbildungsverhältnisse für Altenpfleger/-innen und Altenpflegerhelfer/-innen

(1) In der Überschrift des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR werden nach dem Wort „Kinderkrankenpflegeschulen“ statt der Worte „sowie an“ ein Komma und nach dem Wort „Hebammenschulen“ die Worte „sowie an Altenpflegeschulen“ eingefügt.

- (2) Die Präambel des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 893), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 902) oder des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I,

Seite 1513) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegeschulen ausgebildet werden. Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie durch die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.“

- (3) § 1 Absatz (b) des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7, 8 Krankenpflegegesetz, § 8 Hebammengesetz oder § 7 Altenpflegegesetz verkürzt, gilt bei der Anwendung von Abs. (a) die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Abs. 2 Krankenpflegegesetz, § 17 Abs. 2 Hebammengesetz oder § 19 Abs. 2 Altenpflegegesetz verlängert, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung des zuletzt maßgebenden Ausbildungsjahres.“

- (4) In der Überschrift des Abschnitts C II der Anlage 7 zu den AVR werden nach dem Wort „Krankenpflegehelfer“ die Worte „sowie Altenpflegerhelferinnen und Altenpflegerhelfer“ eingefügt.

- (5) Die Präambel des Abschnitts C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 893) und nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1513) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegeschulen ausgebildet werden. Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.“

- (6) Die Änderungen treten zum 1. August 2001 in Kraft.

D Elternzeit

(1) In Abschn. X Abs. a, Abschn. XIV Abs. d, e und g sowie Abschn. XV Abs. c der Anlage 1, § 3 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a, § 3 Nr. 8 der Anlage 5b, § 1 Abs. 5 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 10 der Anlage 14 zu den AVR wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

(2) Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2001 in Kraft.

E Modellprojekt Mettmann

(1) Zu Anlage 19 zu den AVR wird folgender Beschluss gefasst:

„Modellprojekt Mettmann

Das Caritas-Altenstift Vinzenz von Paul-Haus, Schumannstraße 2-4, 40822 Mettmann, beabsichtigt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durchzuführen.

Dazu wird die Vergütungserhöhung 2001 längstens bis zum 31. August 2002 ausgesetzt. Für die Mitarbeiter des Altenstifts gelten demnach ab dem 01. September 2001 die Vergütungsbestimmungen vom 01. August 2000 bis 31. August 2001.

Sollte bis zum 31. August 2002 das Modell nicht begonnen haben, wird die nicht ausgezahlte Vergütungserhöhung mit Zinsen ausbezahlt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission bittet die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung in Mettmann, den bisherigen Vorschlag für das Modellprojekt um die noch notwendigen Bestandteile nach den §§ 2 und 3 der Anlage 19 zu den AVR (insbesondere um das Evaluationskonzept, eine Ausstiegsklausel und die Befristung) zu ergänzen und dem Geschäftsführer der Kommission bis zum 31. August 2001 eine Gesamtregelung zukommen zu lassen, damit die Arbeitsrechtliche Kommission noch in der Oktobersitzung 2001 über das Modellprojekt abschließend entscheiden kann.

(2) Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2001 in Kraft.

Freiburg, den 16. März 2001

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

93. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

Artikel I

Änderung der Regelung über den Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers

Die Regelung über den Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers vom 14.07.1995 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 9, Ziff. 98, S. 62f.) in der Fassung vom 14.12.1999 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 8, S. 5) in der Fassung vom 12.09.2000 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 9, Ziff. 173, S. 86f.) wird wie folgt geändert:

„Punkt 7 der Regelung über den Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers und die dazugehörige Protokollnotiz werden ersatzlos gestrichen.“

Artikel II

Änderung der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz

Die Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz vom 17.02.1986 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 49, S. 29ff.) in der Fassung vom 10.02.1992 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1992, Nr. 2, Ziff. 23, S. 11)

in der Fassung vom 01.11.1994 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 15, Ziff. 175, S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende mit Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 0,58 DM.

Bei Mitnahme von Mitarbeitern wird die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 um 0,03 DM je Person und Kilometer erhöht (Mitfahrer-Bonus).“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Mainz, den 7. Juni 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

94. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

II. Zur Haushaltsrechnung 2000

„Die Haushaltsrechnung 2000 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 483.698.596,42 DM und Gesamtausgaben von 483.647.476,90 DM mit einem Überschuss von 51.119,52 DM abschließt, wird genehmigt.“

Der Überschuss wird auf die Rechnung 2001 vorgetragen.“

III. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2000 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2001



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

95. Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates über das besondere Kirchgeld

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

I. Besonderes Kirchgeld

„Das besondere Kirchgeld gem. § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerrichtlinie für die Diözese Mainz, hessischer und rheinland-pfälzischer Teil (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird mit Wirkung vom 01.01.2002 nach folgender Tabelle erhoben.“

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EstG)	Jährliches Kirchgeld in EURO
1	30.000–37.499	96
2	37.500–49.999	156
3	50.000–62.499	276
4	62.500–74.999	396
5	75.000–87.499	540
6	87.500–99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1200
9	150.000–174.999	1560
10	175.000–199.999	1860
11	200.000–249.999	2220
12	250.000–299.999	2940
13	ab 300.000	3600

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2001

+ herl. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

96. Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen

Als Nachfolger für Herrn Rolf Kienzle hat der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz, gem. § 40 Abs. 7 MAVO, Herrn Reinhold Schäfer, Bischöflich. Ordinariat, Bildungswerk Südhesse, zum Beisitzer der Dienstnehmerseite in die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen gewählt.

97. Empfehlungen für die Benutzung von Kirchenorgeln zum Üben

Für jeden Organisten stellt das Üben an einer Pfeifenorgel eine unabdingbare Notwendigkeit dar. Da sich solche Orgeln, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Kirchenräumen befinden, sollen diese durch die Kirchengemeinde zum Zwecke des Übens zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlage für das Üben an Kirchenorgeln ist § 8 der Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker im Bistum Mainz. Danach kann der Kirchenmusiker die Orgel unentgeltlich zum Üben nutzen. Die Übezeiten spricht er mit dem Pfarrer ab. Die Benutzung der Orgel zu privaten Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verwaltungsrates, der gemäß § 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde verwaltet. Eine Nutzung der Orgel durch Dritte, d. h. durch Personen, die das Orgelspiel beispielsweise nur privat und außerhalb einer kirchenmusikalischen Tätigkeit pflegen, soll möglich sein. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Organisten.

Die nachfolgenden Empfehlungen dienen der Orientierung für die Organisation und Durchführung des Übungsspiels an Kirchenorgeln auf der dargestellten rechtlichen Grundlage:

1. Gottesdienste haben den Vorrang vor anberaumten Übungsstunden. Ergeben sich, etwa aus Anlass von Käusalien, zeitliche Überschneidungen, sind die Organisten, die sich in dieser Zeit zum Üben angemeldet haben, nach Möglichkeit rechtzeitig darüber zu informieren.
2. Bei der Vergabe von Übungszeiten ist darauf zu achten, dass in der Kirche Zeit zum stillen Gebet in ausreichendem Maße vorhanden ist. Übungszeiten sollten daher vorrangig außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kirche vereinbart werden.
3. Die Möglichkeit zum Üben sollte grundsätzlich auch Dritten offen stehen. Vor der Einräumung von Übungszeiten hat sich der Organist allerdings davon zu vergewissern, dass beim Übenden ausreichende Kenntnisse vorhanden sind, die verhindern, dass das Instrument durch eine unsachgemäße Behandlung Schaden nimmt. In den Anfangsphasen einer Ausbildung zum Organisten sollte das Üben nur in Anwesenheit des Lehrers gestattet werden.
4. Bei einer großen Zahl von Übenden kann die Übezeit kontingentiert werden. Als Orientierung für eine angemessene und ausreichende Übungszeit sind zwei Zeitschungen pro Woche anzusetzen.
5. Dritte, die auf Kirchenorgeln üben, haften für Beschädigungen. Darauf sind sie vor der Vereinbarung von Übungszeiten ausdrücklich hinzuweisen. Es ist empfehlenswert, das Recht zum Üben in diesen Fällen vom Abschluss einer evtl. Schäden abdeckenden Haftpflichtversicherung abhängig zu machen.

A horizontal bar chart with 10 categories on the y-axis and sample counts on the x-axis. The categories are indexed 1 to 10. The distribution is highly right-skewed, with the top category (index 10) containing the vast majority of samples (approximately 900).

Category	Approx. Sample Count
1	900
2	100
3	100
4	100
5	100
6	100
7	100
8	100
9	100
10	100

A horizontal bar chart consisting of 12 bars. The bars are black with white outlines. The lengths of the bars decrease from left to right. The first bar is the longest, followed by a short bar, then a medium bar, then a long bar, then a short bar, then a medium bar, then a long bar, then a short bar, then a medium bar, then a long bar, then a short bar, and finally a very short bar.

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

100. Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten

Die Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten findet am Samstag, 01. September 2001 um 15.00 Uhr im Mainzer Dom durch Bischof Karl Kardinal Lehmann statt.

Zu dieser Sendungsfeier sind alle herzlich eingeladen.

101. Suchanzeige

Das Kath. Pfarramt 63688 Gedern, Tel. (06045) 7137, Telefax (06045) 8193, sucht eine gebrauchte Sakristei-Einrichtung.

Angebote an dortiges Pfarramt.

102. Adventskalender

Wir sagen euch an: Advent – zum 24. Mal wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender erscheinen.

Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen bleibt: Vor allem *Familien mit Kindern* im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in *Kindergarten* und *Grundschule* bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (01. Dezember 2001 bis 06. Januar 2002) religiös gestalten können. Anregungen dazu

sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche u. v. m.

Der *Adventskalender wird ergänzt durch Seiten im Internet*. Gernade junge Familien verfügen oft über einen Zugang zum world-wide-web. Mit den eigens gestalteten Internet-Seiten erhalten Familien ein religionspädagogisch sinnvolles und zeitgemäßes Angebot zur Gestaltung der Adventszeit.

Der 84 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von *möglichst* 50 Stück *einschließlich Versand DM 3,20 pro Stück*. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen DM 5,- als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 24. August 2001 vorliegen. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Bestellungen an:

Deutscher Katecheten-Verein e. V.
Preysingstraße 83c, 81667 München
Buchdienst: Tel. 089/48092-245, Fax 089/48092-237.

103. Religionspädagogischer Ferienkurs

Für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schularten veranstaltet die Pädagogische Stiftung Cassianum, Donauwörth, vom 30. Juli bis 2. August 2001 wiederum einen Religionspädagogischen Ferienkurs. Das Thema lautet: „Welche Werte haben Zukunft? – Ethisch handeln für morgen“.

Anfragen und Anmeldungen an: Päd. Stiftung Cassianum, 86609 Donauwörth, Hl.-Kreuz-Str. 16, Tel. (09 06) 73-212 oder (09 06) 1766, Telefax (09 06) 73-215.

104. Auschwitz: Begegnung der Generationen

Auschwitz, Fanal des industriellen Mordens, 2000 Kilometer von Deutschland entfernt, Schauplatz rassistischen Wahns des vergangenen Jahrhunderts. Kilometer und Jahre – Sphären des Vergessens.

Auschwitz, nicht nur ein Ort der jüdischen Schoa, sondern „Germanisierungszentrum“ und Industriekonzern, eine Stätte des Leidens, auch für das polnische Volk.

20 polnische Auschwitz-Überlebende, Katholiken, werden am 8. September bei uns sein. Einige ihrer Enkelkinder sind ebenfalls dabei. Zeit und Kilometer verflüchtigen sich, eine unmittelbare Begegnung der Generationen wird möglich.

Was bedeutet es, Auschwitz überlebt zu haben? Was bedeutet es, als Gast in Deutschland zu sein? Was geschah nach dem Krieg? Was bedeutet Auschwitz für Deutsche, für die Kriegsgeneration und für die Folgegenerationen?

Fragen über Fragen – und wahrscheinlich keine abschließenden Antworten. Der Prozess der Begegnung ist wertvoll, der Dialog, das voneinander Wissen.

Zu einem Begegnungstag am Samstag, 8. Sept. 2001 von 10.00 bis 16.30 Uhr im Haus St. Georg in Mainz-Bretzenheim, laden wir herzlich ein.

Nähere Informationen u. Anmeldung: Bischof. Ordinariat, Seelsorgeamt, Ref. Gerechtigkeit u. Frieden, Tel. (06131) 253-263, Telefax (06131) 253-586, E-Mail: friedensBistum-Mainz.de

105. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

- Die deutschen Bischöfe*
Nr. 24
Grundlagenpapier zur Pfarrbrief- u. Öffentlichkeitsarbeit
in der Pfarrgemeinde
- Arbeitshilfen*
Nr. 159
Auf der Spur ...
Berichte und Beispiele missionarischer Seelsorge
- Nr. 160*
Erwachsenentaufe als pastorale Chance
Impulse zur Gestaltung des Katechumenats

Einzelexemplare können bei der Bischof. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

106. Fortbildung Begräbnisdienst

Thema: Beerdigung, Pastorale Chance, lästige Pflicht, Routine? – Trauerfeiern differenziert gestalten.

Zielgruppe: Priester, Diakone und Beauftragte für den Begräbnisdienst

Die unter Kursnummer 01 PP2 und Kursnummer 01 PP3 im Kurskalender 2001 ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen sind nach Rücksprache mit den Angemeldeten terminlich verschoben worden. Es sind noch Plätze frei. Die neuen Termine:

Kurs 1: 26.09.2001, 17.30 Uhr bis 28.09.2001, 17.00 Uhr im Berthier-Haus, Mainz

Kurs 2: 09.10.2001, 10.00 Uhr bis 11.10.2001, 17.00 Uhr Kloster Tiefenthal, Martinsthal

In beiden Kursen geht es um die Praxis und Gestaltung von Begräbnisfeiern auf dem Hintergrund der differenzierten und veränderten Erwartungen der Mitfeiernden und der Trauergäste heute.

Beim *Kursteil 1* mit den Referenten Wolfgang Fischer und Rainer Stephan liegt der Schwerpunkt auf der liturgischen Gestaltung, beim *Kursteil 2*, Leitung: Prof. Dr. Alfred Mertens, geht es um die Begräbnishomilie und um theologische Aspekte der christlichen Auferstehungsbotschaft bei der Verkündigung sowie um die praktische Frage des Umgangs mit Bestattungsunternehmen und Friedhofsverwaltungen. Die beiden Kurse sind eigenständige Einheiten, können deshalb getrennt oder zusammen gebucht werden.

Anmeldungen an die Abteilung Fortbildung im Bischoflichen Ordinariat, Postfach 1560, 55005 Mainz.

107. Fortbildung für Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge

Grundkurse

- 1.) Mo., 15.–Fr., 19. Oktober 2001, Veranstalter: Evang. Kirche in Hessen und Nassau
- 2.) Do./Fr. und Mo./Di. im Zeitraum Januar/Februar 2002, Veranstalter: Bistum Mainz

Zielgruppe: Neue Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge

Aufbaukurs

„Umgang mit Unglück, Tod und Trauer“

Mo., 24.–Mi., 26. September 2001

Kloster Jakobsberg

Referenten: Heike Knögel, Hartwig von Papen

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge und Polizeibeamtinnen und -beamte

Nähere Informationen und Anmeldung: Bischöfl. Ordinariat, Abt. Fortbildung (Tel. 06131/253-166, Fax 06131/253-406, E-Mail: fortbildungBistum-Mainz.de).

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft

Das Bistum Mainz: Einführungskurs

Dienstag, 18. bis Donnerstag, 20. September 2001

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 01 NP 2

Anmeldeschluss 17. August 2001

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Die Gottesdienstordnung

Grundlagen grafischer Gestaltung

Montag, 22./Dienstag, 23. Oktober 2001

PC-Schulungsraum des B. O.

Referententeam: Heidi Herrmann, Alex von Hormuzaki

Kurs-Nr. 01 PS 5

Anmeldeschluss 21. September 2001

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Verwaltung im Pfarrbüro

Dienstag, 13./Mittwoch, 14. November 2001

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 01 PS 2

Anmeldeschluss 19. Oktober 2001

Anmeldungen an: Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176/-181

Fax: 06131/253-406

108. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

Offen für alle

„.... und ich atme mich frei“

Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag (nach Zilgrei)

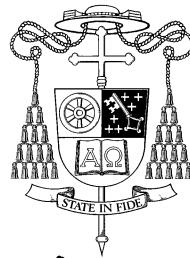
Mittwoch, 12. und Mittwoch, 19. September 2001

jeweils 8.30–12.00 Uhr

Referentin: Gerda Pusch

Kurs-Nr. 01 AA 2

Anmeldeschluss 10. August 2001



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. August 2001

Nr. 8

Inhalt: Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren. — Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger. — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag. — Personalchronik. — Bildungsstätte Kloster Jakobsberg. — Adventskalender. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

109. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund der besonderen Ermächtigung durch die Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 08. März 1996 in der Fassung des Schreibens vom 14. September 1996 „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ gemäß c. 455 CIC das folgende Allgemeine Dekret.

1. Der Bewerber um die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) ist verpflichtet, darüber Angaben zu machen,
 - a) ob er sich bereits in einer anderen Diözese, in einem inkardinationsberechtigten Verband, in einem Ordensinstitut, in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, in einem Säkularinstitut oder in einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft um Aufnahme in eine Priesterseminar beworben hat und abgelehnt wurde und
 - b) ob er aus einem Priesterseminar, einer sonstigen Priesterseminar oder aus einem Ordensinstitut oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft entlassen wurde oder aus welchem Grund er ausgetreten ist.
2. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 1 vor, hat der für die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) Verantwortliche ein Zeugnis des Oberen der betreffenden Institution oder Gemeinschaft anzufordern.
3. In dem Zeugnis sind die Gründe und Tatsachen anzugeben die zur Ablehnung oder Entlassung des Kandidaten

geführt haben oder die für den Austritt des Kandidaten bekannt geworden sind.

Dieses Allgemeine Dekret wurde am 14.03.2000 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert.

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt, dass das Allgemeine Dekret eine Ergänzung der Bestimmungen der Nr. 59 der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der Fassung von 1988 ist und dass es bei nächster Gelegenheit (bei einer anstehenden Überarbeitung) in diese Rahmenordnung eingefügt wird.

Die Deutsche Bischofskonferenz bittet andere Ordinarien (z. B. die Ordensoberen oder die benachbarten Bischofskonferenzen und Bischöfe benachbarter Teilkirchen), das Anliegen des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz in ihrem Jurisdiktionsbereich mitzutragen.

Erläuterungen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Allgemeine Dekret aufgrund besonderer Anordnung des Apostolischen Stuhls erlassen.

1. Anlass

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat mit Schreiben vom 14. September 1996 eine Neufassung der Instruktion vom 8. März 1996 an die Bischofskonferenzen „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ vorgelegt. Die Bischofskonferenzen wurden ermächtigt und beauftragt, ein Allgemeines Dekret nach Maßgabe von c. 455 CIC zu erlassen, in dem „für eine genauere Beachtung der Rechtsnormen bezüglich der Aufnahme ins Seminar der betreffenden Kandidaten Sorge zu tragen“ ist (Instr. Einl.), weil sich trotz der vorhandenen klaren rechtlichen Vorgaben die Situation gesamtkirchlich nicht gebessert hat (vgl. Instr. I, 2. 5. 6).

2. Zielsetzung

Das Allgemeine Dekret dient der Präzisierung und der Anwendung der Bestimmungen der folgenden Vorgaben des universalkirchlichen Rechts:

c. 241 CIC

§ 1 In das Priesterseminar dürfen vom Diözesanbischof nur solche zugelassen werden, die aufgrund ihrer menschlichen, sittlichen, geistlichen und intellektuellen Anlagen, ihrer physischen und psychischen Gesundheit und auch ihrer rechten Absicht fähig erscheinen, sich dauernd geistlichen Ämtern zu widmen.

§ 2 Vor ihrer Aufnahme müssen Urkunden über den Empfang der Taufe und der Firmung und andere Urkunden vorlegt werden, die nach den Bestimmungen der Ordnung für die Prieserausbildung erforderlich sind.

§ 3 Wenn es sich um die Zulassung von solchen handelt, die aus einem anderen Seminar oder einem Ordensinstitut entlassen worden sind, wird darüber hinaus ein Zeugnis des betreffenden Oberen, vor allem über den Grund ihrer Entlassung oder ihres Austritts, verlangt.

Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis Nr. 39 (Abs. 3 Satz 2) in der Fassung vom 19. März 1985

Den Bischöfen obliegt die schwere Verpflichtung, Nachforschungen anzustellen vor allem über die Gründe für die Entlassung derer, die aus einem anderen Seminar oder Ordensinstitut entlassen worden sind.

Die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 242 § 1 CIC „Rahmenordnung für die Prieserausbildung“ vom 01. Dezember 1988 enthält in Nr. 59 wörtlich die Bestimmungen von c. 241 § 3 CIC.

Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz soll den Diözesanbischöfen und den von ihnen bestellten Verantwortlichen für die Prieserausbildung helfen, ihrer Verantwortung für die Prüfung von Bewerbern für das Priesteramt im Sinn von c. 241 § 1 CIC besser gerecht zu werden (vgl. Instr. I, 2). Es soll verhindern, dass die „Unterschiedlichkeit der Kriterien und des Vorgehens“ bei der Aufnahme in das Priesterseminar und der Zulassung zum Weihe sakrament „das Klima brüderlicher Kollegialität und des Vertrauens nicht nur unter den Bischöfen, sondern auch zwischen allen anderen für die Prieserausbildung Verantwortlichen stören“ (Instr. I, 2).

Um sicherzustellen, dass die geltenden universalkirchlichen Rechtsnormen in der Praxis tatsächlich angewandt werden (vgl. Instr. II, 2), hat die Deutsche Bischofskonferenz das Allgemeine Dekret mit präzisierenden und konkretisierenden Bestimmungen erlassen.

Mainz, den 14. März 2000



Bischof von Mainz

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

110. Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger

Rassismus erkennen – Farbe bekennen

Vielfalt ist eine Grundstruktur allen Lebens, Ihr verdanken wir, dass wir als Menschen unterschiedlich sind. Das macht uns einmalig und als Person unverwechselbar. Die verschiedenen Sprachen und Dialekte, die große Zahl der Kulturen und Lebensformen sind ein Ausdruck dieser Vielgestaltigkeit. Sie bilden einen unglaublichen Reichtum, der uns mit Bewunderung und Respekt erfüllt. Um dies in seiner ganzen Fülle erleben und ausschöpfen zu können, reicht ein Menschenleben nicht aus. Die Vielfalt ist zugleich ein Ausdruck von Kreativität. Ihr verdanken wir die Buntheit unserer Lebenswelt und die prinzipielle Zukunftsoffenheit unserer Geschichte.

Wir glauben als Christen, dass Gott diese Welt in ihrer Vielfalt geschaffen hat. Dass die Menschen dem Bild Gottes ähnlich sind, gibt ihnen nicht nur eine besondere Rolle und Verantwortung, sondern bedeutet auch, dass alle Menschen die gleiche Würde haben – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrem Aussehen.

Wir können deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringt geschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. Wir widersprechen auch jeder Form von Rassismus. Denn Rassismus ist nicht Ausdruck von Wertungen oder Beurteilungen, die man so oder so treffen kann. Rassismus stellt das Lebensrecht und die Würde anderer grundsätzlich in Frage und negiert damit ihre Gottesebenbildlichkeit. Rassismus bringt Gewalt hervor und erniedrigt andere bis hin zur Bedrohung ihrer leiblichen Unversehrtheit. Für die Kirchen gilt deshalb: Rassismus ist Sünde.

Rassismus muss in seinen offenkundigen wie in seinen versteckten Formen aufgespürt und überwunden werden. Dazu ist nicht nur ein wacher und kritischer Blick erforderlich, sondern dazu sind auch Mut, Zivilcourage und Entschiedenheit notwendig. Das Motto der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche „Rassismus erkennen – Farbe bekennen“ will dazu aufrufen und zugleich Mut machen, sich zu engagieren.

Der Aufruf richtet sich an alle, die in Deutschland wohnen und leben. Nehmen Sie fremdenfeindliche und rassistische Äußerungen und Angriffe nicht hin! Engagieren Sie sich für Begegnungen mit Menschen anderer Herkunft und solchen, die diskriminiert oder bedroht werden! Denn persönliche Kontakte, Kenntnisse über andere und die aktive Gestaltung des Zusammenlebens sind die beste Vorbeugung gegen Rassismus. Die Solidarität mit bedrohten Menschen ist eine wirkungsvolle Hilfe. Die in einigen Städten initiierte Aktion „Noteingänge“ ist dafür ein gutes Beispiel.

Die politisch Verantwortlichen bitten wir, alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten könnte. Maßnahmen zur Integration müssen verstärkt und gesetzliche Regelungen gegen Diskriminierungen getroffen werden. Die bevorstehende Umsetzung der von der Europäischen Union beschlossenen Maßnahmen gegen Diskriminierung in nationales Recht bietet dazu Gelegenheit. Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewirken Ausgrenzung und fördern Vorurteile in der Bevölkerung. Besonderer Anstrengungen bedarf es, dass sich rassistisches

Denken und Verhalten unter Kindern und Jugendlichen nicht weiter ausbreiten. Schule und Jugendarbeit brauchen dazu gesellschaftliche Unterstützung. Migranten sollten in das gesellschaftliche Leben stärker einbezogen und ihre Selbstorganisation unterstützt werden.

Wir begrüßen sehr, dass es in diesem Jahr viele Aktionen gibt, die sich für eine Überwindung von Rassismus einsetzen. Papst Johannes Paul II. hat zum diesjährigen Welttag der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Rassendiskriminierung und zur Solidarität mit Menschen aufgerufen, die aus rassischen, ethnischen, religiösen oder gesellschaftlichen Gründen ausgegrenzt werden. Der diesjährige „Tag der offenen Moschee“ am 3. Oktober wird dem Thema Rassismus gewidmet sein. Auch das von den Vereinten Nationen ausgerufene „Internationale Jahr gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenangst und damit einher gehende Intoleranz“ ist ein wichtiger weltweiter Beitrag. Nicht zuletzt ist die Anfang dieses Jahres in Berlin eröffnete „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ eine langfristige Möglichkeit des Engagements zur Überwindung von Rassismus und seinen Folgen.

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche ist eine gute Gelegenheit, zahlreiche Aktivitäten öffentlich wirksam darzustellen und viele Menschen zur Teilnahme, Mitwirkung und Unterstützung zu gewinnen. Wir hoffen auf eine breite Resonanz und wünschen allen, die an Vorbereitung und Durchführung mitwirken, Zivilcourage, Ermutigung und Gottes Segen.

Rassismus zu erkennen und Farbe zu bekennen ist für uns eine gemeinsame ökumenische Aufgabe. Die zahlreichen Initiativen und Aktivitäten in unseren Kirchen erinnern immer wieder daran, dass die Kirche von Anfang an in Vielgestaltigkeit existierte. Deshalb darf es in der Kirche eigentlich keine Fremden geben.



Präses Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit
in Deutschland

Materialmappe „Woche der ausländischen Mitbürger“ erhältlich bei Bischöfliches Ordinariat, Ref. Ausländische Kath. Gemeinden, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. (06131) 253-264, Fax (06131) 253-586, E-Mail: auslaenderseelsorge@bistum-mainz.de

111. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Am 23. September wird in der Diözese Mainz der Caritas-Sonntag begangen.

„Einsam.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland und des diesjährigen Caritas-Sonntags. Ein Wort, das mit einem Punkt endet: ein Faktum. In unserer Gesellschaft, in der Kommunikation und Öffentlichkeit einen so hohen Stellenwert einnehmen, leben ungezählte Menschen, die sich deutlich zurückgezogen haben, die vergessen sind, die einsam sind.

Einsamkeit ist nicht auf bestimmte Personengruppen oder auf ein Lebensalter beschränkt. Einsam sind viele alte Menschen, deren Lebensradius klein geworden ist. Einsam können aber auch Kinder und Jugendliche sein, die alles haben außer der Liebe und Zuwendung ihrer Eltern und Familien. Weit über vier Millionen Menschen im besten arbeitsfähigen Alter zwischen 25 und 45 Jahren leben nicht nur allein, sondern haben auch keine Arbeit. Wie viel Einsamkeit, wie viele unglückliche Lebensgeschichten, wie viel Sehnsucht nach Gemeinschaft mit anderen Menschen verbergen sich hinter diesen Zahlen!

Das Jahresthema der Caritas ist eine Anfrage an unsere Gemeinden, Gruppen und Familien und eine Herausforderung für jeden Christen. Das Leben in der Gemeinschaft mit Jesus Christus befähigt uns nicht nur zur Gemeinschaft untereinander, sondern schenkt uns auch Offenheit und Sensibilität für Menschen, die ausgesetzt sind oder sich verlassen fühlen. Sie leben oft unmittelbar in unserer Nähe und bedürfen unserer Zuwendung.

Würzburg, den 18. Juni 2001

Für das Bistum Mainz



Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 16. September in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmesse – verlesen werden.

Kirchliche Mitteilungen

112. Personalchronik

The figure consists of a 10x10 grid of horizontal bars. Each bar is filled with black ink. The lengths of the bars vary, creating a visual representation of data. The grid is centered on the page.

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an).

113. Bildungsstätte Kloster Jakobsberg

Um *Belegungswünsche für 2003* der diözesanen Veranstalter (entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht) berücksichtigen zu können, benötigen wir die Termine *bis zum 30. September 2001*.

Neue Anschrift: Kloster Jakobsberg
55437 Ockenheim
Fax (06725) 304115
E-Mail: mail@klosterjakobsberg.de

114. Adventskalender

Im 50. Jahr gibt das Bonifatiuswerk / Diaspora – Kinderhilfe seinen Adventskalender heraus: *für Schülerinnen und Schüler* der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kindergruppen in den Gemeinden.

Mädchen und Jungen aus Dänemark, Schweden und Finnland laden zu einer Reise nach Nordamerika ein. Sie erzählen vom Alltag in Schule, Familie und Freizeit – und stellen landestypische Bräuche sowie Koch- und Backrezepte vor.

Das alles findet sich im 48-seitigen *Begleitheft zum Kalender* (Format: 57 x 42 cm) mit winterlichem Panorama. Für jeden Tag lässt sich ein Kläppchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt.

Der *Erlös von Kalender – und diversen Weihnachtskarten* – dient seit Jahren einer „*Bausteinaktion*“ zugunsten von *Kindern in der Diaspora*: in diesem Jahr dem katholischen Kindergarten in *Jyväskylä/Finnland*. Wer weiß, dass es in Finnland nur 7

katholische Gemeinden gibt mit rund 8000 Katholiken – und nur jeder 300. katholisch ist, der weiß, warum Hilfe aus Deutschland dort so dringend notwendig ist!

Je Kalender: DM 5,- / je Weihnachtskarte: DM 1,- Spende (zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zu Nordeuropa, Kinderzeitschrift *Sternsinger / Diaspora*, Materialangebot zum Kirchenjahr kostenlos.

Jetzt anfordern: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn. Tel. (05251) 2996-53 / 54, Fax (05251) 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nur solange Vorrat reicht!

115. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebot des TPI
für pastorale Mitarbeiter/innen

Workshop

Thema: „*Ja ist denn heut schon Weihnachten ...*“

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termin: 16. – 17.10.2001

Zeit: 10.00 – 19.00 Uhr

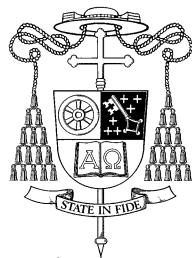
Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

Leitung: Sabine Felker, Mainz, Wolfgang Fischer, Mainz,

Dr. Hans Joachim Ignatzi, Bamberg,

Prof. P. Dr. Werner Löser, Frankfurt / M.,

Dr. Herbert Poensgen, TPI Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. September 2001

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission. — Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission. — Stellenausschreibung. — Mitarbeitervertretung. — Zuwendungsbestätigungen für Spenden. — Haftpflichtversicherung für Öltankanlagen. — Schematismus. — Priesterjubiläen. — Personalchronik. — Umzug des Katholischen Kirchenbuchamtes. — Angebot. — Bonifatiuswerk. — Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Verordnungen des Generalvikars

116. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Er steht bei uns unter dem Leitwort: „Den Frieden lernen“.

Wir suchen den Frieden für unser Herz und für unsere Familien, für unsere Gemeinden und unser Land. Wir feiern und erbitten ihn in jeder Eucharistiefeier. Wir sind aufgerufen, selber „Werkzeuge des Friedens“ zu sein.

Der Weltmissionstag erinnert auch an unsere Mitverantwortung für den Frieden in der Welt. Die Kollekte will in diesem Jahr vor allem die Friedens- und Versöhnungsarbeit in Afrika, Asien und Ozeanien fördern. Wir haben die Bilder aus Ost-Timor oder Ruanda vor Augen. Wir wollen unsere Glaubensbrüder und -schwestern in ihrem Zeugnis stützen, dass Christus unser Friede ist. Versöhnung ist möglich. Im Evangelium liegt eine große Kraft, mit der wir unsere Welt gerechter und friedlicher gestalten können.

Herzlich danken wir für Ihr Gebet um die Ausbreitung des Evangeliums und für Ihre großzügige Spende.

Würzburg, den 23. April 2001

Für das Bistum Mainz

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 21. Oktober 2001 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden.

117. Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 21. Oktober, zu verlesen, und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzudrucken. Für die Kollektenerwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opferbüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von missio an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet missio wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Thema des Sonntags der Weltmission 2001 „Frieden lernen“ werden aktuelle Entwicklungen und Projekte in Ost-Timor und verschiedenen Ländern Afrikas in den Blick genommen. Die Materialien von missio sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Der Einsatz der Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens wird weltweit beachtet. In ihrem friedensstiftenden Engagement hoffen unsere Partnerinnen und Partner vor Ort weiterhin auf unsere Hilfe. Der kommende Sonntag der Weltmission ist ein guter Zeitpunkt, unsere Verantwortung und Solidarität in Gebet und Kollekte Ausdruck zu geben.

missio Aachen und Missio München laden gemeinsam am Weltmissionssonntag zu einer Friedens-Sternfahrt nach Dachau ein. Insbesondere junge Christen sind angesprochen. Das Bischofswort „Gerechter Friede“, das der Thematik des diesjährigen Weltmissionssonntags zugrunde liegt, ermutigt, „eine Kultur des Gedenkens zu fördern“, um die Bereitschaft zum Frieden zu stärken. Die Sternfahrt nach Dachau bezieht

die Gedenkstätte auf dem ehemaligen Gelände des dortigen Konzentrationslagers ein und endet mit einem ökumenischen Gedenkgottesdienst am 28. Oktober um 15.00 Uhr. Hierzu ergeht allgemeine Einladung. Nähere Auskünfte erteilen die beiden Missio-Werke: missio Aachen und Missio München.

118. Stellenausschreibung

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist zum 1. Oktober 2001 neu zu besetzen.

Dekanat Seligenstadt
Pfarrverband Steinheim
Pfarrer der Pfarrei Klein-Auheim „St. Petrus und Paulus“
3.606 Katholiken (ca. 65 %)

Bewerbungen bis zum 10. September 2001 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.
(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

119. Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten / innen und Pastoralreferenten / innen setzt sich nach erfolgter Neuwahl wie folgt zusammen:

Blank, Georg
Brandbeck, Reiner, stellv. Vorsitzender
Gresch, Maria Theresia, Vorsitzende
Hoffmann, Andreas
Rieke, Wolfgang
Schmidt, Cyriakus, Schriftführer
Scholl, Ralf

120. Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Seit der Neuordnung des Spendenrechts haben folgende Werke einen neuen Freistellungsbescheid erhalten:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. ist vom Finanzamt Paderborn, St.-Nr. 339/5794/0212, mit Bescheid vom 13.6.2001 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche Zwecke anerkannt.

Missio Internationales Katholisches Missionswerk e.V. ist vom Finanzamt Aachen-Innenstadt, St.-Nr. 201/5958/0101, mit Bescheid vom 3.1.2001 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und religiöse Zwecke anerkannt.

Renovabis – Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa – ist vom Finanzamt Landshut, St.-Nr. 18/641/618, mit Bescheid vom 22.12.2000 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche und mildtätige Zwecke der Entwicklungshilfe (Abschnitt A, Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) anerkannt.

121. Haftpflichtversicherung für Öltankanlagen

Im Bistum Mainz sind die in kirchlichen Gebäuden befindlichen Öltankanlagen in eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung aufgenommen, soweit sie durch Meldebogen erfaßt sind (Kirchl. Amtsblatt 13/1968, Ziffer 151).

Deshalb sind die im letzten Versicherungsjahr (15.9.2000 – 15.9.2001) neu erstellten bzw. in ihrem Fassungsvermögen wesentlich veränderten oder sonst noch nicht erfaßten Öltankanlagen der Versicherungsabteilung im Dezernat VIII des Bischöfl. Ordinariates umgehend nachzumelden.

Sollten noch Einzelversicherungen bei anderen Versicherungen bestehen, sind diese zum nächsten Ablauftermin aufzukündigen, mit dem Hinweis auf den Rahmenvertrag des Bistums. Dem Bischöfl. Ordinariat – Versicherungsabteilung – ist davon Mitteilung zu geben.

122. Schematismus

Der Schematismus 2002 ist in Vorbereitung. Änderungen oder Ergänzungen sind bis zum 30.9.2001 der Bischöfl. Kanzlei mitzuteilen. Dies gilt besonders auch, soweit noch nicht geschehen, für Anschriftenänderungen im Zuge der jüngsten Versetzungen. Einige Kirchengemeinden sind mit E-Mail-Adressen und Internet-Zugang ausgestattet. Wir bitten auch diese Anschriften, soweit sie im Schematismus noch nicht verzeichnet sind, mitzuteilen.

123. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, die ihr 25-, 50- oder 60-jähriges Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, wird um umgehende Nachricht an das Bischöfl. Ordinariat gebeten.

Kirchliche Mitteilungen

124. Personalchronik

[REDACTED]

The figure consists of a 2x8 grid of horizontal bar charts. The left column contains 8 bar charts, and the right column contains 8 bar charts. Each bar chart represents a different category, numbered 1 through 16. The height of each bar indicates the value for that category. In the left column, the bars are predominantly black, representing high values. In the right column, the bars are predominantly white, representing low values. The bars are separated by thin gaps.

A vertical stack of 20 horizontal bars. Each bar is composed of a thick black segment and a thin white segment. The bars are arranged from top to bottom, with varying widths and positions of the white segments. The black segments are generally longer than the white segments, and the white segments are positioned at different points along the length of the black segments. The bars are set against a white background.

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an).

125. Umzug des Katholischen Kirchenbuchamtes

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) ist von München nach Bonn umgezogen und seit dem 01.01.2001 unter folgender Anschrift zu erreichen:

Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiser-Friedrich-Straße 9, 53113 Bonn, Telefon (0228) 103-311, Telefax (0228) 103-374, E-Mail: Kirchenbuchamt@dbk.de

126. Angebot

Der Caritasverband Gießen verschenkt das Inventar der Kapelle des St. Vinzenzheims Herbstein. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gegenstände:

10 Bänke (Länge 2,5 m), 1 Altartisch, 1 Beistelltisch, 3 große Kerzenständer, 5 Tischkerzenständer, 1 Tabernakel, 1 kleine Marienstatue, 1 großer Teppich, 1 Lesepult, 1 Altardecke

Interessenten wenden sich bitte an Frau Pachten oder Herrn Sieger in Herbstein, Telefon (06643) 382, Fax (06643) 8902.

127. Bonifatiuswerk

Münzaktion

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken führt bis zum 31.12.2001 eine Spendenaktion „*Alte Münzen für junge Christen*“ durch. Mit „alten“ DM-Münzen und Banknoten sollen

junge katholische Christen in der Diaspora, vorrangig in Ostdeutschland und Nordeuropa unterstützt werden. Sie leben als Minderheit unter vielen Nichtglaubenden und müssen oft extreme Wegstrecken zurücklegen, um katholische Freunde zu treffen und Gottesdienst zu feiern.

Pfarreien können ab sofort kostenlos ein vierseitiges *Faltblatt* mit Informationen zur Aktion und zu Projekten sowie *Aktions-Spendenbeutel* beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-42, Fax (05251) 299688, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de bestellen.

Geldinstitute nehmen für Spenden-Bareinzahlungen an gemeinnützige Organisationen – wie das Bonifatiuswerk – keine Gebühren.

Die Überweisung des Spendenbeitrages geht an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Stichwort „Münzaktion“, Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BLZ 472 603 07, Konto 10 000 100

St. Martin-CD

In Fortführung der traditionellen Martines-Aktion präsentiert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erstmalig eine CD „St. Martin – Geschichten und Lieder vom Teilen“ sowie ein 28seitiges Begleitheft. Neue St. Martin-Lieder, Gedichte und Geschichten informieren kindgerecht über den heiligen Martin, über Abgeben und Teilen, über Danken, Laternen und Lichter.

Zusätzlich für Pfarrgemeinden wurde ein Martins-Poster erstellt, um Martins-Aktionen oder -Umzüge zu bewerben.

Mit einer Spende von 20,- DM für die CD und 5,- DM für das Begleitheft wird das „Straßenkinder“-Projekt „Endhaltestelle“ in Brandenburg unterstützt.

Weitere Informationen und Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-42, Fax (05251) 299688, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

128. Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen bietet für diese Berufsgruppe einen Ausbildungskurs in drei Kurseinheiten an.

Termine:

1. Kursseinheit: 5.– 9.11.2001
2. Kursseinheit: 3.–7.6.2002
3. Kurseinheit: Dieser Termin wird mit den Kursteilnehmerinnen abgesprochen.

Ort:

Hofheim, Exerzitienhaus St. Josef

Anfragen und Anmeldung: Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen – Bundesverband – 40477 Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 444, Tel. (0211) 4499256.

129. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote des TPI

für pastorale Mitarbeiter/innen

Intervallkurs 2000–2003 (4 Kursabschnitte)

Thema: „Die Wahrheit tun ...“

Pastoral in der zweiten Lebenshälfte (Altenseelsorge)

Zielgruppe: alle pastoralen Dienste mit mehrjähriger Praxis

Termine:

1. Kursabschnitt: 15.–19.4.2002
2. Kursabschnitt: 21.–25.10.2002
3. Kursabschnitt: 31.3.–4.4.2003

Ort: jeweils Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

4. Kursabschnitt: 16.–30.9.2003

Ort: Taghba und Jerusalem

Leitung: Franz Sieben M.A., TPI; Birgitt Brink, Limburg; Dr. Wilhelm M. Bruners, Jerusalem; Dr. Nico Derksen, Warnsveld/NL; Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Bamberg

Anmeldeschluß: 28.2.2002

Anmeldung an:

TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105–107, Telefon (06131) 27099-0, Telefax (06131) 27088-99, E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. Oktober 2001

Nr. 10

Inhalt: Gemeinsames Wort zu den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika — Satzung des Caritasverbandes Gießen e.V. — Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz — Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz — Pflichtstundenermäßigung für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen an Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz — Kollekenplan 2002 — Diözesan-Katholikentag — Kollekte an Allerheiligen — Buchsonntag — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer — Warnung — Personalchronik — Suchanzeige — Studientagung — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Wir laden die Gemeinden ein, unser Beten durch das Geläut der Glocken und durch eigene Gottesdienste zu begleiten.

Bonn / Hannover, 12. September 2001

130. Gemeinsames Wort zu den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Welt steht unter Schock. Der Mensch hat eine Fähigkeit zum Bösen, die uns erschauern lässt.

Unser Mitgefühl gilt allen, die zum Opfer dieser bisher unvorstellbaren, menschenverachtenden Gewalt geworden sind. Wir teilen die Trauer und den Schmerz des amerikanischen Volkes.

Die Bedrohung durch den Terrorismus ist seit langem zu einem der größten Gefährdungen des Friedens geworden. Das verlangt von den Staaten der Welt entschlossenes, aber auch nüchternes Handeln. Gefühle der Vergeltung und Rache sind keine guten Ratgeber. Für uns Christen sind die schrecklichen Geschehnisse nicht nur ein Grund zum Handeln. Sie machen für uns das Gebet umso nötiger. Vor Gott sprechen wir miteinander unseren Schmerz, unsere Verzweiflung und unsere Angst aus. Vor Gott erbitten wir Weisheit und Beistand in dieser Zeit der Ratlosigkeit.

Überall fanden bereits gestern ökumenische Gebete und Gottesdienste statt. Wir bitten alle Mitchristen in unserem Land, persönlich und im Gottesdienst für den Frieden in der Welt zu beten.

Die Feierlichkeiten aus Anlass des 65. Geburtstages des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am kommenden Freitag werden abgesagt. Statt dessen werden wir uns zu einem

Ökumenischen Friedens- und Gedenkgottesdienst
am Freitag, 14. September 2001,
um 12.00 Uhr in der Johanneskirche
Martin-Luther-Platz 39, 40212 Düsseldorf
versammeln.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz
Karl Kardinal Lehmann

Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Präses Manfred Kock

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

131. Satzung des Caritasverbandes Gießen e.V.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin/eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.

„Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann brüderliche Gemeinde wachsen“ (GemSyn: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde 4.1.1)

Im Sinne dieses, im Evangelium begründeten Auftrages, wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerichteten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Gießen e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform, er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Gießen e.V.“, nachstehend „Bezirkscaritasverband“ genannt
- (2) Der Bezirkscaritasverband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbundsbereich. Der Verband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz
- (3) Der Bezirkscaritasverband umfasst die Dekanate: Alsfeld, Gießen, Wetterau-Ost, Wetterau-West.
- (4) Der Bezirkscaritasverband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Bezirkscaritasverband wurde am 22. 08. 1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Bezirkscaritasverbandes ist Gießen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Bezirkscaritasverbandes

Der Bezirkscaritasverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkscaritasverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organisation des Caritasverbandes

- (1) Dem Bezirkscaritasverband sind die in seinem Bereich tätigen Gliederungen der anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (im folgenden „Fachverbände“ genannt) und die katholischen caritativen Vereinigungen (im folgenden „Vereinigungen“ genannt) zugeordnet.

- (2) Die im Absatz 1. genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4

Aufgaben des Bezirkscaritasverbandes

- (1) Der Bezirkscaritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Er soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas in den Pfarrgemeinden und im Verbundsbereich anregen und fördern sowie das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die sich in Not befinden, helfen;
 3. die ehrenamtliche Caritasarbeit auf der Ebene der Pfarrgemeinden, Pfarrverbände und Dekanate anregen, fördern und vertiefen;
 4. bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mitwirken;
 5. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 6. Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet anregen und beeinflussen.
 7. in anderen Organisationen und Einrichtungen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 8. die Anliegen der Caritas im Bereich und auf der Ebene des Bezirks vertreten und mit den Behörden und den sonstigen öffentlichen Organen, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe, sowie den anderen freien Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten;
 9. Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst machen und über Fragestellungen der Caritas informieren;
 10. mildtätige Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung verfolgen;
 11. in Organen und Ausschüssen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. mitwirken.
- (2) Der Bezirkscaritasverband ist selbst Träger von sozialcaritativen Einrichtungen und Diensten.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirkscaritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken. Dies kann durch ehrenamtliche Mitarbeit oder durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrags geschehen.

- (3) Korporatives Mitglied kann der Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas und der Katholischen Kirche erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Die Mitglieder der Fachverbände und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Bezirkscaritasverbandes.
- (5) Die Mitglieder des Bezirkscaritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der Fachverbände und Vereinigungen nach § 3 Absatz (1) regeln sich nach den Bestimmungen, die von diesen Verbänden und Vereinigungen hierfür erlassen worden sind.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 2. durch den Tod eines Mitglieds;
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch beim Caritasrat zu. Dieser beschließt in seiner nächsten Sitzung endgültig. Hierbei hat der Vorstand kein Stimmrecht. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Bezirkscaritasverbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Bezirkscaritasverbandes haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bezirkscaritasverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. festgelegt.

Die Fachverbände und Vereinigungen legen den an sie zu zahlenden Jahresbeitrag ihrer Mitglieder selbst fest.

§ 8

Organe des Bezirkscaritasverbandes

Organe des Bezirkscaritasverbandes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand

§ 9

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Caritasrates
 2. den Vertreterinnen/Vertretern der persönlichen Mitglieder im Bereich des Bezirkscaritasverbandes
 3. den Vertreterinnen/Vertretern der korporativen Mitglieder im Bereich des Bezirkscaritasverbandes
 4. je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Fachverbände und Vereinigungen, die dem Bezirkscaritasverband zugeordnet sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkscaritasverbandes können an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Über die Zahl der gemäß § 9 Absatz (1) Ziffern 2 und 3 zu entsendenden Vertreterinnen/Vertretern entscheidet der Caritasrat
- (4) Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der persönlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung gemäß § 9 Absatz (1) Ziffer 2 erlässt diese eine Wahlordnung
- (5) Die Vertreterinnen/Vertreter nach § 9 Absatz (1) Ziffer 3 werden von den korporativen Mitgliedern entsandt. Die Verfahrensweise legt der Caritasrat fest.
- (6) Die Vertreterinnen/Vertreter nach § 9 Absatz (1) Ziffer 4 werden von den Fachverbänden und Vereinigungen entsandt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder für den Caritasrat
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter
 3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes
 4. die Beratung über die Aufgaben der Caritas im Bereich des Bezirkscaritasverbandes
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirkscaritasverbandes gemäß § 21.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel alle zwei Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Bezirkscaritasverbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Anzeige in der Bistumszeitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand des Bezirkscaritasverbandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Bezirkscaritasverbandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Die Bestimmungen des Abs. (4) Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollantin/dem Protokollanten und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Vorstand
 - 2. acht Vertreterinnen/Vertretern der persönlichen Mitglieder
 - 3. zwei Vertreterinnen/Vertretern der korporativen Mitglieder
 - 4. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachverbände und Vereinigungen, die dem Bezirkscaritasverband zugeordnet sind

- 5. den Dekanen bzw. deren amtlichen Stellvertretern
 - 6. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Dekanatsräte im Bereich des Bezirkscaritasverbandes
- (2) Der Caritasrat kann bis zu drei weitere sachkundige Persönlichkeiten kooptieren.
 - (3) Angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bezirkscaritasverbandes können zu Fachfragen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
 - (4) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Absatz (1) Ziffern 2. und 3. werden von der Vertreterversammlung gewählt.
 - (5) Die Mitglieder des Caritasrates gemäß Absatz (1) Ziffern 4. und 6. werden auf Vorschlag ihrer Gruppe oder Organisation vom Vorstand berufen.
 - (6) Die Amtsdauer des Caritasrates beträgt vier Jahre. Der Caritasrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Rechte und Pflichten des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegt

- 1. die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder;
- 2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Bereich des Bezirkscaritasverbandes unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung;
- 3. über die Verbesserung der Zusammenarbeit des Bezirkscaritasverbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten;
- 4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
- 5. über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung zu entscheiden, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen und die Jahresrechnung zu beschließen;
- 6. den Vorstand zu entlasten;
- 7. den Haushaltsvorschlag zu beraten und zu beschließen;
- 8. der Vertreterversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;
- 9. über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 3 Ziffer 4. zu entscheiden;
- 10. über die Zahl der in die Mitgliederversammlung zu entsendenden Vertreterinnen/Vertretern gemäß § 9 Absatz (3) zu entscheiden;
- 11. die Verfahrensweise der Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter der korporativen Mitglieder in die Vertreterversammlung gemäß § 9 Absatz (5) Satz 2 festzulegen.

§ 14**Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates beim Vorstand einzureichen und von diesem unverzüglich den Mitgliedern des Caritasrates bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet dieser.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die Caritasdirektorin/der Caritasdirektor sowie die Hälfte seiner sonstigen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Bei der Entlastung des Vorstandes gemäß § 13 Ziffer 6 ist eine Sitzungsleiterin/ein Sitzungsleiter zu wählen, die/der dem Vorstand nicht angehören darf und deren/dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der Caritasdirektorin/dem Caritasdirektor sowie zwei weiteren Personen.

Der Vorsitzende und die Caritasdirektorin/der Caritasdirektor werden vom Bischof von Mainz auf Vorschlag des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. ernannt und abberufen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Caritasrates sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Aufgaben des Bezirkscaritasverbandes Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen, insbesondere

1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung beim Caritasrat;
4. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken;
5. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme, und Vergabe von Darlehen, sowie über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten;
6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 10 Absatz (1) Ziffer 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

§ 17**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Antrag der Caritasdirektorin/des Caritasdirektors muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, davon der Vorsitzende oder die Caritasdirektorin/der Caritasdirektor, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle des Absatzes (1) Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder oder das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder zur Abhaltung der Sitzung erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18

Vertretung

Der Bezirkscaritasverband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorsitzenden und die Caritasdirektorin/den Caritasdirektor gemeinsam oder von einem von beiden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Direktorin/der Direktor des Bezirkscaritasverbandes auch allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Bezirkscaritasverband lässt sich gemäß §13 Ziffer 5. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 19

Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird von der Caritasdirektorin/dem Caritasdirektor geleitet. Diese/Dieser führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Caritasdirektorin/der Caritasdirektor ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkscaritasverbandes.

§ 20

Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden, schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvorschlag im Wert von 50.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 50.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Haushaltsplan
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Bezirkscaritasverbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Bezirkscaritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Bezirkscaritasverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 22

Vermögensfall bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkscaritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkscaritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersetztweise an das Bistum Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter Nr. 7 VR 792)

Hiermit genehmige ich die in der Vertreterversammlung des Bezirkscaritasverbandes Gießen e.V. am 27. Januar 2001 beschlossenen Änderungen der Satzung des Verbandes.

Mainz, den 28. August 2001

+ herl. herl. schmau

Bischof von Mainz

132. Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz

Die Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz vom 10.8.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 108, S. 67 f) in der Fassung vom 15.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 9., S. 6) wird rückwirkend zum 1. Januar 2001 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen.

Mainz, den 11. September 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

133. Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz

Die Verordnung über den Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz vom 10.8.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 109, S. 68) wird rückwirkend zum 1. Januar 2001 wie folgt geändert: In § 1 werden die Worte „zuletzt geändert am 1.11.1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 15, Ziff. 175, S. 110)“ durch die Worte „zuletzt geändert am 7.6.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 7, Ziff. 93, S. 52)“ ersetzt.

Mainz, den 11. September 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

134. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Am 3.8.2001 ist die Internationale Benediktiner-Stiftung „Hagia Maria Sion“ mit juristischem Sitz in Mainz als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Die Stiftung wurde mit Zustimmung des Bischoflichen Ordinariates Mainz durch Urkunde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 31.7.2001 (Az.: 23/145-05) staatlich genehmigt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 20.05.2001 geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 27.8.2001 die Stiftung auch als kirchlich-juristische Person nach can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Mainz, den 31. August 2001



Generalvikar

135. Pflichtstundenermäßigung für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen an Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz

Zur Anwendung des § 15 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz

I. Freistellung für Lehrkräfte

Die Freistellung im notwendigen Umfang nach § 15 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 20.10.1996, Nr. 14, Ziff. 135, S. 97 ff) ist ohne weitere Einzelfallprüfung durch Pflichtstundenermäßigung in folgendem Umfang gegeben:

1. Mitarbeitervertretungen mit 1 Mitglied erhalten eine Pflichtstundenermäßigung

in Höhe von **1 Schul-Wochenstunde**.

2. Mitarbeitervertretungen mit **3 und mehr Mitgliedern** erhalten eine Pflichtstundenermäßigung

in Höhe von **1 Schul-Wochenstunde pro Mitglied**,

für den **Vorsitzenden** oder die **Vorsitzende**

in Höhe von **1 Schul-Wochenstunde** zusätzlich.

II. Freistellung für Nicht-Lehrkräfte

Die Freistellung im notwendigen Umfang nach § 15 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz ist nach Einzelfallprüfung zu gewähren.

Soweit kirchliche Schulen eine eigene Rechtskörperschaft bilden, bedarf diese Richtlinie eines gesonderten Beschlusses. Diese Regelung gilt ab 13.03.1998

Mainz, den 18. September 2001



Generalvikar

136. Kollektetenplan 2002

2002

1. 1. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
6. 1. Afrika-Tag (52)
18. bis 25. 1. Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84)
3. 2. Aufgaben der Caritas (HK) (82) -Direktüberw.-
17. 3. Misereor (HK) (50)
24. 3. Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
7. 4. Diaspora-Opfer
(bei Erstkommunikanten) (55)
21. 4. Geistl. Berufe (57)
19. 5. Renovabis (HK) (80)
29. 6. Aufgaben des Papstes (59)
7. 7. Gefangenenseelsorge (62)
4. 8. Behindertenseelsorge (63)
8. 9. Kirchl. Medienarbeit (61)
22. 9. Aufgaben der Caritas (HK) (83) -Direktüberw.-
27. 10. Weltmission - MISSIO (HK) (66)
1. 11./
od. 2. 11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone
in Mittel- u. Osteuropa (75)
3. 11. Büchereiarbeit (74)
17. 11. Diaspora-Opftag (HK) (58)
25. 12. Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekteten (HK) - Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekteten sind *innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug* zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekteten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Dies Kollekteten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekteten-Kennziffer ist zu achten. *Wegen des Jahresabschlusses ist für das letzte Vierteljahr der 15. November letzter Überweisungsstermin.*

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 3.2. und 22.9. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 3.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

Für die Pfarrämter liegen besondere Erläuterungen für die Kollekteten bei.

137. Diözesan-Katholikentag

Unser Bischof Karl Kardinal Lehmann hatte bereits am diesjährigen Fest Christi Himmelfahrt die Einladung zum Diözesan-Katholikentag am 25. und 26. Mai 2002 ausgesprochen. Mit dem nochmaligen Hinweis auf diesen Termin wird die Bitte verbunden, bei Planungen von Veranstaltungen dieses Wochenende frei zu halten.

138. Kollekte an Allerheiligen

Die Kollekte am 1. bzw. 2. November dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel, Südost- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für das wichtige Anliegen.

Nähtere Auskunft erteilt: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-0, Fax: 08161/5309-11 e-mail: Renovabis@t-online.de Internet: <http://www.renovabis.de>

139. Buchsonntag

Der Sonntag nach dem Fest der Hl. Borromäus (4.11.) trägt in den Diözesen den Namen „Buchsonntag“. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien gestaltet wird, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfen an die Hand geben.

In Deutschland existieren über 4.200 Katholische öffentliche Büchereien. Sie leihen an 1,3 Millionen Benutzer jährlich rund 12 Millionen Medien aus. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die über 33.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 31.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium können Bücher, können erzählende Texte innere Bilder wecken, die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst, die Welt und Gott zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist ab Ende September bei den diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein erhältlich (Wittelsbacherring 7-9, 53115 Bonn, 0228/7258-0, Fax 0228/7258-189, info@borro.de, Internet www.borro.de).

140. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2001) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

141. Warnung

Das Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg warnt vor einem Vladimir Krnjak, Zagreb, geb. 16.9.1961. Er gibt sich als kroatischer Kriegsflüchtling (Arzt, Witwer) aus, wird in kirchl. Einrichtungen vorstellig und bittet um größere Geldbeträge. Er spricht relativ gut deutsch, hat ein selbstsicheres Auftreten und erstaunliche Detailkenntnisse aus dem kirchl. Milieu. Personenbeschreibung: ca. 185 cm groß, kräftige Figur mit leichtem Bauchansatz, kurze Stoppelfrisur, hellbraun-grau-meliertes Haar mit Geheimratsecken, wulstige Lippen, rundliches Gesicht, gepflegte Erscheinung. Der Fall wird von der Kriminalpolizei Bamberg bearbeitet.

Kirchliche Mitteilungen

142. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

143. Suchanzeige

Das Kath. Pfarramt Heilig-Geist, 35321 Laubach, Tel.: 06405/91270, Telefax: 06405/912711, sucht Regale für die Pfarrbücherei.

144. Studientagung

Zeit: 19./20.11.2001

Ort: Bensberg, Kardinal-Schulte-Haus

Thema: Lesen – Sprechen – Glauben?

Zielgruppe: Alle die an kommunikativen Gruppenprozessen interessiert sind und in Pastoral, Büchereiarbeit und Erwachsenenbildung Verantwortung tragen. Anmeldung und Information: Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962.

145. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote des TPI für *pastorale Mitarbeiter/innen*

Achtung!

Für nachstehenden Kurs ist der Anmeldetermin bereits 2001

Intervallkurs 2002-2004 (5 Abschnitte)

Ausbildung in personzentrierter, seelsorglicher Gesprächsführung

Zielgruppe: Alle, die in der gemeindlichen oder kategorialen Seelsorge beratende Tätigkeiten ausüben und eine qualifizierte Befähigung für das seelsorgliche Gespräch erwerben wollen. Voraussetzung ist eine mehrjährige Erfahrung im pastoralen Dienst.

Termine:

Informations- und Auswahltag

Montag, 03. Dezember 2001

Beginn: 10.30 Uhr, Ende 17.30 Uhr
(im Erbacher Hof in Mainz)

1. Kursabschnitt:

Montag, 22. April 2002, 14.30 Uhr (Anreise) bis Dienstag, 30. April 2002, 13.00 Uhr
Ort: 64646 Heppenheim, Haus am Maiberg

2. Kursabschnitt:

Montag, 24. September 2002, 14.30 Uhr
bis Freitag, 27. Sept. 2002, 13.00 Uhr
Ort: 64646 Heppenheim, Haus am Maiberg

3. Kursabschnitt:

Montag, 10. März 2003, 14.30 Uhr
bis Freitag, 14. März 2003, 13.00 Uhr
Ort: 97941 Tauberbischofsheim, Bildungshaus St. Michael

4. Kursabschnitt:

Montag, 13. Oktober 2003, 14.30 Uhr
bis Freitag, 17. Oktober 2003, 13.00 Uhr
Ort: 97941 Tauberbischofsheim, Bildungshaus St. Michael

5. Kursabschnitt:

Montag, 01. März 2004, ab 14.30 Uhr
bis Freitag, 05. März 2004, 13.00 Uhr
Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI
Pfrn. Friederike Böttcher, Mainz
Dr. Thomas Leyener, Rottenburg

Kosten:

1. Kursabschnitt:

€ 180,00 (Unterkunft/Verpflegung)
€ 115,00 Honoraranteil

2.-5. Kursabschnitt:

€ 90,00 (Unterkunft/Verpflegung)
€ 57,00 Honoraranteil

Für die **Supervisionstage** in Gruppen je € 13,00 pro Tag
(8 Tage), für die **Einzel-supervisionen** ca. € 80,00
pro Sitzung (15 Sitzungen).

Teilnehmerzahl: 12 (TPI-Bereich)

Anmeldeschluß: umgehend

Intervallkurs 2000 – 2003 (4 Kursabschnitte)

Thema: „Die Wahrheit tun...“

Ausbildung zur Befähigung in Bibliodramaleitung

Zielgruppe: alle pastoralen Dienste mit mehrjähriger Praxis

Termine:

1. Kursabschnitt: 15.-19.4.2002

2. Kursabschnitt: 21.-25.10.2002

3. Kursabschnitt: 31.3.-4.4.2003

Ort: jeweils Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

4. Kursabschnitt: 16.-30.9.2003

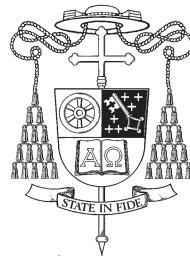
Ort: Taghba und Jerusalem

Leitung: Franz Sieben M.A., TOI; Birgitt Brink, Limburg;
Dr. Wilhelm M. Bruners, Jerusalem; Dr. Nico Derksen, Warnsveld/NL; Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Bamberg

Anmeldeschluß: 28.2.2002

Anmeldung an:

TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105-107, Telefon (06131) 27099-0,
Telefax (06131) 27088-99, E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 5. November 2001

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen. — Pontifikalhandlungen 2000. — Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Teil. — Kirchliche Anerkennung von Marienerscheinungen. — Stellenausschreibung. — Warnungen. — Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland. — Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer. — Familiensonntag. — Erstinformation zur Woche für das Leben 2002 bis 2004. — Personalchronik. — Angebote. — Tag der Ständigen Diakone. — Bausteine für Friedengottesdienste. — Sternsingerwettbewerb. — Aktion Dreikönigssingen. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Angebote des Liturgiereferates. — Ökumenischer Studienkurs.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

in Lateinamerika durch Eure Spenden auf ihren Weg in die Zukunft! „Sorgt für Gerechtigkeit!“

146. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Weihnachten 1961 wurde in unseren Gemeinden die erste Kollekte für die Kirche in Lateinamerika gehalten. Damals stand auf den Plakaten; „Ein halber Erdteil vertraut auf Dich“. In den Folgejahren entwickelte sich unter dem Namen ADVENIAT eine jährliche Aktion.

ADVENIAT ist in den 40 Jahren seit seiner Gründung zu einem leuchtenden Zeichen kirchlicher Solidarität geworden. Die katholischen Christen Deutschlands haben in dieser Zeit rund 200.000 Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika mit insgesamt 3,8 Milliarden Mark unterstützt. ADVENIAT hat dabei nie alles bezahlt, sondern immer subsidiär Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und somit ganz praktisch christliche Soziallehre verwirklicht. Für diese Unterstützung haben uns die Schwestern und Brüder in Lateinamerika bei der Eucharistiefeier am Fest der hl. Rosa von Lima, der Schutzpatronin ihres Kontinentes, in allen Gotteshäusern von Mexiko bis Feuerland Dank gesagt und uns in ihr Gebet eingeschlossen.

Die Herausforderung der Hilfe besteht weiter. Heute leben in Lateinamerika eine halbe Milliarde Menschen. Über 80% von ihnen gehören der katholischen Kirche an. Sie brauchen nach wie vor unsere Begleitung und Unterstützung, so wie uns das Beispiel ihres Glaubens gut tut, den sie oft unter harten Bedingungen mutig leben. Deshalb bitten wir auch in diesem Jahr am Heiligen Abend und zu Weihnachten: Helft den Menschen

Fulda, den 25. September 2001

Für das Bistum Mainz

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16.12.2001, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden

147. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Zeit zur Aussaat“ haben wir Bischöfe einen Text übergeschrieben, mit dem wir Mut machen wollen zu einem neuen „missionarischen“ Denken und Handeln in unserem Land.

Was damit gemeint sein kann, zeigt in jedem Jahr die Aktion Dreikönigssingen. Etwa eine halbe Million Kinder und Jugendliche waren auch am Beginn des Jahrtausends wieder unterwegs. Sie haben das Sammelergebnis im Jahr 2001 noch einmal übertreffen können.

Für diesen großartigen Einsatz verdienen alle Beteiligten Anerkennung und Dank.

In der kommenden Aktion richtet sich der Blick besonders auf das „Beispielland“ China. Das Motto lautet „Heilende Hände“. Wir wissen es und erfahren es immer wieder neu: „Gott hilft durch gute Menschen und ihre helfenden Hände“.

Deshalb rufen wir die Gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch die Aktion Dreikönigssingen 2002 aktiv mitzutragen, mitzuhelfen, „dass Kinder heute leben können“ – in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa. Weltweit wird so der Stern von Bethlehem zu einem leuchtenden Zeichen der Hoffnung.

Fulda, den 25. September 2001

Es grüßt Euch
Euer



Bischof von Mainz

Der vorstehende Text soll im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2001 abgedruckt werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

148. Pontifikalhandlungen 2000

I. ORDINATIONEN

Bischofsweihe

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

17.09.2000 Teilnahme an der Bischofsweihe von Dr. theol. Gebhard Fürst, Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Domdekan Weihbischof Rolly

17.09.2000 Teilnahme an der Bischofsweihe von Dr. theol. Gebhard Fürst, Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Priesterweihe

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

13.05.2000 in der Pfarrkirche St. Bonifaz in Mainz vier Herren aus dem Ordensinstitut der Dominikaner

24.06.2000 im Dom zu Mainz drei Diakone aus dem Priesterseminar

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

06.05.2000 im Dom zu Mainz drei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

10.06.2000 im Dom zu Mainz drei Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

22.10.2000 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: einem Herren

B. Kandidaten Ständiger Diakonat

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

09.12.2000 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio vier Herren, *Institutio* vier Herren, Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Jungfrauenweihe

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

29.04.2000 in der St. Gotthard-Kapelle im Dom zu Mainz eine Jungfrauenweihe

11.08.2000 in der Pfarrkirche Schmerzhafte Muttergottes in Sommerkahl (Bistum Würzburg) eine Jungfrauenweihe

Sendungsfeier

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

02.09.2000 im Dom zu Mainz vier Pastoralreferentinnen/-referenten

17.06.2000 im Dom zu Mainz sechs Gemeindereferentinnen/-referenten

II. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

erteilte im Auftrag von Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann die Missio canonica am

21.06.2000 im Kloster Johannisberg in 65366 Geisenheim 24 Lehrkräften für Religionsunterricht an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

erteilte im Auftrag von Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann die Missio canonica am

08.12.2000 in der Kapelle des Erbacher Hofes 34 Lehrkräften für Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

III. FEIER DER ZULASSUNG ZUR ERWACHSENENTAUFE

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

11.03.2000 im Dom zu Mainz

IV. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GESPENDET DURCH
– verbunden mit der Visitation –

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarrgemeinden: Altenstadt, Büdingen, Dorn-Assenheim, Düdelshain, Echzell, Gedern, Nidda, Ober-Schmitten, Ranstadt, Stockheim, Wenings, Wicksdorf, Wölfersheim

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach
im Dekanat Darmstadt, in den Pfarrgemeinden: Darmstadt, St. Elisabeth, Darmstadt, St. Jakobus, Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist, Griesheim, Heilig Kreuz, Griesheim, St. Stephan, Messel, Nieder-Ramstadt, Ober-Modau, Ober-Ramstadt, Roßdorf, Weiterstadt
im Dekanat Mainz-Stadt, in der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz, St. Albertus

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Gundersheim, Gundheim, Hohen-Sülzen, Worms, Dom, St. Peter, Worms, Liebfrauen, Worms, Maria Himmelskron, Worms, St. Amandus, Worms, St. Martin, Worms-Abenheim, Worms-Herrnsheim, Worms-Pfeddersheim

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann
Kroatische Katholische Gemeinde Darmstadt, nur Visitation
im Dekanat Darmstadt, in den Pfarrgemeinden: Darmstadt, Liebfrauen, Darmstadt, St. Fidelis, Darmstadt, St. Ludwig, Darmstadt-Eberstadt, St. Georg, Darmstadt-Eberstadt, St. Joseph, Jugenheim, Pfungstadt
im Dekanat Wetterau-Ost, in der Pfarrgemeinde Schotten nur Visitation
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim, in den Pfarrgemeinden Bechtheim, Offstein, Osthofen, Westhofen, Worms-Horchheim, Worms-Wies-Oppenheim nur Visitation

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Alsheim, Dittelsheim-Heßloch, Eich, Gimbsheim, nur Visitation

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf
Italienische Katholische Gemeinde Darmstadt
Ehrendomkapitular Prälat Dr. Peter Hilger
im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrgemeinde Darmstadt, Heilig Kreuz

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach
in der Spanischen Katholischen Gemeinde Rüsselsheim
im Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk II, in der Pfarrgemeinde Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Bechtheim, Offstein, Osthofen, Worms-Horchheim, Worms-Wies-Oppenheim

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
18.03.2000 Erwachsene im Dom zu Mainz
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Alsheim, Dittelsheim-Heßloch, Westhofen,

Ehrendomkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt
im Dekanat Gießen, in den Pfarrgemeinden: Gießen, St. Albertus, Gießen, St. Thomas Morus, Grünberg, Laubach
im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarrgemeinden: Nierstein, Oppenheim

im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarrgemeinden: Hainstadt, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung, Seligenstadt, St. Marzellinus und Petrus, Steinheim, St. Johannes Baptist, Steinheim, St. Nikolaus

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann
in der Italienischen Katholischen Gemeinde Dreieich
in der Italienischen Katholischen Gemeinde Rüsselsheim
im Dekanat Alsfeld, in der Pfarrgemeinde Grebenhain
im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Löhrbach, Ober-Abtsteinach
im Dekanat Bingen, in der Pfarrgemeinde Bingen-Dietersheim
im Dekanat Dreieich, in den Pfarrgemeinden: Dietzenbach, Langen, Liebfrauen, Langen, St. Albertus Magnus, Langen, St. Thomas von Aquin, Neu-Isenburg, Heilig Kreuz
im Dekanat Erbach, in den Pfarrgemeinden: Erbach, Neustadt, Seckmauern

im Dekanat Gießen, in der Pfarrgemeinde Gießen, St. Bonifatius
im Dekanat Offenbach, in den Pfarrgemeinden: Offenbach-Rumpenheim, Offenbach-Waldheim
im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrgemeinde Groß-Gerau
im Dekanat Wetterau-West, in der Pfarrgemeinde Nieder-Mörlen

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
in der Italienischen Katholischen Gemeinde Mainz
im Dekanat Alsfeld, in den Pfarrgemeinden Brauerschwend, Lauterbach
im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Birkenau, Unter-Flockenbach
im Dekanat Bingen, in den Pfarrgemeinden: Bingen-Büdesheim, Bingen-Dromersheim, Heidesheim, Ingelheim-Nord, St. Michael, Schwabenheim
im Dekanat Gießen, in der Pfarrgemeinde Pohlheim

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf
in der Italienischen Katholischen Gemeinde Offenbach
in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Darmstadt
im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim, in der Pfarrgemeinde Alzey, St. Josef
im Dekanat Erbach, in der Pfarrgemeinde Seckmauern
im Dekanat Offenbach, in den Pfarrgemeinden: Offenbach, Dreifaltigkeit, Offenbach, St. Elisabeth, Offenbach, St. Konrad, Offenbach-Bieber
im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarrgemeinden: Astheim, Bischofsheim, Geinsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu, Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien, Goddelau, Kelsterbach, Mörfelden, Rüsselsheim, St. Christophorus, Rüsselsheim, St. Georg, Rüsselsheim-Haßloch, Rüsselsheim-Königstädten, Walldorf

Ehrendomkapitular Prälat Dr. Peter Hilger
im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarrgemeinden: Bensheim, St. Georg, Bensheim, St. Laurentius, Bensheim-Schönenberg, St. Elisabeth, Heppenheim, Erscheinung des Herrn, Heppenheim, St. Peter, Heppenheim-Kirschhausen, St. Bartholomäus, Lorsch, Reichenbach
im Dekanat Gießen, in den Pfarrgemeinden: Lollar, Londorf
im Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk III, in der Pfarrgemeinde Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius
im Dekanat Rodgau, in den Pfarrgemeinden: Hainhausen, Mühlheim-Lämmerspiel, Mühlheim, St. Markus, Mühlheim, St. Maximilian Kolbe, Mühlheim-Dietesheim, Nieder-Roden, Ober-Roden, Rodgau-Weiskirchen

Domkapitular Prälat Ernst Kalb
im Dekanat Bergstraße-West, in den Pfarrgemeinden: Biblis, St. Bartholomäus, Bobstadt, Bürstadt, St. Michael, Bürstadt, St. Peter, Hofheim, Hüttenfeld, Lampertheim, Mariä Verkündigung, Lampertheim, St. Andreas, Viernheim, St. Marien, Viernheim, St. Michael, Biblis-Wattenheim, St. Christophorus im Dekanat Dieburg, in den Pfarrgemeinden: Babenhausen, Dieburg, St. Peter und Paul, Dieburg, St. Wolfgang, Groß-Umstadt, Klein-Zimmern, Münster
im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Eich, Gimbsheim

Bischofsvikar Apostolischer Protonotar Martin Luley
im Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk I, in den Pfarrgemeinden: Mainz, Liebfrauen, Mainz, St. Stephan, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Maria-Hilf, Mainz-Kostheim, St. Kilian im Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk II, in den Pfarrgemeinden: Mainz, St. Alban-St. Jakobus, Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarrgemeinden: Bodenheim, Friesenheim, Gau-Bischofsheim, Guntersblum, Lörzweiler, Ober-Olm, Undenheim, Weinolsheim

V. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

27.08.2000 Kirchen- und Altarweihe, Filialkirche Jesus Christus der Gute Hirte,
Frankfurt-Nieder-Erlenbach, Pfarrei Harheim

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

14.05.2000 Altarweihe in der Pfarrkirche Ober-Hilbersheim,
St. Josef

In Absatz 4 werden die Beträge DM 12,- ersetzt durch 6 €; DM 6,- werden ersetzt durch 3 €; DM 60,- werden ersetzt durch 30 €; DM 600,- wird ersetzt durch 300 €.

Trotz dieser Änderung bleibt das allgemeine Kirchgeld von der Diözese Mainz weiterhin unerhoben.

Mainz, den 10. Oktober 2001



Dr. W. Guballa
Generalvikar

150. Kirchliche Anerkennung von Marienerscheinungen

Der Generalsekretär der Ruandesischen Bischofskonferenz ist an die Deutsche Bischofskonferenz mit der Bitte herangetreten, die Nachricht von der Anerkennung der Marienerscheinung von Kibeho an interessierte Gläubige in Deutschland weiterzuleiten. Der Bischof von Gikongoro, Augustin Misago, erklärt, dass die Jungfrau Maria seit dem 28. November 1981 den drei jungen Frauen Alphonsine Mumurcke, Nathalie Mukamimpaka und Marie Claire Mukangango erschienen ist. Eine ärztliche und eine theologische Kommission hat acht Fälle von Erscheinungen untersucht, die sich in der Zeit vom 28.11.1981 bis zum 29.11.1982 ereignet haben. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist die öffentliche Verehrung am Erscheinungsort in Kibeho am 15.8.1988 kirchlich erlaubt worden. Der Inhalt der offenbarten Botschaft ist ein Aufruf zur Reue und Umkehr der Herzen und zum unablässigen Gebet für die Kirche.

Nähere Informationen zu den anerkannten Erscheinungen sind in der Bischöfl. Kanzlei erhältlich. Die ausführlichen Unterlagen, die der Generalsekretär der Ruandesischen Bischofskonferenz der Deutschen Bischofskonferenz in französischer Sprache zur Verfügung gestellt hat, können im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz angefordert werden.

Verordnungen des Generalvikars

149. Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Teil

Durch die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuerkappung, nämlich das zu versteuernde Einkommen im Zuge der Unternehmenssteuerreform, ist es erforderlich, diese Bemessungsgrundlage im Sinne des § 51a Abs. 2 EStG zu verändern. Ich erlasse demgemäß folgende Verordnung:

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Teil, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erster Satz lautet: Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder aufgrund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens gemäss § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Diese Änderung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001.
2. § 9 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, Hessischer Teil, wird wie folgt geändert:

151. Stellenausschreibung

Priester

Folgende Seelsorgestelle ist zu besetzen:

Zum 1. Februar 2002

Dekanat Dieburg, Pfarrverband Münster-Eppertshausen:

Pfarrer der Pfarrei Münster, „St. Michael“

6.400 Katholiken (ca. 59 %)

Bewerbungen sind bis zum 3. Dezember 2001 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten. Die Beschreibung der Seelsorgestelle kann bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

152. Warnungen

Gewarnt wird vor einem angeblich amerikanischen Staatsbürger, der in den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen auftaucht und vorgibt, Überbringer von Vermächtnissen zu sein. Der Mann ist ca. 60 Jahre alt, stark unterersetzt, hat graue Haare, auffallend rote Flecken an den Unterarmen und spricht einen verstellten amerikanischen Akzent. Seine Englischkenntnisse sind dürftig. Von seinem Erscheinen ist das Bischöfliche Ordinariat zu unterrichten. Es wird dringend davon abgeraten, sich auf Gespräche oder Verhandlungen einzulassen.

In mehreren Gemeinden des Erzbistums Köln hat ein als Erzbischof von Neuseeland bzw. als brasilianischer Kardinal sich ausgebender, ca. 60 Jahre alter Herr vorgesprochen und darum gebeten, predigen zu dürfen. Während er in mindestens zwei Fällen zu dem vereinbarten Termin nicht erschienen ist, ist es ihm in anderen Fällen gelungen, sogar eine Messe zu feiern.

Da der Genannte, der fast perfekt deutsch und französisch spricht und sich über kirchliche Dinge gut informiert zeigt, kein Bischof und auch kein Priester ist, ist entsprechende Zurückhaltung geboten.

153. Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93

Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00

Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

154. Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2001 bis 6. Januar 2002). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungrigen Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Strassenkindern

Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Sparkästchen für die *Adventszeit*. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus China. In den Arbeitshilfen gibt es weitere Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Ihr seid das Licht der Welt!“

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim KINDERMISSIONSWERK, Stephanstrasse 35, 52065 Aachen, Tel. (0241) 4461-44 oder Fax (0241) 4461-40 angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

155. Familiensonntag

Der Familiensonntag 2002 findet am 20. Januar statt. Er steht unter dem Motto

Familie in den Medien – Medien in der Familie

In unseren Familien haben die Medien heute einen festen Platz. Die Familienbilder, die dort zur Darstellung kommen, beeinflussen das Bild der Familien. Diesen Vorstellungen von Familie kann sich kaum jemand entziehen. Deshalb ist der kritische Umgang mit den Medien eine notwendige Voraussetzung, um das eigene Familienleben zu gestalten.

Familienpastoral trägt dafür Sorge, dass das Zusammenleben und der Zusammenhalt in der Familie gelingen kann. Es braucht Hilfen zum sachgerechten Umgang mit Medien, damit die Kommunikation in der Familie nicht Schaden leidet, die Entwicklung der Kinder gefördert wird und die christlichen Werte von Partnerschaft, Ehe und Familie bejaht werden und erhalten bleiben. Insbesondere wird die Familienpastoral helfen müssen, dass die unmittelbare, lebendige Begegnung der Familienmitglieder gestärkt wird.

Die Zentralstelle Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt ein Materialheft vor, in dem wichtige Verbände aus dem Familienbereich sowie geistliche Gemeinschaften Hilfen vorstellen, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Sie stammen aus der Medienpädagogik und sind in der Eltern- und Familienarbeit jenseits von Schule und Kindergarten erprobt. Das Arbeitsheft bietet methodische Anregungen für Gesprächsabende, Tagungen, Freizeiten und Familiennachmittage.

Die Arbeitshilfe kann über die Ordinariate sowie über die Geschäftsstelle des Familienbundes der Deutschen Katholiken bezogen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Themenheft nicht nur für den Familiensonntag hilfreich ist. Vielmehr soll es nach dem Beschluss der Bischofskonferenz die Möglichkeit eröff-

nen, Jahresschwerpunkt der Familienarbeit in den Gemeinden, Verbänden und Bildungswerken zu sein. Der Familien-sonntag will auf dieses wichtige Thema aufmerksam machen.

156. Erstinformation zur Woche für das Leben 2002 bis 2004

1. Termin

Die Woche für das Leben wird ab nächstem Jahr immer am *Samstag vor dem 3. Ostermontag*, also am Samstag nach dem traditionellen „Weißen Sonntag“ bzw. nach „Misericordias Domini“, bundesweit eröffnet. Damit ist zukünftig ein fixer Termin für die jeweilige bundesweite Eröffnung und den Zeitraum der Woche für das Leben gegeben.

Die bundesweite Eröffnung findet am Samstag, dem 13. April 2002, in *Erfurt* statt.

2. Leitthema und Einzelthemen

Hinsichtlich des Rhythmus gibt es keine Änderung. Die Woche für das Leben wird auch weiterhin jedes Jahr stattfinden – im Unterschied zum bisherigen Verfahren gibt es aber eine *Leitthematik*, die in drei *Einzelthemen* perspektivisch aufgefaltet wird und dabei einzelne Aspekte stärker im thematischen Zusammenhang betont. Mit ihrem diesbezüglichen Beschluss vom vergangenen Jahr kommen die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD der vielfach geäußerten Bitte um eine gewisse „Nachhaltigkeit“ bei der inhaltlichen Ausrichtung nach.

3. Inhaltliche Überlegungen zu 2002–2004

Das beschlossene Leitthema: „*Um Gottes Willen für den Menschen!*“ soll in den folgenden Jahren in drei Perspektiven ausgefaltet werden.

(1) *Um Gottes Willen für den Menschen! – Von Anfang an das Leben wählen statt auswählen* (Arbeitstitel für das Jahr 2002)

In der Woche für das Leben 2002 stehen die Herausforderungen der gegenwärtigen bioethischen Debatte im Vordergrund, die sich aus dem Lebensschutz am Anfang des menschlichen Lebens ergeben. Aus der Fülle der Themen werden vor allem die Präimplantationsdiagnostik (PID) und die Stammzellenforschung diskutiert. Dabei werden die Positionen der Kirche, wie sie im Gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD zur Woche für das Leben 1997: „Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin“ formuliert worden sind, aufgenommen und in der aktuellen Diskussion erneut zum Ausdruck gebracht.

Für das Jahr 2002 zeigt sich, dass der komplexe Diskurs um die Beurteilung der Präimplantationsdiagnostik (PID), um den Status der Personalität vom Embryonen und das Verhältnis von Ziel und Mitteln bei der Therapie von Krankheiten wie dem Verständnis von Gesundheit und Krankheit eine thematisch orientierte Woche für das Leben rechtfertigt.

(2) *Um Gottes Willen für den Menschen! – Chancen und Grenzen des medizinischen Fortschritts* (Arbeitstitel für das Jahr 2003)

Mit den Mitteln des medizinischen Fortschritts lassen sich Krankheiten heilen, Leid lindern, aber die Endlichkeit und Begrenztheit des menschlichen Lebens nicht aufheben.

Die Glücksverheißung eines leid- und krankheitsfreien Lebens ist als trügerische Illusion zu entlarven. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Frage der Verhältnismäßigkeit (Zweck-Mittel-Relation) bei der Therapie von Krankheiten (therapeutisches Klonen, Stammzellenforschung).

Die erfahrene Endlichkeit des Menschen und seine Sehnsucht nach Selbstbestimmung soll mit dem christlichen Verständnis von Freiheit konfrontiert werden. Die Bejahung der eigenen Begrenztheit einschließlich der damit verbundenen Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts soll als Freiheitsgewinn erfahren werden, der in der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens liegt. Im Anerkennen der eigenen Grenzen liegt das befreiende Moment des menschlichen Lebens.

In diesem Zusammenhang ist auch die Reduzierung des Menschen auf die Summe seiner Gene zu thematisieren. Der Mensch ist mehr als es wissenschaftliche Berechenbarkeit zu definieren vermag.

(3) *Um Gottes Willen für den Menschen! – die Würde des Menschen am Ende seines Lebens* (Arbeitstitel für das Jahr 2004)

Die Angst vieler Menschen vor dem Sterben hängt mit der Angst vor Schmerzen und der Ungewissheit des Todes zusammen. Die Achtung der Würde der Person, deren Schutz und die Ethik des Heilens und Helfens zeigt sich insbesondere in den beiden Brennpunkten zu Anfang und am Ende des menschlichen Lebens. So widmet sich die Woche für das Leben 2004 Fragestellungen, die sich aus den Möglichkeiten der neuesten genetischen und medizinischen Forschung ergeben. Hierzu zählt die Schmerztherapie und die Sterbegleitung. Fragen der individuellen Eschatologie haben nicht nur einen Einfluss auf das Argumentieren im Blick auf die Debatte um Sterbegleitung und Sterbehilfe. Auch der Umgang mit den Toten, Bestattungsriten sind hier zu diskutieren. Dies zeigt sich auch in der Auseinandersetzung mit der Ausstellung „Körperwelten“.

Bei den drei benannten Einzelthemen handelt es sich um Arbeitsperspektiven, deren endgültige Thematik zum jeweiligen Jahr anhand der konkreten gesellschaftlichen Debatten und pastoralen Notwendigkeiten ausformuliert werden soll.

Geschäftsführung im Bischöflichen Ordinariat:

Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Dezernat Seelsorge, Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. (06131) 253-250/252, Fax (06131) 253-586, E-Mail: wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de

Kirchliche Mitteilungen

157. Personalchronik

A horizontal bar chart consisting of 15 black bars of varying lengths. The bars are arranged in a single row, with the longest bar on the left and the shortest on the right. The lengths of the bars appear to be in descending order from left to right. The chart is set against a plain white background with no axes, labels, or numerical values.

158. Angebote

Weiße Dalmatic, incl. Stola preisgünstig abzugeben.

Anfragen an: Diakon Friedrich Biermann, Tel. (06039) 5290.

Gut erhaltene Kirchenlampen abzugeben: 15 Stück Hygiena Sonnenleuchten, Emil Auhamm, Wi.-Biebrich und andere Lampen und Strahler.

Information: Kath. Pfarramt Astheim, 65468 Trebur, Pfarrgasse 4. Tel (06147) 421. Telefax (06147) 913765.

159. Tag der Ständigen Diakone

Am 01.12.2001 findet der Tag der Ständigen Diakone des Bistums statt. Er beginnt um 9.30 Uhr im Priesterseminar in Mainz mit einem geistlichen Vortrag unserer Bischofs Karl Kardinal Lehmann. Im feierlichen Gottesdienst in der Seminarkirche um 11.00 Uhr wird der Bischof 8 Bewerbern die Institutio und Admissio erteilen.

160. Bausteine für Friedensgottesdienste

Angesichts der Terroranschläge in den USA und dem folgenden Krieg in Afghanistan finden macherorts Friedensgebete und Friedensgottesdienste statt.

Die Pax-Christi-Bistumsstelle bietet *Bausteine für Friedensgottesdienste* sowie weitere Materialien für Veranstaltungen an.

Nähre Auskunft: Pax Christi Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel (06131) 253-263, Telefax (06131) 253-586, E-Mail: friedens@bistum-mainz.de

161. Sternsingerwettbewerb

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb 2001/2002 zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen bei KINDERMISSIONSWERK unter Tel. (0241) 4461-44 oder Fax (0241) 4461-40 sind möglich. Die Lösung sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 14. November 2001 an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstrasse 35, 52064 Aachen zu schicken. Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 18. Dezember 2001 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 1. Dezember 2001 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2002.

162. Aktion Dreikönigssingen

Die 44. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort „*Zhiyu zhi shou, heilende Hände, damit Kinder heute leben können.*“

Die biblische Grundlage ist der Text Mk 1,29-31.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen der Materialien direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstrasse 35, 52064 Aachen, Tel. (0241) 4461-44, Fax (0241) 4461-40.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitte überweisen an: Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93

163. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich *zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 4.000,- DM*, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die bestreifende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2002 folgende Themen ausgeschrieben:

1. *Der Pfarrer und Chronist der Grafschaft Glatz Joseph Kögler (1765-1817). Die Pfarrchronik als Mittel der Seelsorge*
2. *Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1845-1853). Seelsorge und soziale Frage*
3. *Der Aufbau der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Breslau westlich der Oder-Neiße-Linie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg*

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2002 zu richten.:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums am 22. März 2002. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

164. Angebote des Liturgiereferates

Ausbildungskurse „Kommunionhelfer/in“ – Tagesveranstaltungen

Termin: 10. November 2001
Ort: Lich
Referent: Gem. Ref. Marlene Hang

Termin: 17. November 2001
Ort: Offenbach-Bürgel
Referent: Pfr. Stephan Leilich

Besinnungstage für Ehrenamtliche

Termin: 10. November 2001, 14.00 bis 17.30 Uhr
Thema: „*Martinus heiliger Gottesmann, wir rufen dich mit Freude an ...*“
Ort: Walldorf
Referent: Isabell Bienias

Termin: 01. Dezember 2001, 10.00 bis 18.00 Uhr
Thema: Die Anfänge der Kindheitsgeschichte Jesu
Ort: Offenbach-Bürgel
Referent: Pfr. Stephan Leilich

Termin: 08. Dezember 2001, 14.30 bis 17.00 Uhr
Thema: Im Lichtmeer zur Weihnacht
Ort: Mainflingen
Referent: Diakon Siegfried Schnöring

Liturgietag für Ehrenamtliche

Termin: 17. November 2001, 10.00 bis 17.00 Uhr
Thema: Weihnachten entgegen – Was Christen in der Adventszeit feiern
Ort: Erbach
Referent: Pfr. Dr. Alexander Nawar

Anmeldungen zu allen Veranstaltungen:
Bischöfl. Ordinariat, Liturgiereferat, Fax (06131) 253-558,
E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de

165. Ökumenischer Studienkurs

Termin: 30.06. bis 06.07.2002
Ort: Heimvolkshochschule St. Ursula in Erfurt
Thema: Zum Verhältnis von Gesetz und Evangelium aus römisch-katholischer und aus evangelisch-lutherischer Sicht
Teilnehmer: Katholische Pfarrer, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer, besonders Ökumene-Beauftragte
Leitung: Offizial und Ökumenereferent Heinz Gunkel aus Erfurt und Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor des Theol. Studienseminars der VELKD in Pullach

Unkosten werden von der DBK getragen (nur Fahrtkosten für den Teilnehmer).

Dieser ökumenische Studienkurs bietet Gelegenheit zu gemeinsamer Besinnung und Austausch über ein Thema, das für den einen wie eine Fremdsprache erscheint und für den anderen eine fremdgewordene Sprache darstellt. So ähnlich ist es uns bereits mit dem Thema der „Rechtfertigung“ ergangen. Auch hier haben wir erst wieder den Grund unseres theologischen Nachdenkens und Redens neu erkennen müssen.

Ähnlich könnte es uns beim Thema „Gesetz und Evangelium“ ergehen, dass Katholiken mehr unter dem Thema von „Gesetz und Gnade“ zu fassen versuchen. Wer z.B. nur noch vom „lieben Gott“ spricht, aber vergessen hat, dass er auch der „allmächtige Herr“ ist, hat sich in eine Einseitigkeit begeben, die nicht ohne Folgen bleiben wird.

Das Gespräch in der Ökumene macht uns immer wieder deutlich, wo etwas vergessen wurde und wo der Reichtum liegt, der aber nicht zur Andwendung kommt.

Der Studienkurs wird bei diesem Thema mit einer biblischen Besinnung beginnen, dem systematisch-theologische Überlegungen und die Frage nach dem Gewissen und der Gewissensbildung folgen. Konkret wird das Thema dann in der Ausformung des Kirchenrechtes und in der Predigt.

Zu diesem Studienkurs gehört auch die Begegnung mit einem evangelisch-lutherischen Landesbischof und einem römisch-katholischen Bischof.

Das Thema verweist uns auch auf das Wirken Luthers in Erfurt. Im Dom und Augustinerkloster soll es zur Begegnung mit konkreter Geschichte und Menschen kommen.

Anmeldung: so bald als möglich (*spätestens 15. April 2002*) an Bischöfl. Ordinariat, Abt. Fortbildung, Tel. (06131) 253-165 oder Referat Ökumene, Tel. (06131) 253-248.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

143. Jahrgang

Mainz, den 1. Dezember 2001

Nr. 12

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro. — Honorare und Fahrtkosten der Orgel- und Glockensachverständigen. — Messstipendien. — Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Mitarbeitervertretungen. — Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2001. — Personalchronik. — Angebot. — Gedenk- und Sterbebilder. — Welttag des Friedens. — Afrikatag. — Arbeitshilfen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. — Urlauberseelsorge. — Gebetswoche für die Einheit der Christen. — Bibelsonntag. — Bestellung von Druckschriften. — Fortbildungsangebote für Pfarrsekretärinnen/-sekretäre. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

166. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A Umstellung von D-Mark auf Euro

1. In Anlage 11a zu den AVR werden die Worte „700,— DM“ durch die Worte „358,— EUR“ ersetzt.
2. In Abs. (e) des Abschnitts X der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

B Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern

1. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird nach Anmerkung 2 folgende neue Anmerkung 3 aufgenommen:

„Anmerkung 3:

Der Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes in Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 und Abs. (e) Unterabs. 2 Nr. 3 ist im Falle der Annahme als Kind nach § 1752 BGB die Zeitspanne gleichzusetzen, die seit der Aufnahme des Kindes in die Obhut der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters verstrichen ist. Der Anspruch besteht im übrigen längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

C Verlängerung der Kurzpausenregelung

1. In § 1 Abs. (7) Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

D Änderung des § 1a der Anlage 5 AVR

1. § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1a Teilzeitbeschäftigung
(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
a) mindestens ein Kind bis unter 18 Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche und betriebliche Be lange nicht entgegenstehen.“

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf Antrag bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Unterabs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Ist mit einem früher vollbeschäftigte Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Unterabsätze 1 bis 4 gelten entsprechend für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, wenn sie eine Herabsetzung ihrer dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit beantragen.

2. Für Einrichtungen mit mehr als 15 Mitarbeitern gilt im Übrigen § 8 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

E Verlängerung der Anlage 5b AVR

1. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Ziffer 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

F Redaktionelle Anpassung des § 1 der Anlage 14 AVR

1. Unterabs. 3 des Abs. (6) des § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Der Urlaubsanspruch vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung und eines Sonderurlaubs nach § 10 jeweils um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn der Dienstgeber ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

G Modellprojekt Mettmann

1. Zu Anlage 19 zu den AVR wird folgender Beschluss gefasst:

„Modellprojekt Mettmann“

Das Caritas-Altenstift Vinzenz von Paul-Haus, Schumannstraße 2 bis 4, 40822 Mettmann, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung vom 20. August 2001. Die Mitarbeiter erhalten eine Qualitätszulage, deren Höhe sich am Ergebnis der Einrichtung, am Teamergebnis und an der individuellen Beurteilung des Mitarbeiters orientiert. Die Finanzierung der Qualitätszulage erfolgt durch einen Beitrag des Dienstgebers während der ersten drei Jahre des Modellprojekts und durch die Mitarbeiter aufgrund einer Einbeziehung der allgemeinen Vergütungssteigerungen nach AVR.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe des Caritas-Altenstiftes.

Das Modellprojekt läuft vom 1. September 2001 bis 30. August 2004. Es kann auf Antrag der Projektgruppe des Caritas-Altenstiftes durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden.

Das Modellprojekt endet vorzeitig durch Erklärung des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung. Es endet zum Ende des folgenden Kalendermonats, wenn die Mitarbeitervertretung zurücktritt und innerhalb der in der MAVO vorgeschriebenen Frist keine neue Mitarbeitervertretung gewählt wird oder wenn nach Ablauf der Wahlperiode keine neue Mitarbeitervertretung entsteht.

Das Modellprojekt wird durch Kennzahlen, schriftlichen Befragungen der Mitarbeiter und Diskussionen der Zwi-

schenergebnisse in den Arbeitsbereichen des Altenstifts evaluiert.

Die Vergütungserhöhung 2001 zum 1. September 2001 in Höhe von 2,4 Prozent wird ausgesetzt. Für die Mitarbeiter des Altenstifts gelten demnach ab 1. September 2001 die Vergütungsbestimmungen für den Monat August 2001. Die nicht ausgezahlte Vergütungserhöhung wird der Qualitätszulage zugeführt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission trifft einen entsprechenden Beschluss im Zusammenhang mit weiteren Vergütungserhöhungen während der Laufzeit des Modellprojekts.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2001 in Kraft.
3. Der Beschluss vom 15. März 2001 zum Modellprojekt Mettmann nach Anlage 19 zu den AVR wird aufgehoben.

Freiburg, den 12. Oktober 2001

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.



Bischof von Mainz

167. Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dieser Verordnung werden die in diözesanen Ordnungen und Regelungen ausgewiesenen DM-Beträge an die Euro-Währung angepasst.

§ 1

Die in diözesanen Ordnungen und Regelungen ausgewiesenen DM-Beträge werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 nach der Umrechnungsformel 2 DM = 1 € an die Euro-Währung angepasst.

§ 2

Die Umrechnungsformel in § 1 gilt nur insoweit, als in den betreffenden diözesanen Ordnungen und Regelungen nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

§ 3

Die Umrechnungsformel in § 1 gilt nicht für arbeits- und beamtenrechtliche, insbesondere vergütungs- und besoldungsrechtliche Regelungen, sowie für Verträge des Bistums. Für diese Regelungen gilt die gesetzliche Umrechnungsformel 1 DM = 0,51129 €, sofern nicht im jeweils geltenden Verfahren zustande gekommene Regelungen etwas anderes vorsehen.

Mainz, den 2. November 2001



Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

Art. II: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Mainz, den 20. November 2001



Generalvikar

168. Honorare und Fahrtkosten der Orgel- und Glockensachverständigen

- 1) Begleiten die im Auftrag des Bistums Mainz tätigen Orgel- und Glockensachverständigen Orgelbau- oder Glockenprojekte von Kirchengemeinden, so werden ab dem 1. Juli 2001 die Honorar- und Fahrtkosten jeweils zur Hälfte vom Bistum und von den Kirchengemeinden getragen. Der hälftige Honoraranteil, der auf eine Kirchengemeinde entfällt, kann z. Zt. bis zu ca. 1500 DM (brutto) pro komplettem Bauprojekt betragen und wird vom Bistum als Vorlage beglichen und nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde erhoben. Die anteiligen Fahrtkosten werden dabei gesondert berechnet.
- 2) Die Neuregelung betrifft auch sämtliche Honorare und Fahrtkosten bei denjenigen Orgelbau- und Glockenprojekten, die vor dem 1. Juli 2001 begonnen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.
- 3) Die Abrechnung erfolgt über die Abteilung IX/3 – Orgeln und Glocken – des Bischöflichen Ordinariats.
- 4) Gemäß § 17 KVVG (Genehmigung von Rechtsgeschäften und -akten) sind bei jedweden Orgelbau- und Glockenmaßnahmen die im Auftrag des Bistums Mainz tätigen Orgel- und Glockensachverständigen von den Kirchengemeinden über die Abteilung IX/3 – Orgeln und Glocken – einzubeziehen.
- 5) Andere selbständige kirchliche Einrichtungen wie Klöster und Stiftungen mit diesem Status beauftragen und honorierten die Sachverständigen selbst.

Mainz, den 26. Oktober 2001



Generalvikar

169. Messstipendien

Art. I: Änderung der Verordnung Nr. 155 vom 24.10.1989 (Kirchliches Amtsblatt 1989, S. 106)

Die Verordnung Nr. 155 vom 24. 10. 1989 (Kirchliches Amtsblatt 1989, S. 106) wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1:

Das Messstipendium für die Feier und die Applikation einer Heiligen Messe wird einheitlich auf 4,- € festgelegt.

1.2 Satz 1:

Für den liturgischen Sachaufwand ist bei der Bestellung 1,- € anzunehmen.

170. Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, dem 15. Dezember 2001, findet um 9.00 Uhr im Erbacher Hof in Mainz eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 12.6.2001
2. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2001
3. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2002
 - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2002
 - b) Beratung des Stellenplanes 2002
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Bericht der Baukommission
 - e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2002
 - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2002
 - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkreide für 2002
4. Änderung der Tabelle „Besonderes Kirchgeld“ für das Jahr 2001
5. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2002
6. Wahl eines Mitglieds für den Revisionsausschuss
7. Verschiedenes

Mainz, den 27. November 2001



Generalvikar

171. Mitarbeitervertretungen

Folgende Mitarbeitervertretungen haben sich konstituiert:

Gemeindeassistenten/-innen; Gemeindereferenten/-innen

Der MAV gehören an:

Gerhard, Oliver

Horn, Markus

Kuttner, Uta

Lehmann-Braun, Jutta

Schieber, Maria

Schoeneck, Silvia
Schulz-Picard, Ulla
Winter, Ernst-Peter
Vorsitzende: Schieber, Maria
Stellv. Vorsitzende: Schoeneck, Silvia
Schriftführer: Gerhard, Oliver

Religionslehrer/-innen i. K.

Der MAV gehören an:

Berger, Johannes
Diebold, Bernhard
Jungnitsch, Reiner
Klees, Andrea
Schille-Knott, Michael
Schnersch, Martin
Vorsitzender: Schnersch, Martin
Stellv. Vorsitzender: Berger, Johannes
Schriftührerin: Klees, Andrea

172. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2001

I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2001 Folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluss ist der 31. 12. 2001.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2002 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2002 Visitationen stattfinden (Dekanate Bergstraße-West, Mainz-Stadt Dekanatsbezirk I, Mainz-Süd, Offenbach).

Dabei soll Folgendes beachtet werden:

- 1) Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist unter allen Umständen in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen *Vergleiche mit dem Haushaltsplan* und ggf. seinen Nachträgen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite des Vordrucks „Zusammenstellung und Vergleich“ stets anzugeben. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der Erfassungsstelle, die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist erforderlich, dass die noch bis 31.12.2001 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 18. Januar 2002 der EDV-Erfassungsstelle zugehen, dies auch, damit dann

die Buchungsarbeiten für das Rechnungsjahr 2002 zügig beginnen können.

Wegen der Beachtung dieses Termins im Hinblick auf die Visitation s. I. b).

- 3) Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) in vierfacher Ausfertigung beigefügt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wurde, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel).
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVG ist die *Jahresrechnung* (Zusammenstellung und Vergleich ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat *öffentlich auszulegen*. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5) Es wird daran erinnert, dass der *Verwaltungsrat verpflichtet* ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein *Protokoll* zu erstellen und der *Kirchenrechnung* beizufügen.

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

- 1) Die kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bank- und Postscheckauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung).
- 2) Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollten die Abrechnung des Jahres 2001 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Kirchliche Mitteilungen

173. Personalchronik

[REDACTED]

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an.)

174. Angebot

50 Stühle, Metallgehäuse, sonst schwarzes Holz, stapelfähig
bietet an zur weiteren Verwendung: Kath. Pfarramt St. Raba-
nus Maurus, 55122 Mainz, Am Judensand 31, Tel. (06131)
375850, Telefax (06131) 3758516

175. Gedenk- und Sterbebilder

Die Abt. Publikationen im Bischöfl. Ordinariat hat Gedenk- und Sterbebilder mit verschiedenen Motiven herausgegeben. Sie sind im Info-Laden der Abt. Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, Tel. (06131) 253-441, Telefax (06131) 253-585, E-Mail: info@Bistum-Mainz.de

176. Welttag des Friedens

Für die Botschaft zum 35. Welttag des Friedens, der auch 2002 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. das folgende Motto gewählt: *Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden*. Es ist ein Thema, das in der Kontinuität der Botschaften zu den Weltfriedenstagen 1975 (*Die Versöhnung – Weg des Friedens*) und 1997 (*Biete Verzeihung an – Erhalte den Frieden*) steht. Mit dieser Thematik soll herausgearbeitet werden, wie auf dem Weg über die praktizierte Vergebung und Versöhnung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können, um den Frieden zu fördern. Nicht zuletzt vor den schrecklichen Ereignissen am 11. September d. J. kommt dem Weltfriedenstag 2002 eine besondere Bedeutung zu und bietet einen guten Anlass, in besonderer Weise für den Frieden in der Welt zu beten.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2002 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, verbandlichen Gruppen etc., die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. In einem weiteren Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Für die Pfarrämter liegt ein Exemplar bei.

177. Afrikatag

Vor 111 Jahren, am 6. Januar 1891, fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich seitdem mit der notleidenden Bevölkerung im Süden verbunden. Sie unterstützten die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft *missio* jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann *missio* viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Kraft und Zuversicht.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. „Ein Tag für Afrika“ mit diesem Leitwort lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von dem Regenbogen, den *missio* dank der Hilfe der Menschen in Deutschland mit jedem Projekt neu schlagen kann. Berichten Sie vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche.

Wir bitten Sie, auf die *Afrikakollekte* bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Bitte helfen Sie *missio* helfen.

178. Arbeitshilfen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am Sonntag, 27. Januar 2002, hat die Arbeitsgruppe „Gedenktag“ des Bischöflichen Ordinariats und des Katholischen Dekanates Mainz-Stadt zwei Materialhefte entwickelt. Die liturgische Handreichung mit Bausteinen für die Gestaltung der Eucharistiefeier und mit einem ausgearbeiteten Vorschlag für einen Vespergottesdienst wird mit der Januar-Post des Bischöflichen Ordinariats automatisch allen Pfarreien zugestellt.

Wer diese Arbeitshilfe früher benötigt, kann sie ab Mitte Dezember im Liturgiereferat bestellen. Ein zweites Materialheft, das zu der abendlichen Veranstaltung im Dom zu Mainz mit Kompositionen für Orgel und Klarinette, Texten und Bildern zum Thema „Memoria Magenxae – Der tausendjährige Dom erinnert an das Schicksal der Mainzer Juden“ herausgegeben wird, steht ab Mitte Januar zur Verfügung. Es wird nicht automatisch versandt, kann aber ebenfalls im Liturgiereferat bestellt werden.

179. Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

180. Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet vom 18.–25. 1. 2002 statt. Das Thema lautet: „Bei dir ist die Quelle des Lebens“ (PS 36,6–10).

Texthefte und Plakate sind zu beziehen bei: Franz Sales-Verlag, 85072 Eichstätt, Rosental 1.

181. Bibelssonntag

Seit Jahren wird der letzte Sonntag im Jahr von christlichen Gemeinden verschiedener Konfessionen als Bibelssonntag gestaltet, um insbesondere auf die Bibel als das gemeinsame und verbindliche Fundament christlicher Kirchen und die Quelle christlichen Lebens hinzuweisen. So rufen wiederum Bibelwerke und Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen zum Bibelssonntag am 27. Januar 2002 auf, der diesmal unter dem Motto steht: „GOTTES Nähe im fremden“ (2. Mose/Exodus 19,1–19)

Ein Materialheft zur Gestaltung des Gottesdienstes und der Gemeindeaktionen kann bis 10.1.2002 bestellt werden bei:

Bischöfl. Ordinariat, Ref. Ökumene, Tel. (06131) 253-240, Telefax (06131) 253-558, E-Mail: oekumene@Bistum-Mainz.de

182. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen

Nr. 161

„Familie in den Medien – Medien in der Familie“
Familiensonntag 2002

Nr. 162

„Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden“
Welttag des Friedens 2002

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 2513-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

183. Fortbildungsangebote für Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Seit dem 1. Oktober 2001 gehört Herr Klaus Luig der Fortbildungsabteilung im Bischöflichen Ordinariat an.

Zu seinem Arbeitsbereich gehören die Angebote für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre. Außerdem wird er Initiativen zur Entwicklung der kooperativen Pastoral auf Pfarrverbands- und Dekanatsebene begleiten und unterstützen. Herr Luig ist erreichbar in der Fortbildungsabteilung unter

Tel. (06131) 253-394, Fax: (06131) 253-406,
E-Mail: klaus.luig@Bistum-Mainz.de

184. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat

Leiter/innen von Tagungshäusern

Gesprächssituationen gestalten

Gesprächstraining

Mo., 14./Di., 15. Januar 2002

Referentin:

Claudia Höller

Kurs-Nr. 02 HÄ 1

AS: 14. Dezember 2001

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen von Jugendhäusern

Madonna, Kult und Kuschelbären?

Kindheit und Jugend heute

Mo., 21. Januar 2002

09.15–16.00 Uhr

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Dr. Stefan Heitzmann

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 HÄ 2

AS: 18. Dezember 2001

Leiter/innen von Tagungshäusern

Qualitätsmanagement in Tagungshäusern
Mi., 30. Januar 2002
Haus Maria Frieden, Mainz
Referentin:
M. Christine Klöber
Leitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 02 HÄ 3
AS: 21. Dezember 2001

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft
Das Bistum Mainz: Einführungskurs
Di., 05.-Do., 07. Februar 2002
Erbacher Hof, Mainz
Referenten:
Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 02 NP 1
AS: 21. Dezember 2001

Pfarreiteams

Interaktives Büro- und Zeitmanagement im Pfarrbüro
Mo., 18./Di., 19. Februar 2002
Haus am Maiberg, Heppenheim (mit Übernachtung)
Referentin:
Christine Maurer
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs-Nr. 02 PS 3
AS: 18. Januar 2002

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

Himmelsburg und Lebenshilfe
Begegnung mit der Romanik
1. Teil: Mi., 27./Do., 28. Februar 2002
Beginn am 27. 02.: 09.45 Uhr
Ende am 28. 02.: 14.30 Uhr
Haus am Maiberg, Heppenheim
2. Teil: Mo., 22.-Do., 25. April 2002
Beginn am 22. 04.: 14.30 Uhr
Ende am 25. 04.: 14.30 Uhr
Worms
Referent: Erhard Domany
Leitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 02 HP 6
AS: 18. Januar 2002

Mitarbeiter/innen von Tagungshäusern

Kompetent am Telefon
Kundenorientierte Belegungsgespräche
Mi., 27./Do., 28. Februar 2002
Haus am Maiberg, Heppenheim
Referentin:
Claudia Höller
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 02 HÄ 4
AS: 30. Januar 2002

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Die Gottesdienstordnung
Grundlagen grafischer Gestaltung
Mo., 11./Di., 12. März 2002
PC-Schulungsraum des B. O.
Referententeam:
Heidi Herrmann
Alex von Hormuzaki
Kurs-Nr. 02 PS 4
AS: 08. Februar 2002

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Einstieg ins Internet
Di., 09. April 2002
09.30-17.00 Uhr
PC-Schulungsraum des B. O.
max. Teilnehmerzahl: 10
Referentin:
Birgit Wieczorek
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs-Nr. 02 PS 5
AS: 11. März 2002

Offen für alle

Von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zusatzversorgung
Di., 16. April 2002
09.00-17.00 Uhr
Erbacher Hof, Mainz
Referent/inn/en:
Christina Denz, BFA Mainz
N. N., KZVK Köln
Leitung: Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 02 AA 1
AS: 15. März 2002

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Fortbildung
Postfach 15 60, 55005 Mainz
Tel.: 06131/253-176/-181, Fax: 06131/253-406